V. 1007

D. 16.

(Gesch. d. Verf. Sept. 841)

H. V.
H. Bav. 189

Die
Siebnergerichte und Märkervereine
in Bayern,

auf ihrem
gegenwärtigen Standpunkt in rechtlichen und
polizeilichen Beziehungen
nach
den diesseits des Rheins geltenden Gesetzen und Verordnungen historisch und kritisch beleuchtet,
mit
Grundzügen zu einer allgemein anwendbaren Vermarkungsordnung
und
einem Entwurf zur geheimen Instruktion für
die Märker,

von

Heinrich Haas,
Königl. Landgerichtsassessor.

Historischer Verein zu Bamberg

Nürnberg.
In Commission von Schneider und Weigel.
1835.

Vorrede.

Längst hatte Erfahrung meine Ansicht befestiget, daß eine allgemeine Vermarkungs-Ordnung neben einer speziellen und geheimen Instruction für die Märker oder Siebner dringendes Bedürfniß sei, wenn das Märker-Institut so gedeihen sollte, wie es sein Zweck erheischt; zunächst zwar nur für die Siebner oder Märker selbst, dann aber auch für alle diejenigen, welche ohne hinlängliche Rechtskenntniß oder Geschäftsgewandtheit dennoch berufen sind, ihre amtliche Thätigkeit in Grenz- und Markungs-Angelegenheiten zu entwickeln und selbst für den Beamten, im engeren Sinne, schien mir die Aufstellung geläuterter Grundsätze darüber praktisches Interesse zu haben. Vergebens suchte ich nach irgend einer diesen Gegenstand erschöpfenden, sowohl für Märker und Gemeindevorstände, als für Beamte genügenden gedruckten Abhandlung, zumal einer solchen, welche mit denen in Bayern beste-

henden Gesetzen und Verordnungen in Einklang stände und in meinem amtlichen Berufe hatte ich mehr als hinlängliche Gelegenheit, auf Schwierigkeiten zu stoßen, welche der Einführung des Märkerinstituts und der Bestimmung seines Wirkungskreises, des Geschäftsganges in Markungssachen öfters hemmend entgegenstanden.

Da trat das Gesetz vom 1. Juli 1834, die Revision der Verordnung vom 17. Mai 1818 hervor, worin im §. 23. Absatz 3 bestimmt ist:

> daß die Siebnerei in jenen Gegenden, wo sie bestehe, erhalten und für die Zukunft die Siebner ermächtiget werden sollten, ihre bisherigen Functionen nach der bisherigen, von den Polizeibehörden vor Allem zu prüfenden, zu bestätigenden und bekannt zu machenden Siebner-Ordnung auszuüben.

Dadurch aufs Neue auf den Gegenstand früheren Nachdenkens hingelenkt, zu neuen Forschungen darüber veranlaßt, schien es mir an der Zeit, ja sogar einigermaßen verdienstlich, zunächst mir selbst Rechenschaft über das Resultat meines Nachdenkens abzulegen, dann dieses wo möglich auch gemeinnützig zu machen. So entstand dieses Schriftchen. Man erwarte von ihm nichts weiter als allenfalls einen

kleinen speziellen Beitrag zur vaterländischen Rechts-geschichte und Literatur und mehr praktische Tendenz als wissenschaftliche Bedeutung. Blos bereits Gegebenes soll hier verbunden näher betrachtet, entwickelt und in natürlicher Ordnung und einfachen kunstlosen Darstellung gemeinnützig und unmittelbar fürs Leben anwendbar gemacht werden. Zu solchen Bestrebungen und zur Niederlegung seiner durch Studium geläuterten Erfahrungen und praktischen Ansichten hat der ausübende Jurist allerdings Beruf und er würde meines Erachtens Unrecht thun, solchen aus irgend einem Beweggrund zu verläugnen.

Der dieser Schrift zu Grunde liegende Plan zerfällt in zwei Hauptheile, nämlich in den historischen und dogmatisch-kritischen, dann in den didactisch-technischen. Der erstere soll dem sachkundigen Juristen und Polizeibeamten, der letztere dem Geschäftsmanne ohne nähere Gesetzeskunde und seinem Gehilfen, dem Märker, Genüge leisten, beide Abtheilungen aber sind darauf berechnet: allen Lesern klares Verständniß der Sache zu gewähren.

Ob der im Jahre 1808 zu Pappenheim im Druck erschienene Klübersche Entwurf einer In-

struction für verpflichtete Märker nun noch genügen könne, mögen Sachkenner entscheiden. Mir scheint, daß solcher schon der Zeit seiner Entstehung noch als veraltet betrachtet werden müsse, da seitdem eine große Anzahl neuer Gesetze und Verordnungen ergangen ist, welche nach der Natur der Sache in solchem nicht berücksichtiget worden sein können, gleichwohl, wie später bewiesen werden wird, den erheblichsten Einfluß auf die Gestaltung des vorwürfigen Gegenstandes haben mußten, und ausserdem wird zweckmäßige Anordnung des Stoffs, Klarheit und Vollständigkeit an solchem vermißt.

Um auf meine vorliegende Schrift zurückzukommen, so war ich bemüht, den Zweck des vorerwähnten neuesten, hier einschlägigen Gesetzes und dessen Verhältniß und Zusammenhang mit den übrigen früheren organischen Verordnungen und älteren Gesetzen recht klar vor Augen zu stellen. Hierbei schien mir (was ich ausserdem gern vermieden hätte) die wörtliche Aushebung und Anführung einzelner gesetzlicher Bestimmungen und Verordnungen der Uebersicht und Vergleichung wegen zweckgemäs.

Eine Mangelhaftigkeit dieser Schrift ist mir selbst nicht entgangen, nämlich die öftere Wieder-

holung desselben Gegenstandes in den verschiedenen Abschnitten; der billige Beurtheiler wird jedoch gerne einräumen, daß solche nach den dem Plan der Schrift zu Grunde liegenden beiden Hauptgesichtspunkten kaum vermeidlich war, ohne in einen andern Fehler, nämlich den der Unvollständigkeit der Darstellung des rücksichtsweise behandelten Stoffs zu verfallen.

Das prozessualische Verfahren bei Grenzstreitigkeiten, das materiell Rechtliche der Grenzen selbst, blieb vom Plane der Schrift ausgeschlossen und fand darin nur in so weit Berücksichtigung, als es zum Verständniß der Sache und des Zusammenhangs wegen nothwendig schien; auch ist hier vorzugsweise nur von Privat-Grenzvermarkungen nicht von Staats- und öffentlichen Grenzen die Rede.

Bei Widerlegung mancher irrig scheinenden Ansichten anderer hochgeachteter Schriftsteller leitete den Verfasser nur seine Ueberzeugung und zwar ohne Vorurtheil und Unbescheidenheit, und so siehet er denn auch vor der öffentlichen Critik einer schonenden Beurtheilung seines unscheinbaren Unternehmens entgegen.

Was dem Werkchen an Vollständigkeit oder in Rücksicht auf richtiges Urtheil allenfalls abgehet, möge der gute Wille des Verfassers ersetzen, welcher sich so gerne damit selbst entschuldiget: doch wenigstens

einen praktisch-interessanten, zunächst das Vaterland berührenden, Gegenstand näher aufgeklärt und gemeinnütziger gemacht zu haben.

Geschrieben Hersbruck im Monate Dezember 1834.

Der Verfasser.

Inhalt.

Literatur.

Erster Theil.

Erster Abschnitt. Geschichtliche Entwicklung und gegenwärtiger Standpunkt der Lehre von Grenzvermarkungen.

§. 1. Von Markzeichen oder Grenzmahlen und deren Entstehung.
» 2. Von den Siebnergerichten und deren Enstehung.
a) als Richtern in Grenzstreitigkeiten.
» 3. b) Von der altdeutschen Schöffenverfassung und den Volksgerichten.
» 4. c) Sonstige Eigenthümlichkeiten des deutschen älteren Rechtsverfahrens, dessen Verfall und Umbildung.
» 5. d) Neuere Einflüsse auf die gegenwärtige Gestaltung der sogenannten Siebnergerichte.
» 6. e) Befugniß der altdeutschen Gerichte überhaupt und der Siebnergerichte insbesondere, in Beziehung auf voluntäre Gerichtshandlungen und Polizei.
» 7. f) Schlußbemerkungen.

Zweiter Abschnitt. Gesetzliche Bestimmungen und Ordnungen über Grenzvermarkungen.

§. 8. Benennung der einzelnen Gesetze, welche hierbei in Erwähnung kommen.

§. 9. Bestimmungen des gemeinen Rechts.
» 10. Bestimmungen des Codicis Maximilianei.
» 11. Bestimmungen der neuern bayerschen Gesetze und Verordnungen.
» 12. Bestimmungen einzelner Gesetze in einigen Landestheilen.
» 13. Sonstige örtliche Uebungen.

Dritter Abschnitt. Ueber die Möglichkeit der Einführung geregelter Märkervereine in allen Landestheilen von Bayern diesseits des Rheins.

§. 14. Beschaffenheit solcher Märkervereine.
» 15. Maßregeln der Staatsregierung zur Einführung solcher Märkervereine.
» 16. Von der amtlichen Mitwirkung bei Grenzvermarkungen und deren Natur.
» 17. Competenzverhältnisse in Grenz- und Markungs-Sachen.
» 18. Von der Natur der amtlichen Thätigkeit der Patrimonialgerichte zweiter Classe.
» 19. Von der local-gemeinde-polizeilichen Thätigkeit in Grenzvermarkungs-Angelegenheiten.
» 20. Die Stellung der Märker zu den Localpolizei-Behörden in unstrittigen Markungssachen.
» 21. Geschäftsgang bei Vermarkungen in nichtstrittigen Fällen.
» 22. Verhältniß der Märker bei strittigen Marken zu den Gerichten und Vermittlungsämtern.
» 23. Competenz der Vermittlungsämter in Markungssachen.
» 24. Gerichtliche Competenzen in strittigen Markungssachen.
» 25. Einschreitung des Civilgerichts in Grenzsachen.
» 26. Von dem Gutachten der Märker in Grenzstreitigkeiten.
» 27. Schlußbemerkungen.

Zweiter Theil.

Vierter Abschnitt. Grundzüge zu einer allgemein anwendbaren Vermarkungs-Ordnung.

§. 28. Begriff und Zweck der Märker.
» 29. Märkerdistricte und Anzahl der Märker in solchen.
» 30. Persönliche Eigenschaften zur Stelle eines Märkers, Wahl und Ergänzungswahl, Bestätigung und Verpflichtung der Märker, dann Dauer ihres Amtes.
» 31. Märker-Eid.
» 32. Verhältniß der Märker unter sich und zu den Distrikts- und Localpolizeibehörden, den Vermittlungsämtern und Gerichten.
» 33. Von den Zuständigkeiten und Pflichten der Localpolizeibehörden in Rücksicht auf Vermarkungen und dem Geschäftsgang hiebei.
» 34. Rechte der Märkervereine.
» 35. Von denen zu Vermarkungen nöthigen Gegenständen und deren Beischaffung.
» 36. Von der Aufzeichnung der vorgenommenen Vermarkung in das Vermarkungsbuch.
» 37. Von Markungsverletzungen, Verfälschungen und Strafen.

Fünfter Abschnitt. Entwurf einer speciellen und geheimen Instruction für die Märker.

A) Zweck der Märkervereine und deren Pflichten im Allgemeinen.

§. 38. Hinweisung auf die allgemeine Vermarkungsordnung.

B) Kenntniß von den bereits vorhandenen alten Grenzen und Grenzzeichen.

§. 39. Verschiedene Arten der Grenzen.

§. 40. Von den verschiedenen ältern Grenzzeichen.
» 41. Von den herkömmlichen alten Belegen derselben.
» 42. Von den Kunstwörtern der Märker.

C) Von neuen Grenzvermarkungenund den dabei zu beobachtenden Regeln.

» 43. Vorerinnerung.
» 44. Von der Wahl neuer Grenzzeichen.
» 45. Von der Wahl der neuen Belege.
« 46. Von der Beschaffenheit der zu vermarkenden Grenzen in Rücksicht auf ihre Form, Eigenschaft des Bodens und dessen Kulturart.
» 47. Von den verschiedenen Vermarkungsarten, insbesondere a) Ecksteine, Laufer und Schlußsteine.
» 48. b) Fortsetzung. Von der Belegung und Stellung der Steine.
» 49. Von den bei Setzung der Marksteine nothwendigen Vorsichtsmaßregeln.

D) Von Untersuchung alter Grenzen.

» 50. Verhalten der Märker auf der Mahlstadt.
» 51. Von Abgabe des Gutachtens der Märker nach erhobenem Befund.

E) Schluß.

» 52. Von Ergänzung und Wiedererneuerung alter Grenzen.
» 53. Von Ergänzung der geheimen Instruktion durch die Märker.
» 54. Beilagen

Literatur.

Die Schriften, welche bei Bearbeitung dieses kleinen Werks benützt worden sind und welche hier hauptsächlich um deswillen namentlich aufgeführt werden, um in den Noten zu den einzelnen Paragraphen kurz citirt oder allegirt werden zu können, sind folgende:

I. Geschichtliche Werke.

Maurer, Geschichte des altgermanischen und namentlich altbayerschen öffentlich-mündlichen Gerichts-Verfahrens u. s. w., in den Noten angeführt: Maurer Geschichte, oder Maurer.

Leo, Lehrbuch der Geschichte des Mittelalters, citirt: Leo Geschichte, oder Leo.

Eichhorn, Geschichte der neuen Welt, citirt: Eichhorn Geschichte, oder Eichhorn.

Barth, Teutschlands Urgeschichte, citirt: Barth Urgeschichte, oder Barth.

Rotteck, allgemeine Geschichte, citirt: Rotteck Geschichte, oder Rotteck.

Milbiller, kurzgefaßte Geschichte des Königreichs Bayern, citirt: Millbiller Geschichte, oder Milbiller.

Zschokke, bayersche Geschichten, 8. angezeigt: Zschokke, Geschichte, oder Zschokke.

II. Gesetzbücher.

Die bayersche Verfassungs-Urkunde, angezeigt V. U.

Die Beilage Nr. VI. dazu angezeigt, Beilage VI. z. V. U.

Die Verordnung vom 17. Mai 1818., die künftige Verfassung und Verwaltung der Gemeinden im Königreich betreffend, angezeigt mit: Gemeinde-Edict.

Das Gesetz vom 1. Juli 1834, Gesetzblatt 1834. Seite 109., die Revision der vorbenannten Verordnung betreffend, angezeigt mit: revidirtes Gemeinde-Edict.

Die Verordnung vom 24. Sept. 1818. Reg.Blatt S. 1111 als Regulativ zur Geschäftsführung in den Ruralgemeinden angezeigt mit: Regulativ.

Das Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern, angezeigt mit Strfgb.

Die Anmerkungen hierzu, angezeigt mit Anmerk. z. Strfbg.

Der Codex Maximilianeus bavaricus civilis, angezeigt mit: Cod. M.

Der Codex juris bavarici judiciarii angezeigt mit: Cod. jud.

Die Kreitmeyerschen Anmerkungen zu beiden Gesetzbüchern, angezeigt, Kreitmeyer Anm. ad Cod. M. u. Cod. jud.

Das allgemeine Landrecht für die preuß. Staaten, angezeigt, mit: allgem. Landr.

Die allgemeine Gerichtsordnung für die preußischen Staaten angezeigt mit: allg. Ger. Ord. I. Theil.

Der Stadt Nürnberg verneuerte Reformation, angezeigt Nürnberg. Reform.

Die bayrischen Regierungs- und Gesetzblätter, citirt mit: Reg. Bl. und G. Bl.

III. Juristische Schriftsteller.

Beck tractatus de jure limitum etc. angezeigt, Beck tract.

Heubers Realinder oder Extractus der hochfürstlich-Brandenburgisch-Ansbachschen Landesconstitutionen, angezeigt mit: Heubers Realinder.

Klüber, Entwurf einer Instruction für verpflichtete Landschieder, Steiner, Steinsetzer oder Feldgeschworne, angeführt: Klübers Instruct.

Ertel, Praxis aurea, citirt Ertel, prax aur.

Heineccius elementa juris germanici, citirt: Heineccius elementa.

Glück, ausführliche Erläuterung der Pandecten, citirt Glücks Pand.

Strykii, specimen usus moderni pandectarum, citirt: Stryk. us. mod.

Puchta, Handbuch des gerichtlichen Verfahrens in

nicht strittigen bürgerlichen Rechtssachen, citirt: Puchta Handb.

Puchta, Entwurf einer Ordnung des Verfahrens in den Gegenständen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, citirt: Puchta Entw.

Gönner, Handbuch des deutschen gemeinen Prozesses, citirt: Gönner Handb.

Linde, Lehrbuch des deutschen gemeinen Civilprozesses, citirt: Linde Lehrb.

Martin, Lehrbuch des gem. deutschen bayrischen Prozesses, citirt: Martin Lehrb.

Martin, Lehrbuch des deutschen gemeinen Criminalprozesses, citirt: Martin Crim. Proz.

Abegg, Lehrbuch des gemeinen Criminal-Prozesses, citirt: Abegg Lehrb.

Wendt, vollständiges Handbuch des bayrischen Civilprozesses, citirt: Wendt Handb.

Cucumus, Lehrbuch des Staatsrechts der konstitutionellen Monarchie Bayerns, citirt: Cucumus Lehrb.

Harl, systematisches Handbuch der sämmtlichen Staats- und Cameral-Wissenschaften. Thl. 1. rc. citirt: Harl Handbuch.

Bauer Breitenfeld, der erfahrne Stiftungs- und Gemeindepfleger, citirt: Bauer Breitenfeld Stift. Pfleg.

Weber, die Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden, citirt: Weber Verf.

Erster Theil.

Erster Abschnitt.

Geschichtliche Entwicklung und gegenwärtiger Standpunct der Lehre von Grenzvermarkungen.

§. 1. Von Markzeichen oder Grenzmahlen und deren Entstehung.

Merkwürdige Orte mit Steinen zu bezeichnen, war schon Gebrauch bei den ältesten Völkern und Beispiele hievon kommen bereits im 1. Buch Mosis Cap. 35 V. 14 und Cap. 31 V. 51—53, im Buche Josua Cap. 4 V. 20—22, Cap. 24 V. 25—27, dann 1. Samuelis Cap. 7 V. 12 vor. In Rom ordnete frühe König Numa Pompilius die Vermarkung der Aecker römischer Bürger mit Grenzsteinen an, und die Belegung der Steine mit geheimen unterirdischen Markzeichen war gleichfalls schon bei den

Römern Sitte [1]). Das bekanntlich von den Griechen entlehnte römische zwölf Tafelgesetz bestimmte als unverjährbare Grenzscheidung der Grundstücke einen 5 Fuß breiten Rain,, welchen später das Mamilische Gesetz bestätigte [2]). Auch die alten deutschen Volksstämme gebrauchten schon Grenzsteine, wie z. B. die alten Bayern nach den legib Bajuvariorum Tit. 11. Cap. 3. §. 2. und 3. [3]) Sie nannten solche Grenzzeichen Marken (marca, marcha) und aus ihrer Sprache ging wahrscheinlich durch die Einwanderung deutscher Volksstämme nach Gallien dieses Wort auch in die französische Sprache über, in welcher marque so viel als das deutsche Marke, Zeichen, oder Mahl, Grenze bedeutet und in verschiedenen Zusammensetzungen, wie jedes von diesen Wörtern gebraucht wird, z. B. arbre de marque Mahlbaum [4]). Das Wort Marke ist mit Wahrscheinlichkeit etymologisch von merken (dem Gedächtniß einprägen) abzuleiten. Zwar wird unter Mark auch ein Gebiet oder Landstrich und die Grenze selbst verstanden und Grenzen und Marken werden gewöhnlich gleichbedeutend genommen, sie sind jedoch nur sinnverwandte Worte, denn die Grenze ist an sich nur mathematische Linie ohne Substanz, die Marke aber das sichtbare, sinnlich wahrnehmbare, körperliche, Zeichen derselben. Diese Sinnverwandt-

---

1) Beck tract. S. 2. 3.34. Ertel prax. aur. S. 61. 2) Glück Pand B. 10. §.717. 3) Kreitmayer Anmerk. ad Cod Max Thl. II. Cap. 2. No. 4. Milbiller Geschichte §. 15. 4) Barth Urgeschichte §. 349. Schwans dictionair s. v. marque, du Fresne gloss s. v. marca.

schaft und die frühzeitige Verwechslung beider Worte deutet aber eben darum auf den uralten Gebrauch der Marken oder Grenzzeichen bei den Deutschen hin, noch ehe bei ihnen römische Rechtsitte sich eingedrängt hatte. Die alten deutschen Völker standen überhaupt nach den mittelalterigen geschichtlichen Nachrichten von ihnen, und selbst schon nach den von den Römern nach ihrer Bekanntwerdung mit den Deutschen von ihrer Lebensweise und ihren Sitten gemachten Mittheilungen, nicht alle mehr auf der untersten Stufe der Cultnr, sie waren nicht alle blos kriegerische Hirten- und Jägervölker, den meisten war vielmehr Akkerbau bereits unabweisbares Bedürfniß. Mochte auch das Familienhaupt und die kriegerische Jugend den Ackerbau in den früheſten Zeiten ganz vernachläßigen, und in Krieg und Jagd, die dem freien Mann allein rühmlich scheinende Beschäftigung erkennen, ward selbst in frühester Zeit gar kein dem Ackerbau gewidmetes Eigenthum der Einzelnen anerkannt, wurde vielmehr die Länderei als Gemeingut Aller betrachtet, und nur nach Bedürfniß zur Benützung unter die einzelnen Familien von Zeit zu Zeit vertheilt, der Ackerbau aber nur den Alten, den Schwächlingen, den Weibern und Knechten überlassen; so konnte doch dieser Zustand mit der allmähligen Entwicklung des Volks zur mildern Sitte nicht bleibend sein, und frühzeitig entstand wohl getheiltes Grundeigenthum und geregelter Ackerbau, als die sicherste Quelle größern Wohlstandes und ruhigerer Behaglichkeit, neben der noch immer bleibenden Neigung zu Krieg und Jagd. So schieden denn auch die alten Bayern ihre Felder be-

reits mit kennbaren Markzeichen, und die Ausmarkung von Jagden und Waiden durch angeschälte Bäume mag frühzeitig durch Streitigkeiten über solche in Uebung gekommen sein. [5])

War Privateigenthum nur einmal anerkannt, so war auch dessen Begrenzung nnd Abgrenzung gegen fremden Besitz von selbst gegeben. Wo die Natur dem cultivirten Boden Grenzen gesetzt hatte, welche in die Sinne fielen z. B. durch Flüße, Felsen, Berge, da bedurfte es keiner künstlichen Grenzzeichen oder Marken, diese waren nur dort nothwendig, wo jene fehlten, und wo verschiedenen Besitzern zugehörige Grundstücke sich unmittelbar berührten, folglich eine gemeinschaftliche Grenze an den Berührungspunkten entstand, welche ohne äußerliche Merkmahle nicht zu erkennen gewesen wären und den Grundbesitz in seiner Ausdehnung immer ungewiß und unsicher gelassen haben würden.

Der deutsche Ausdruck Merkmahl brzeichnet so recht eigentlich die Sache und ist offenbar gleichbedeutend mit den Ausdrücken Marke (von merken), und Mahl, Zeichen, daher auch die Benennung Mahlstätte einen Ort bedeutet, welcher durch besondere Merkmahle ausgezeichnet, ein vermarkter Ort war, wie dies bei den alten deutschen Gerichts= oder Thing=Stätten, Mahlhügeln (mallum, mallobergus) meist

5) Barth Urgesch. §. 559. ff. 591. 656. Eichhorn Geschichte S. 14. 19. ff. Leo Geschichte Thl. I. S. 31. ff. Rottek Gesch. Bd. 3. S. 122. 130. ff. Zschokke Geschichte Bd. 1. §. 6. 7. Kreitmeyers Anm. ad Co. M. I. c. No. 5.

der Fall war, oder auch einen Ort, welcher mit solchen Marken bezeichnet wurde. [6])

Vermarken nennt man daher die Bezeichnung eines Orts an seinen Grenzen mit dauerhaften und bleibenden, in die Sinne fallenden Grenzzeichen, und der Zweck hievon ist kein anderer, als den Eigenthümer die Ausdehnung seines Grundstücks zu bezeichnen, und jeden fremden Eingriff in dasselbe im Voraus zu verhindern. Man wählte zu solchen Marken oder Grenzzeichen zuerst möglichst nahe liegende Mittel, und die Eigenthümer benachbarter Grundstücke konnten ursprünglich kaum ein einfacheres wählen, als zwischen solchen, zumal bei Ackerland, schmale Strecken, sogenannte Raine, unbebaut und vom Pfluge unberührt liegen zu lassen, oder in Wäldern und auf Waidplätzen die Grenzen mit angeschälten oder sonst bezeichneten Bäumen, welche man Mahlbäume nannte, kennbar zu machen. Noch bestehen solche Grenzmahle, in Bayern waren namentlich Raine bis in die neueste Zeit vorzugsweise die Grenzzeichen zwischen Ackerland [7]), und wiewohl sie auch in Franken und anderwärts sehr häufig noch vorkommen, so hat sie doch die fortschreitende, sorgsamere Cultur und Benützung des Bodens, zumal in stark bevölkerten Landesstrecken mehr und mehr verdrängt und Steinmarken sind häufig an ihre Stelle getreten; noch öfter bestehen die Raine und sind mit Marksteinen besetzt, so daß nur diese, nicht die Raine, als eigentliche Merkmahle des Grenzzuges betrachtet werden.

---

6) Maurer Gesch. §. 18. 66. 125. 223. Klüber Instruct. §. 22. 7) Kreitmeyer Anmerk. l c.

Mit der Entstehung besonderer Rechte am Grund und Boden, oder wo die aus dem Eigenthum fließenden Gerechtsame getrennt oder getheilt ausgeübt wurden, mit andern Worten, wenn einzelne Eigenthumsrechte an einem und demselben Grundstück verschiedenen Berechtigten zukamen, trat auch das Bedürfniß hervor, den Umfang solcher Rechte, als unkörperlicher, nicht in die Sinne fallender Gegenstände; und in wie weit sie über die Oberfläche der Grundstücke ausgeübt werden dürfen, zu bezeichnen, und so entstanden denn auch z. B. Jagd=Zehend=Grenzen, Huthgrenzen und die denselben entsprechenden Grenzvermarkungen, zum Unterschied von den Grenzen der Grundstücke selbst. Es entstanden auch neben dem Privatbesitzthum und seinen Grenzen andere Markungen, welche das Staatsgebiet, das Staatseigenthum und die aus der Landeshoheit fließenden Rechte zum Gegenstand hatten, z. B. Gerichts-Geleits=Zoll=Grenzen u. dgl. Von allen diesen und den verschiedenen Grenzmarken, deren genaue Kenntniß auf besonderer Erfahrung beruhet, und wodurch dann von selbst eine gewisse Regelmäßigkeit in das Vermarkungsgeschäft kommen mußte, wird weiter unten noch die Rede sein. Die Regeln bildeten sich zu bestimmten Grundsätzen und jemehr Berechtigte bei Vermarkungen betheiligt sind, gleichviel ob mittelbar oder unmittelbar, um so sorgfältiger mußte mit Grenzvermarkungen verfahren werden, und, damit nicht leicht Verfälschungen der Grenzmarken möglich wurden, entstanden geheime Zeichen der Marken, nur dem Sachkundigen näher bekannt, jedem Andern verborgen, oder wenigstens nicht leicht zugänglich.

Der Staat, welcher die Rechte Aller zu schützen berufen ist, hatte darum von jeher hinreichende Veranlassung, das Markungsgeschäft nicht blos der Willkühr Einzelner zu überlassen, sondern es unter seine besondere Obhut und Aufsicht zu nehmen [8]), daher auch Grenzen unter die befriedeten Sachen gezählt wurden.

§. 2. Von den Siebnergerichten und deren Entstehung a) als Richtern in Grenzstreitigkeiten.

Schon in dem Gesetz der zwölf Tafeln [1]) war verordnet, daß wenn zwischen den Nachbarn wegen der Grenze ihrer Grundstücke Streit entstehe, der Magistrat zur Berichtigung derselben drei arbitros (Schiedsmänner) zu ernennen habe, welche den Streit beilegen sollten. Das spätere nämliche Recht bestimmte, daß hiezu nur ein arbiter ernannt werden solle. Daß der Feldmesser (agrimensor) dieselbe Bedeutung hat, hat Glück mit Gründen nachgewiesen [2]).

Die in Deutschland zur Schlichtung von Grenzstreitigkeiten in einzelnen Gegenden bestehenden Einrichtungen unter dem Namen der Siebner, der Feldgeschwornen Grenz- oder Landschieder, Umgänger,

---

8) Beck tract. S. 5. ff. Ertel prax. aux. S. 58. ff. Klüber Instruct. §. 20. Kreitmeyers Anmerk. l. c. Runde Grundsätze §. 180.

1) Glück Pand. Bd. 10. §. 717. S. 433. 2) Glück Pand. Nr. 32. S. 436. 3) Beck trace. S. 19. Ertel prax aur. S. 61. Glück Pand §. 720. u. 721. S. 460. Gönner Handbuch Bd. 4. S. 342. Puchta Handb. Thl. II. §. 288. Puchta Entwurf §. 306.

Märker, Steiner, Steinsetzer [3]) scheinen zwar ein ähnliches Institut wie das der römischen Schiedsrichter zu sein, ihre Entstehung fällt aber in eine weit frühere Zeit, als das römische Recht in Deutschland sich geltend machte, ihre Bedeutung war ursprünglich eine andere, als die des arbiter, und es kann nur so viel zugestanden werden, daß späterhin das römische Recht auf die Siebnergerichte entschieden modificirenden Einfluß gewann. Zur Erläuterung dieser Ansicht sei es erlaubt, das altdeutsche Gerichtsverfahren in gedrängter Kürze und in seinen wesentlichsten Zügen hier zu überblicken.

Im alten Deutschland ging bekanntlich die richterliche Gewalt von der Volks-Gemeinde aus, diese aber bestand aus mehreren Centen (centena). So lange keine monarchische Verfassung bestand, sondern die einzelnen deutschen Völkerstämme noch mehr zur demokratischen Form sich hinneigten, saß die ganze Volksgemeinde zu Gericht. Doch gab es auch schon erwählte Beamte (magistratus, häufiger principes genannt) welche innerhalb der Grenzen ihres Gebiets und blos über die Bewohner desselben Recht sprachen. Diese Beamten, vom Volke gewählt, und in ihren Bezirk die Ersten, die Vodersten oder Fürsten [4]) (jedoch damals noch nicht Fürsten im spätern Sinne) waren von zweierlei Art, nämlich solche, welche größern Bezirken, Gauen (regiones, pagi, comitatus) und solche, welche kleinern Bezirken, (pagi, vici) Centen, vorstanden und zu Gericht saßen. Spä-

4) Maurer Gesch. §. 3. Barth Urgesch. §. 645. 646.

terhin, als sich die königliche und fürstliche Gewalt ausbildete, saß König oder Fürst den Volks-Gerichten vor, oder es verrichteten unter dessen Autorität in größern Bezirken der Gaugraf (grasio oder gravio, comes) und unter diesen in den Centen der Centgraf, als außerordentlicher Beamter aber der Sendbot (missus dominicus) das Amt des Richters; auch gab es noch kleinere Markgerichte, denen der Graf (decanus) vorstand, und überhaupt bildeten sich nebenher noch manche andere Gerichte. [5])

Diese äußere Verfassung der Gerichte gestaltete sich vorzugsweise bei denen nach Gallien ausgewanderten deutschen Stämmen, (aber auch bei den übrigen trug sie dasselbe Gepräge) und äußerte späterhin wieder ihre Rückwirkungen auf das alte Mutterland, so daß nur örtlich und mit der Zeit einzelne Modifikationen eintraten, im Wesentlichen dagegen obige Grundsätze überall Volks-Rechtssitte blieben [6]). Doch waren es weder jene Volksmagistrate der Urdeutschen, noch späterhin Könige und Fürsten, oder ihre Vertreter, die Gau- und Centgraven u. s. w., welchen nach der inneren Verfassnng des Gerichtswesens das Urtheil zu finden oder zu schöpfen zustand; sie hatten nur das Recht, die eigentlichen Richter unter ihrem Vorsitz zu versammeln, oder dieselben zu erwählen

---

5) Rotteck Gesch. Bd, 4. S. 221 — 233. Eichhorn Gesch. Bd. 1. S. 34. Leo Gesch. Bd. 1. S. 36 — 39. Maurer Gesch. §. 6- §. 13. Zschokke Bd. 1. S 53. 6) Maurer Gesch. §. 5. Eichhorn S. 41. Rotteck S. 243—246. Leo S. 83—102. Barth §. 648—650. Zschokke Bd. 1. S. 92. ff.

und die vorkommenden Rechtsstreite durch sie entscheiden zu lassen, das so gefundene Urtheil der Richter zu verkünden, und überhaupt den Prozeß zu leiten [7]).

§. 3. b) Von der altdeutschen Schoeffenverfassung und den Volksgerichten.

Kein solcher Magistrat (princeps) Grav, konnte, wie gesagt, ohne Beisitzer aus dem Volke zu Gericht sitzen und Recht sprechen.

In den Volksgerichten, vor offener Volksversammlung, war das ganze Volk eigentlicher Richter, in den kleinern Bezirks-Gerichten fand eine von den Graven (princeps) erwählte, im Voraus wohl schon durch die Rechtssitte bestimmte Anzahl freier Männer aus dem Volke, unter dessen Vorsitz das Recht oder Urtheil [1]).

Der König, der Fürst oder seine Vertreter, waren sozusagen nur die obersten Repräsentanten des aus der Staatsgewalt fließenden Richteramts, sie gaben den durch die Urtheiler gefundenen Rechtssprüchen nur äußere öffentliche Geltung, ohne sich in die freie Berathung der Männer aus dem Volke einzumischen, ohne ihren Ausspruch zu ändern, und nur aus diesem Gesichtspunkt kann ihnen die Benennung Richter beigelegt werden [2]).

---

7) Maurer §. 7—10. Heineccius elementa S. 356. 410. Zschokke S. 54.

1) Vergl. §. 2. Nr. 17., dann Leo l. c. S. 111 u. 112. Maurer § 21. ff. 2) Maurer §. §. 3. 6. 53.

Wurde in den Volksgerichten durch alle Umstehenden oder Anwesenden das Urtheil gefunden, so nannte man dieselben den Umstand; die Urtheilsfinder in den Gravengerichten erhielten zu verschiedenen Zeiten, verschiedene Namen. Die Urdeutschen nannten sie wohl Gefährten, Begleiter (comites) bei den salischen und ripuarischen Franken, wo ihre Anzahl auf sieben bestimmt war, hießen sie rachimburgii (auch boni homines, pagenses, magnifici viri, venerabiles viri, homines). Ebenso wurden die Beisitzer des missi dominici, oder außerordentlichen Sendboten, (vom Könige außerordentlich ernannte Beamten) genannt [3]).

Die öffentlichen Volksgerichte nannte man ungebotene, die Graven- und Centgerichte gebotene Dinge. Der Versammlungsort des Gerichts war nach der frühern Volkssitte im Freien, und hieß die Mahlstatt, der Mahlhügel, der Ring, die Schranne, weil solcher gewöhnlich mit besondern Zeichen, Steinen, versehe oder vermarkt war (mallum, mallobergus) [4]).

Die Versammlung oder das Gericht selbst nannte man Thing oder Ding, angeblich von Dingen, d. h. berathen. Die Gerichtstage waren verschieden, häufig wohl am Dienstag oder Dingstag, welcher eben daher seinen Namen haben mag. Die gebotenen Dinge bei versammelten Volk fanden nur zu bestimmten Zeiten

---

3) Barth §. 648. Maurer §. 7. 8. 55. 6. 53. 63. 170. Leo S. 112. ff. 4) Maurer §. 17. 18. 63. 64. 66. 87. Leo l. c. 66. 125. 223.

im Jahr, und an bestimmten Orten statt, die ungebotenen nach Bedürfniß, ohne an voraus bestimmte Orte gebunden zu seyn, alle Verhandlungen waren mündlich und öffentlich, jeder Freie hatte Zutritt zu dem Gericht [5]). Carl der Große behielt im Wesentlichen diese Einrichtungen bei und änderte sie nur in so ferne, daß die beisitzenden Urtheilsfinder (judices scabini) jetzt Schöffen genannt, nicht für jeden einzelnen Fall vom vorsitzenden Graven ernannt, sondern ein für allemal bestellt, mithin bleibendes Amt wurden. Im Allgemeinen blieb auch nach Carl dem Großen Regel, daß bei ungebotenen Dingen das ganze Volk, der Umstand, in gebotenen dagegen das Institut der Schöffen das Urtheil fand. Die bei den Franken angenommene Zahl der Urtheilsfinder wurde ausdrücklich für die Schöffen auf 7 bestimmt, gleichwohl finden sich hin und wieder bei einzelnen Volksstämmen bald weniger, bald mehr, namentlich 3, 5, 6, 12, ja sogar 14 Schöffen [6]).

Die Gaugraven Dinge waren jetzt theils ungebotene Dinge, oder Volksgerichte, welche dreimal im Jahr unter Vorsitz des Graven zu halten waren, und von allen Gaubewohnern besucht werden mußten, theils gebotene Dinge, welche zu jeder Zeit statt finden konnten. Bei jenen fanden noch, wie früher, alle Anwesende das Urtheil, bei diesen nur die Schöffen. Die Centenarien oder Centgraven durften nur gebotene Gerichte mit Zuziehung der Schöffen halten,

---

5) Heineccius S. 425. Maurer §. 21. 69. 134. 6) Maurer §. 53—57. u. 83—88.

eben so die Klostervögte. Die Gerichte waren noch immer unter freiem Himmel; man begann aber bereits die Mahlstätten mit einem Obdach zu versehen. Der Zutritt der Freien war Pflicht bei den ungebotenen, Recht bei den gebotenen Dingen [7]).

In den ältern Landestheilen von Bayern erhielt sich wohl die Rechtssitte der öffentlichen Volksgerichte, im Gegensatz von Schöffengerichten, vorzugsweise und am längsten, und wo Schöffen zugezogen wurden, war, wie z. B. in den alten Hofmarksgerichten, deren Zahl auf 12 derselben bestimmt. Dies ist wohl daraus erklärlich, daß das südöstlich gelegene Bayern unter selbstständigen Herzogen dem Einfluße der fränkischen Könige und Gesetze in minderem Grade unterworfen war, als das mittlere und westlich, besonders das nordwestlich gelegene Deutschland [8]).

Die Zahl sieben kommt in der deutschen Rechtssitte öfters vor und hatte wohl eine tiefere, auf Religion und Heiligkeit sich stützende Bedeutung, als die äußere Form derselben andeutet. So kommt der Kampf mit sieben Fechtern, das Mitschwören von sieben Eideshelfern — daher insgemein das Besiebnen genannt — (compurgatores aonsacramentales) es kommen sieben Hauptgattungen der Ordalien vor [9]) und sieben Urkundenzeugen [10]).

---

7) Maurer §. 63. 64. 87, 121—124. 135. 8) §. 37—40. 57. eod. 9) Heineccius. S. 564. 10) §. 561. eod.

§. 4. c) Sonstige Eigenthümlichkeiten des deutschen ältern Rechtsverfahrens, dessen Verfall und Umbildung.

Ein der Rechtsverfassung gemäß gesprochenes Urtheil war sofort durch Execution vollstrekbar. Die Appellation dagegen wurde durch das sogenannte Schelten desselben (blasphemare) eingelegt oder angemeldet, und ging an den König, oder den Fürsten, oder zuerst an diesen und dann an des Königs Bann oder Gericht, welchem der Pfalzgraf vorsaß [1]).

Ausser den gewöhnlichen Beweismitteln durch Zeugen, Urkunden und Eid fanden auch gerichtliche Zweikämpfe, (namentlich auch nach den legib. Bajuvar. Tit. 11. bei den alten Bayern in Grenzstreitigkeiten) statt und alle Arten der übrigen Gottesurtheile, so die Feuer- und Wasserprobe, der geweihte Bissen und das Abendmahl, die Kreuzesprobe und das Bahrrecht. Jene Zweikämpfe waren aber nicht der Anlauf wilder Rauflust wider den Gegner, sondern regelmäßiger und ehrlicher Kampf vor Gericht [2]). Die Execution des Urtheils geschah nach vorausgehender Mahnung des Schuldners vor Zeugen durch den Gläubiger und war diese fruchtlos, so erfolgte der Vollzug durch den Graven (Richter) mit Zuzie-

1) Maurer §. 52. 82. 165. Heineccius. S. 624. ff. Maurer §. 70. 143. 789. 191. Heineccius. S. 640—642. Leo. S. 114. 2) Maurer §. 23. 139. 178. 208. Zschokke. Band 1. S. 55. Heineccius. S. 533. ff.

hung der Schöffen. Zuweilen geschah der Vollzug durch Schöffen aus Auftrag des Richters, und späterhin meist durch den Frohnboten. — Seit der Trennung Frankreichs von Deutschland entstanden eine große Menge Gerichte von verschiedenen Namen; an die Stelle der Gaugerichte aber sehen wir allmählig Landes- oder Provinzialgerichte treten, unter welchen dann die Land-, Cent-, Stadt-, Dorfgerichte u. s. w. mit einem Pfleger, Richter, Vogt, Schultheiß oder Bürgermeister an der Spitze, standen. Neben ihnen bildeten sich kleinere Partikulargerichte (wie sie Maurer nennt) von verschiedenen Namen und Zwecken, und mit verschiedennamigen Vorständen, z. B. Richtern, Vögten, Schultheißen, Graven u. s. w. [3]). Noch immer sind aber Schöffen die Beisitzer der kleinern Gerichte, in Bayern sowohl als anderwärts, immer noch ist es der Umstand, das Volk, namentlich in den bayerischen Pfleg- und Landgerichten, welcher das Urtheil findet.

Doch jetzt schon entstehen einzelne Rechtssammlungen, so Kaiser Ludwigs Rechtsbuch (im Jahre 1329 für Oberbayern verfaßt) das Rechtsbuch Rupprechts von Freising (1332), die sogenannte Gerichtsordnung für Niederbayern (1346). Schon vorher war der Schwabenspiegel in Bayern in Gebrauch. Solche Bücher schienen das Finden des Rechts durch die Schöffen den Richtern entbehrlich zu machen. Auch hatte römisches Recht in Deutschland durch viele Umstände begünstiget, wenn gleich nicht ausdrücklich aufgenom-

3) Maurer §. 83. 84.

men, sich hin und wieder bereits Geltung verschafft [4]). So verfiel nach und nach das Schöffeninstitut. — Erst durch Herzog Ludwigs Landesverordnung (1474) wurde bestimmt, daß in den Schrannen eines Landgerichts fortan nicht weniger als 15 und nicht mehr als 41 von denen zufällig bei Gericht Erschienenen, nicht alle Schrannenleute (das Volk die sogenannten Biederleute) Recht sprechen sollten. So sanken in Bayern auch die Volksgerichte mit den Schöffen [5]).

Der mehr und mehr um sich greifende Einfluß der gelehrten Juristen (doctoris juris), mit ihm die zunehmendr Autorität der fremden Rechte, (des römischen und canonischen) die Errichtung des Reichskammergerichts und die Kammergerichtsordnung vom Jahre 1495, welch letztere die Urtheiler zur Hälfte aus gelehrten und graduirten Juristen, zur Hälfte aber aus der Ritterschaft ernannte; alle diese Umstände waren ein entscheidender Schritt mehr zur Verdrängung des altdeutschen Gerichtverfahrens. Bald entstanden nach dem Muster der Kammergerichtsordnung nach und nach fast in allen deutschen Ländern Hof- oder Ober-Gerichte, ohne ausdrückliche kaiserliche Vorschrift, endlich aber machte sogar der Reichsabschied vom Jahre 1600 den Reichsfürsten zur Pflicht: die Unter-, Ober- und Hof-Gerichte mit verständigen oder gelehrten Urtheilern zu besetzen und ihnen eine dem Reichskammergerichtesprozeß gemäße Ordnung zu geben, und der jüngste Reichs-Abschied vom

4) Maurer §. 84. Zschokke Bd. II. S. 131.
5) Zschokke l. c. S. 381.

Jahre 1654 gebot den Reichsfürsten so viel möglich die Beobachtung der Norm des kammergerichtlichen Prozesses bei ihren Untergerichten. Diese Verordnung blieb nicht fruchtlos, indem vielmehr fast überall den Hofgerichtsordnungen bald Untergerichtsordnungen nachfolgten, welche ständige Gerichte mit gelehrten Richtern anordneten [6]).

Nur ausnahmsweise erhielten sich kleinere Gerichte [7]), welche über geringe und unbedeutende Streitigkeiten nach der alten Form zu entscheiden hatten und unter diese gehören auch die sogenannten Siebnergerichte in Franken, später nur dazu bestimmt, Grenzstreitigkeiten zu schlichten, Grenzen zu vermarken und kleine Grenz- oder sonstige Feldfrevel zu rügen, das heißt mit geringen Geldstrafen zu belegen.

§. 5. d) Neuere Einflüsse auf die gegenwärtige Gestaltung der sogenannten Siebnergerichte.

Augenscheinlich waren die Siebnergerichte ursprünglich nichts anderes als Dorfsgerichte, welche im Allgemeinen die Aufgabe hatten, die geringern Streitigkeiten unter den Dorfbewohnern überhaupt zu schlichten. Unter Vorsitz des Dorfältesten oder Schultheißen verrichteten 7 ernannte Gemeindeglieder als Schöffen ihr Amt, und zwar noch immer mehr nach Billigkeit und gemeiner Einsicht, als nach strengem Recht, und den rechtsförmlichen Beweis mochte bei ihnen stets eine der Gewißheit nahe kommende Wahr-

6) Maurer §. 206. ff. 7) Maurer §. 214.

scheinlichkeit ersetzen. Sie erkannten aber, wie alle Schöffen, nicht blos über das Faktische, sondern auch über das Rechtliche der Sache [1]).

Schon oben wurde angedeutet, wie das mittlere Deutschland, wozu Franken gerechnet werden muß, in Beziehung auf seine alte Gerichtsverfassung mehr vor den fränkischen (oder französischen) Formen abhängig war, als das entferntere Bayern, und so ist es denn auch erklärlich, daß in Franken die ursprünglich fränkische Zahl der Schöffen auf 7 bestimmt war, während in Bayern solcher meist 12 und mehrere waren. Zum Unterschied von den Schöffen der größern Gerichte, mochten wohl die der kleinern, namentlich der Dorfgerichte, schon früher schlechthin Siebner genannt worden sein, ähnlich den sogenannten Fünfern in Nürnberg, welche von Alters her in der Stadt noch bis in die neueste Zeit gemeine Schmäh- und Raufhändel zu schlichten hatten, und das Fünfergericht hießen [2]).

Jemehr aber mit der Zeit die neue Prozeßform in den einzelnen Landestheilen sich ausprägte, um so mehr mußte auch das Ansehen und die Bedeutung der Siebnergerichte als Ueberreste der altdeutschen Gerichtsverfassung, allmählig dahin sinken. Ihre eigentliche richterliche Thätigkeit verlor sich, ihr Haupt, der Dorfsrichter oder Schultheiß, hatte nicht mehr das Ansehen, wie früher, präsidirte nicht mehr dem Gerichte, seine Autorität war an das ordentliche Ge-

---

1) Maurer §. 55. 2) Nürnberg. Reformat. I. Thl. Tit. I. Gesetz 5.

richt übergegangen, und dieses fand die Siebner noch gerade bequem und gut genug, kleine Feld- und Grenzfrevel zu rügen, Grenzirrungen gleichsam nun nur noch schiedsrichterlich zu vermitteln und solchen durch geregelte Markungen möglichst vorzubeugen. Nun erst entstanden die sogenannten Siebnerordnungen, welche das Verfahren der Siebner aufs Neue regelten. So entstand z. B. erst im Jahre 1746 eine Siebnerordnung im Fürstenthume Ansbach, deren Inhalt weiter unten genau angegeben werden wird. Nun erst erhielten die Siebner genauere geheime Instructionen, welche das Markungsgeheimniß betrafen. So setzte das Siebnergericht seine neue Obliegenheiten noch bis in die neueste Zeit fort. Konnte es entstandene Grenzstreitigkeiten von einigem Belange nicht in der Güte vermitteln, so war es angewiesen, solche vor das ordentliche Gericht zu bringen, und dieses mochte seinem Gutachten noch immer so viel Gewicht beilegen, daß es der richterlichen Entscheidung zum vorzüglichsten Anhaltspunkt diente. Allein jetzt schon nahm der Richter auch andere Beweißmittel zur Hand und begründete damit sein selbstständiges Urtheil, wozu doch der altdeutsche Richter oder Grav nie Befugniß hatte, indem er vielmehr die Abwägung der Beweißmittel den Schöffen zu überlassen, und nur das von diesen gefundene Urtheil zu pronunciren und zu vollstrecken hatte.

Man hatte zuletzt der Siebner ursprüngliche Bedeutung ganz vergessen, und nun ragten sie fast wie sonderbare Ueberreste einer längst verklungenen Zeit, sich selbst ein Räthsel, und ihrer frühern Würde unbe-

wußt, aber noch an den alten, dem gemeinen Mann, wie Zauberdinge erscheinenden Formen klebend, in die nackte und klare Gegenwart hinein. Solch anomale Formen schienen endlich bedeutungslos und unbequem, und die Reformen der neuesten Zeit brachen über sie, als veraltete Gewohnheiten, stillschweigens den Stab; doch behielt man die meist alt und grau gewordenen Mitglieder der Siebnerei als einfache Steinsetzer und Markungsverständige noch bei, ohne sie in der Regel wieder vollständig zu ergänzen.

So formten sich allmählig fast überall aus den ursprünglichen Siebnercollegien bloße Märker, denn die schleppende Zahl sieben hatte etwas Ungelenkes in der Verhandlung und war bedeutungslos geworden.

Hin und wider hatten schon einzelne Siebnerordnungen die Siebner frühehin, ohne auf ihre Benennung Rücksicht zu nehmen, auf 5 oder 3 Mitglieder, in minder wichtigen Fällen reduzirt, zuletzt aber fand man gerade noch, daß 3 vollkommen ausreichten, und weniger kostspielig seien. als 7 oder 5 und. so ist es wohl meist bis auf den heutigen Tag geblieben [3]).

Endlich hatten auf die Siebnergerichte und deren Veränderung auch noch die neuen bayerischen Gerichtsorganisationen in Franken entscheidenden Einfluß. Viele von solchen Gerichten wurden aus Parcellen gebildet, in welchen theils das Siebnergericht herkömmlich war, theils nie bestanden hatte. Die Bildung der neuen Ruralgemeinden selbst vereinigte Orte

3) Heubner Realinder S. 435.

in einen Gemeindeverband, welche unter dem Einfluß ganz verschiedener Landesstatuten und Rechtsgewohnheiten stehen. Daher mußte den Gerichten nothwendig der Zweifel kommen, ob es rathsamer sei, das nur in einzelnen Theilen des Gerichtssprengels herkömmliche Siebnergericht auf alle Orte auszudehnen, oder nur für diejenigen Orte, wo es ursprünglich galt, zu beschränken, oder endlich ein für Alle passendes Märkerinstitut zu schaffen? Letzteres schien wohl das unbedenklichste und angemessenste, es war aber auch das entscheidenste Mittel die alten Siebnergerichte vollends außer Uebung zu bringen.

§. 6. e) Befugniß der altdeutschen Gerichte überhaupt und der Siebnergerichte insbesondere in Beziehung auf voluntaire Gerichtshandlungen und Polizei.

So lange das altdeutsche Gerichtsverfahren dauerte, waren Rechtsstreitigkeiten, zumal unter den Landbewohnern, nicht sehr häufig, wozu theils die Oeffentlichkeit des Rechtsverfahrens selbst, die seltenern Gerichtstage und die Einfachheit der Rechtsverhältnisse, theils und vorzüglich aber der dem Deutschen eigenthümliche Sinn für Billigkeit und gütliche Beilegung der Streitigkeiten, mitunter wohl auch die Neigung zur Selbsthilfe, wesentlich beigetragen haben mögen. Wenn nun schon der Charakter der Gerichte durch die Willkührlichkeit der Urtheilsfindung mehr der friedensrichterlichen Beilegung der Rechtsstreite entsprach; so wurde noch überdies die

Vermittlung der Schiedsrichter, in Bayern Theidingsleute, oder Teydinger, auch Minnerer genannt [1]), auf jede Weise begünstigt, und daher mag es denn auch öfters gekommen sein, daß man einzelnen Schöffen, wiewohl außergerichtlich, die Schlichtung des Streits mittelst Compromisses übertrug. Uebrigens war der Urkundenbeweiß durch einzelne Gesetze besonders empfohlen, über Urtheile wurden Spruchbriefe errichtet, und es scheint abermals auf Schöffen hinzudeuten, wenn im Schwabenspiegel die Unterzeichnung der Handfesten von mindestens 7 Mann, als Gezeugen, vorgeschrieben war [2]). Vor Gericht gegebene Versprechen hatten ohnehin, im Falle sie der Versprechende zu erfüllen sich weigerte, sofort gerichtlichen Zwang zur Folge, ohne, daß ein Urtheil erforderlich gewesen wäre, und Notarien oder Gerichtsschreiber waren im Mittelalter bei jedem Gerichte zu finden, um Urkunden neben ihren übrigen Amtsobliegenheiten zu errichten, und so war denn die sogenannte voluntäre Gerichtsbarkeit schon im Mittelalter den Gerichten gleichfalls zugewiesen [3]). Daß mit der Niedergerichtsbarkeit zugleich die Polizeiverwaltung verknüpft war, und manche kleine Gerichte die örtliche oder niedere Polizei vorzugsweise übten, wie z. B. die Ruggerichte und andere, kann nicht bezweifelt werden [4]). Da nun Marksteine im Civilprozesse den Urkunden gleich gesetzt werden, und deren Setzung den Siebnern zu-

1) Maurer §. 184. u. 185. Zschokke Band 2. Seite 132. 2) Heineccius S. 560. 3) Maurer § 143. 189. 4) Harl Handb. S. 258.

kam, da diese ferner zur gütlichen Vermittlung der Grenzstreitigkeiten durch ihre Ordnungen ausdrücklich angewiesen waren, und meist geringe Grenz= und Feldfrevel abzuwandeln und zu rügen, d. h. mit einer kleinen, ins Gebiet der Polizeistrafe fallenden Geldbuße zu belegen hatten, so handelte das Siebnergericht theils zugleich schiedsrichterlich vermittelnd, theils übte es eine Art von Notariatsact, theils aber endlich eine beschränkte polizeiliche Strafgewalt aus [5]).

§. 7. f) Schlußbemerkungen.

So handelten die Siebner ursprünglich als selbstständige Schöffeninnungen, nur wohl mit dem Unterschied, daß bei strittigen Grenzen und Marken, förmlich entschieden werden mußte, und daher die Schöffen unter dem Vorsitz des Schultheißen oder Graven, später des ordentlichen Gerichts, (im neuern Sinn) zusammentraten, während bei unstrittigen Grenzvermarkungen die Beiziehung von 2 oder 3 von ihnen genügen konnte; sie handelten aber in ersterer Beziehung nicht mehr als Schöffen, so bald ihre neuen Ordnungen entstanden waren, sondern gaben statt früher ein Urtheil, jetzt nur ein Gutachten ab. So findet man noch in manchen Siebnerordnungen, z. B. in der Ansbachischen, den Unterschied, daß bei mehr oder minder wichtigen Grenzangelegenheiten, welche jedoch nicht näher bezeichnet, oder auf die Strittigkeit oder Unstrittigkeit der Grenzen zurückgeführt sind, die Anwesenheit von 3—5 oder 7 Mitgliedern der Siebnerei für nothwen=

5) Anmerk. zum Stfgb. Band 3. S. 243.

dig oder genügend anerkannt wurde [1]). Der genuine Unterschied strittiger von unstrittigen Grenzen, wurde mit der Zeit mißverstanden, und die Anzahl der Siebner allenfalls nur nach dem Umfang des ihrem Wirkungskreise angewiesenen Districts und seiner Bevölkerungs-Verhältnisse auf 7—5 oder 3 Mitglieder bestimmt, ohnerachtet auch der Minderzahl die Benennung Siebner beigelegt wurde. Eben so verhielt es sich im Würzburgischen und Bambergischen, wo namentlich die Siebner meist mit dem Schultheißen oder Gemeindevorsteher an der Spitze zugleich das Feld-Ruggericht bildeten. Ihre Funktionen waren in der Regel lebenslänglich, ein Umstand, der abermals auf die alte Schöffenverfassung hindeutet. Es wurden durchaus geachtete, erfahrene und verständige Männer zu Siebnern gewählt, deren Biederkeit und Unbescholtenheit ihnen und ihrem Amt, welches sie bekleideten, unter ihren Gemeindegenossen um so mehr Achtung verschaffte, als jene Eigenschaften bis zum hohen Greisenalter bewahrt, schon an sich eine gewisse Ehrfurcht vor ihnen erzeugten.

Selten kam daher der Fall absichtlicher Grenzverrückung oder Verfälschung der Marken vor. Die Einflüsse der neuesten Zeit auf das Siebnerinstitut werden noch weiter unten berührt werden. Einer Erwähnung nicht ganz unwerth scheint noch der Umstand, daß auf den fränkischen Schießstätten, nach manchen Schützenordnungen, derjenige Ausschuß der Schützen, welcher bei Freischießen den Vorzug der

1) Heubers Realindex S. 435.

Schüße vor einander und die Höhe der Preiße bestimmt, gleichfalls das Siebnergericht genannt wird. So erhielt sich denn auch in dieser ernstern Volksbelustigung wenigstens der Name einer frühern Einrichtung, welche auch ohne Vorliebe für Alterthümliches in einzelnen Ueberresten noch in unseren Tagen als ehrwürdig erscheinen muß.

Zweiter Abschnitt.

Gesetzliche Bestimmungen und Ordnungen über Grenzvermarkungen.

§. 8. Benennung der einzelnen Gesetze, welche hierbei in Erwähnung kommen.

In Bayern, diesseits des Rheins, gelten außer den einzelnen Lokalstatuten oder Ordnungen als subsidiäre oder Landesgesetze hauptlich folgende:

1) das römische und canonische Recht mit deutschrechtlichen Institutionen untermischt, jetzt das gemeine Recht schlechthin genannt.

2) In den altbayerschen Landestheilen der Cod. Max. nebst den reichhaltigen, als authentischen Erklärungen des Gesetzes angenommenen Kreitmeyerschen Anmerkungen dazu, welche meist gemeinrechtliche Bestimmungen mit

Abschneidung der Controversen zur Grundlage haben.

3) In den ehemaligen Fürstenthümern Ansbach und Bayreuth gilt allgemeines preußisches Landrecht. Diese sind die erheblichsten Entscheidungs-Quellen für Privatrechtsachen.

4) Ausserdem verschiedene neue Gesetze, welche in den Regierungs- und Gesetzblättern zerstreut vorkommen und als Prozeßgesetz der Cod. jud. mit Anmerkungen in allen Landestheilen.

Nach diesen Gesetzen sollen nun die hauptsächlichsten Bestimmungen hier ausgehoben, und nebst der Ansbachischen Siebnerordnung der leichtern Uebersicht wegen zum Theil wörtlich abgedruckt werden, um dem Leser deren Vergleichung zu erleichtern und das Nachschlagen entbehrlich zu machen.

Es giebt zwar noch mehrere Particulargesetzbücher in Bayern, dieselben sind aber meist Nachbildungen des gemeinem Rechts, und nur in Beziehung auf deutschrechtliche einzelne Lehren originell, daher deren Anführung, insoferne solche nichts besonderes über Grenzen und Grenz-Vermarkungen enthalten, füglich hier übergangen werden kann.

§. 9. Bestimmungen des gemeinen Rechts.

Ueber die Vermarkung ganz neuer unstrittiger Grenzen bestimmt das römische Recht nichts Näheres, es ist daher wohl anzunehmen, daß nach ihm den Privatgrundstücks-Besitzern überlassen war, zwischen

ihren Grundstücken selbst einen, später der Breite nach unbestimmten, aber nach dem ältern Recht fünf Schuh breiten Rain, als augenfälliges Merkmal der Grenze liegen zu lassen, und mit Grenzsteinen zu besetzen. Unterließen sie solches, oder wurde der Rain, (confinium) von ein oder des andern Nachbars Seite geschmälert, blieb dadurch die Grenze selbst unbestimmt unb entstand hierüber Streit unter den Nachbarn, so ernannte der römische Magistrat, nach den spätern Bestimmungen einen Schiedsmann (arbiter) um die Grenze zu vermitteln, wobei ein ähnliches Verfahren stattgefunden haben mag, wie es die Siebner späterhin übten.

Es ist bekannte geschichtliche Thatsache, daß Ackerbau und Krieg die ursprünglichen Elemente des römischen Staates waren, daß das Maas der politischen Rechte der Römer nach Verhältniß ihres Eigenthums, bestimmt war, und sich die Staatslasten nach eben diesem Verhältniß vertheilten, mithin leicht erklärlich, wie frühzeitig drm Grundeigenthum besondere Aufmerksamkeit zugewendet, und dahin gestrebt wurde, dessen Grenzen möglichst ausser Zweifel zu stellen. War aber der Grundbesitz einmal fest bestimmt, so konnte ein einziger Schiedsmann leicht ausreichen, vorkommende Grenzirrungen auszugleichen, und was seiner Vermittlung nicht gelang, den in strittigen Fällen beizuziehenden Feldmesser (agriwensor), dessen die römischen Gesetze, als zweiten Sachverständigen erwähnen, möglich werden, was natürlich schon eine genaue Kenntniß der Flächenräume einzelner Grundstücke voraussetzte. Dies

war auch wirklich der Fall, [1]) da sämmtliche Privatgrundstücke vermessen, deren Flächeninhalt auf ehernen Tafeln eingegraben war und diese dem Besitzer ausgehändiget wurden, ohne welche wohl das Geschäft des Feldmessers bei Grenzstreiten ohne Erfolg geblieben sein würde. Daher finden wir den Schiedsrichter und den Feldmesser neben Sach- und Orts kundigen Zeugen im gemeinen Rechte als Mittel erwähnt, welche die Entscheidung von Grenzstreitigkeiten möglich machen sollten, und jene Zeugen dürfen nicht blos aus eigener Erfahrung, sondern auch darüber aussagen, was sie von andern alten Leuten, welche von der Lage des Orts uud der strittigen Grenzen Kenntniß hatten, gehört haben. [2])

Schon in diesen Bestimmungen des römischen Rechts liegen Keime zur Ausbildung eines Instituts, welches die Eigenschaften der Sachverständigen und der Zeugen verbindend, bei entstehenden Grenzstreitigkeiten den Ausschlag geben kann, und zugleich jenes vermittelnde Moment enthält, welches wir oben bei dem Institut der altdeutschen Siebnerei berührt haben. Nach der Praxis des gemeinen Rechts werden übrigens Siebner oder Märker überall da beigezogen, wo solche bestehen. [3])

---

1) Buck tract. S. 39. 40. 2) Glücks Pand. Bd. 10. §. 720 u. 721. S. 461. 3) Glücks Pand. Bd. 10. §. 720. 721. S. 461. Beck tract. S. 18. 19. 20. Gönner Handb. Th. IV. S. 342. Puchta. Handb. Th. II. §. 288. Puchta. Entwurf §. 306.

§. 10. Bestimmungen des Codicis Maximilianei.

Der Codex Maximilianeus civilis Thl. II. Cap. II. §. 13. nebst Anmerkungen verordnet: daß strittige und irrige Grenzen von ordentlicher Obrigkeit mit Zuziehung geschworener Feldmesser und Verständiger regulirt und ausgemarkt werden sollen, und zur Vermeidung solcher Irrungen solle man die Grenzen von Zeit zu Zeit besichtigen und mit allgewöhnlicher Vorsicht erneuern, eine umständliche und deutliche Beschreibung davon machen und ein obrigkeitliches oder sonst legales Instrument darüber errichten lassen.

Unter die künstlichen Markungs- oder Grenzzeichen rechnen die Anmerkungen [1]) Säulen, Marksteine als die gebräuchlichsten.

»In den Anmerkungen zu dieser Gesetzstelle wird dann der Rain als die bei Aeckern übliche Grenzscheidung angegeben [2]), und Rücksichts der Marksteine und deren Aechtheit auf die geheimen Zeichen derselben hingewiesen [3]), jedoch ausdrücklich bemerkt, daß bei deren Hebung die Partheien zuzuziehen seien und ohne deren Antrag von Amtswegen solche nicht vorgenommen werden solle [4]). Es wird ferner darin vorgeschrieben, daß strittige Grenzen von der Obrigkeit entschieden und regulirt, die Steine mit Zuziehung der Steinsetzer mit Zeichen

1) Kreitm. Anmerk. ad. C. M. Thl. II. Cap. 2. §. 13. Nr. 5. 2—5) Kreitm. l. c. Nr. 6. u. 7.

belegt, beschrieben, in das Gerichts-Protokoll, die Saal- und Lager-Bücher eingetragen werden sollen u. s. w. Die Kreitmayerschen Anmerkungen folgen in so ferne fast ganz der Autorität gemeinrechtlicher Schriftsteller und namentlich wird in solchen Beck tract. und Ertel prax. aur. öfters citirt. Dies ist auch in Rücksicht der Eintheilung der Grenzen und Grenzzeichen der Fall [5]. Mithin ist das Institut der Steinsetzer in ältern Landestheilen von Bayern schon längst einheimisch, und es scheint nur, daß um deswillen selten davon Gebrauch gemacht wurde, weil zu Grenzscheidungen von Aeckern in der Regel blos Raine bestanden.«

§. 11. Bestimmungen der neuern bayerischen Gesetze und Verordnungen.

Unter den neuern bayerischen Gesetzen und Verordnungen, welche in diesem Betreffe ergangen sind, bestimmte zunächst das Gemeinde-Edikt vom 24. Sept. 1808 [1]) Folgendes:

»Statt der Feldraine und Markung durch Bäume soll auf Herstellung steinerner Grenzzeichen gedrungen werden, und sind einige ehrliche und untadelhafte Männer in der Gemeinde zu bestellen, welche allein mit dem Geheimniß der Unterlage bekannt, zur Aufrechthaltung der Markungen und zur Abschätzung der an den Feldern verübten Schäden gebraucht werden können.«

5) Kreitm. l. c. Nr. 6 u. 7.

1) Reg. Bl. 1808. S. 2450.

Schon vor diesem Gesetze war durch die allerhöchste im Regierungsblatte ausgeschriebene folglich allgemein giltige Verordnung vom 12. Februar 1808 (Regier.=Blatt 1808 S. 533.) der Entwurf einer Instruction für verpflichtete Landschieder, Steiner, Steinsetzer oder Feldgeschworne von dem gräflich Pappenheimischen Commissionsrath J. S. Klüber wegen seiner Zweckmäßigkeit und Brauchbarkeit sowohl für die Gerichte, als die Genossenschaften der Feldgeschworenen als vortheilhaft anerkannt und vom königl. Staatsministerium empfohlen worden. Das Gemeinde=Edict vom 17. Mai 1818 §. 115 bestimmte [2]):

»daß dem Gemeindevorsteher die Aufsicht auf die Erhaltung der Flur= und Markungs=Grenzen obliege, die er daher zu gewissen Zeiten mit Zuziehung der Gemeindebevollmächtigten und einiger junger Gemeindemänner zu umgehen und dabei allenfalls vorgefundenen Mängel und Anstände unverzüglich der einschlägigen Behörde anzuzeigen habe.«

Das Grundsteuergesetz vom 15. August 1828 §. 16—17. [3]) und die allerhöchste Instruction vom 19. Januar 1830 für die allgemeine Vermessung verordneten [4]):

»daß vor der allgemeinen Landes=Vermessung sowohl die einzelnen Grundstücksbesitzer ihre Grund stücke, als die Gemeinden das Gemeinde=Eigenthum und die Ortsfluren mittels Pflocken an den Grenzen möglichst dauerhaft, vollständig und gewissenhaft zu bezeichnen hätten, daß eben so die königl.

2) Ges. Bl. 1818. S. 90. 3) Ges. Bl. 1828. S. 128.
4) Reg. Bl. 1830. S. 114.

Verwaltungsämter gehalten seien, die Staatsgüter und deren Grenzen, vollständig den Geometern einzuweisen, und durch möglichste Beseitigung aller Markungseingriffe oder Irrthümer, hieraus entstehenden Catasterfehlern vorzubeugen, daß diese Pflicht insbesondere bei Staatswaltungen den Forstbeamten obliege.«

Das Gesetz vom 1. Juli 1834, die Revision der Verordnung vom 17. Mai 1818, die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betreffend, bestimmt im §. 23. Absatz 3. [5]):

»Die Siebnerei soll in den Gegenden, wo sie bestehet, erhalten und für die Zukunft die Siebner ermächtiget werden, ihre bisherigen Functionen nach der bisherigen von den Polizeibehörden vor Allem zu prüfenden, zu bestätigenden und bekannt zu machenden Siebnerordnung auszuüben.«

Endlich enthält das im Rezatkreis-Intelligenzblatt abgedruckte allerhöchste Ministerial-Rescript vom 11, August 1824 die Vollziehung der allerhöchst sanctionirten Revision des Gemeinde-Edicts zu §. 25. des Gesetzes vom 1. Juli 1834, die Ausübung der Feldpolizei betreffend, noch folgende Bestimmung:

»Die Siebnerei ist eine in den nördlichen Provinzen des Reichs übliche Form des Feldgerichts. Es verstehet sich von selbst, daß, wo diese Form nicht besteht, und von einer Gemeinde nicht eingeführt werden will, das bisherige Feldgericht gleichfalls in Wirksamkeit bleibt. Eben so versteht sich

5) Ges. Bl. 1834. S 130.

»von selbst, daß die Bekanntmachung der Siebnerei und Feldgerichtsordnungen weder die Anzeige noch die Kundgabe jener geheimen Zeichen in sich begreift, wodurch diese Institute ihre Markungszeichen gegen Fälschung zu sichern pflegen, und welche in der Regel als ein eidliches Geheimniß der Mitglieder betrachtet werden.«

§. 12. Bestimmungen einzelner Gesetze in einigen Landestheilen.

Das in den meist zum jetzigen Obermain- und zum Rezatkreis gehörigen Gerichten der ehemaligen Fürstenthümer Ansbach und Baireuth noch subsidär giltige allgemeine preußische Landrecht, kennt das Institut der Siebner-Gerichte oder Märkerinnungen nicht, und beschränkt sich in Thl. I. Tit. 17. §. 362. ff. darauf: die üblichen Grenzzeichen zu benennen, die Breite der Raine zwischen den Besitzungen zu bestimmen und die Belege der Markungszeichen anzuordnen, das Verfahren bei Regulirung verwirrter oder strittiger Grenzen näher zu bezeichnen und vorzuschreiben: daß hiezu allemal die Beiziehung einer Gerichtsperson nothwendig sei. Daß aber die Vermarkung der einmal ausgemittelten oder entschiedenen Grenzen gleichfalls unter Leitung des Gerichts zu geschehen habe, ist darin nicht bestimmt, und daß das Gesetz dieß im Allgemeinen nicht, sondern nur in besondern Fällen fordere, geht aus der mit dem materiellen Gesetze im Zusammenhang stehenden allgemeinen Gerichts-Ordnung für preußische Staaten hervor,

welche zwar in genannten Landestheilen nach Einführung des codex judiciarius ihre gesetzliche Kraft und Anwendbarkeit verloren hat, dennoch aber zur Erklärung zweifelhafter Stellen des allgemeinen Landrechts benützt werden darf. Dieselbe schreibt im Thl. I. Tit. 42. §. 30. wörtlich vor:

»Wann aber der streitig gewesene Grenzzug rechtskräftig feststeht, müssen die Partheien angewiesen werden, selbige durch gemeinschaftlich zu setzende Grenzsäulen, Haufen oder Steine, dem ergangenen Urtel gemäß, unverzüglich zu reguliren, und wenn die Sache weitläufig und wichtig ist, oder sie sich nicht vereinigen können, sich zu dieser Regulirung eine anderweitige gerichtliche Commission zu erbitten; von welcher alsdann ein förmlicher Grenzrezeß, mit deutlicher und umständlicher Beschreibung aller gesetzten Maale und Zeichen, auch mit accurater Bemerkung der Weite derselben von einander, aufgenommen und vollzogen werden muß.«

Im Fürstenthum Ansbach bestand von Alters her die Siebnerei und im Häuberischen Real-Index über das dortige Statutar-Recht ist die Siebnerordnnng vom Jahre 1747 S. 435. wörtllch abgedruckt zu lesen, wie folgt:

1) Ein Siebner-Gericht besteht aus 7 Personen. Bei deren Wahl ist auf Redlichkeit, Gottesfurcht' untadelhaften Wandel und Kundschaft derer Felder und Markungen wohl zu reflektiren, und ist der erwählte mit dem in der Ordnung vorgeschriebenen Eid zu belegen.

2) Denen Neuerwählten und verpflichteten sind von

denen Märkern und Steinern, alle Geheimnisse des Schieder- und Steiner-Amts zu eröffnen, ratione der Zeichen und anders, mit dem Unterschied, was ein Fraisch-, Wildbahns-, Hut-, Zehend-, Markungs- und anderer gemeiner Lager-Stein oder Laufer seie. Da dann, nach eingenommenre Kundschaft ein Jeder solches in geheim und bis in sein Grab verschwiegen zu halten, und bei hoher Straf Niemand davon, außer gnädigster Herrschaft und dero Beamten, das Geringste zu entdecken oder zu weisen gehalten ist.

3) Die Siebnere haben alle Frühling- und Herbstzeit die Mark-Steine zu visitiren und alle Markungs-Stritt, Irrungen und Mängel auszumachen, bei einem Anstand aber das vorgesetzte Amt zu Hilfe zu rufen. So oft dieses geschieht, ist der Gemeind, 8 Tage vorher, solches kund zu machen, damit die Leute die Marksteine aufdecken, bei Straf 2 kr. von jedem Stein.

4) Ohne der Partheien Beisein und Vorwissen des Amts, sollen keine Steine gehoben, gesetzt oder verändert werden. Woferne aber die Sache der Siebner-Eltern oder Kinder, Geschwistrigte, sonsten aber keine Freundschaft vorbehalten, belangen thäte, soll derselbe, bis die Markung geschehen, abtreten, und an dessen Statt, ein benachbarter Feld-Schieder, diesseitigen Gerichts, dazu genommen werden.

5) Ist kein Stein zu heben, oder neu zu setzen, es wären dann 3, 5 oder 7 Siebnere, nach Be-

schaffenheit oder Wichtigkeit, zugegen. Wann die Sache von Importanz oder Wichtigkeit wäre, solchenfalls sollen Steiner von dem nächsten Kirchspiel dazu gezogen werden, wobei sie dann, für ihren Lohn, von jedem, in dem Feld gelegten ten Zeugen, bei Setzung der Stein 8 kr. auf der Stell, ohne vorher von dannen zu gehen, bekommen sollen. Da sie hingegen, außer dem Amt irgend wohin verlanget werden, sind ihnen, außerdeme noch, für Zehrung und Versäumniß, täglich 56 3/4 kr. einem Jeden, insbesondere zu bezahlen. Doch haben sie sich, ohne Erlaubniß des Amts, anderwärts für sich nicht bestellen zu lassen.

6) Bei Straf 3 fl. soll kein Siebner den andern Lügen strafen, oder an seinem ehrlichen Namen angreifen.

7) Bei vornehmender Steinsetzung sollen beide Partheien, wann ein Stein wirklich gehoben wird, wenigstens ein hundert Schritte weit, davon entfernt bleiben.

8) Wer einen Markstein aus Bosheit ausgräbt, umwirft, ausackert oder anders wohin versetzet, und dessen überführet wird, der soll, nach der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung Art. 141., peinlich gestraft werden.

9) Wer einen Stein unvorsetzlich und unversehens umfährt, oder verletzet, muß solchen auf seine Kosten wieder setzen lassen.

10) Wenn einer den andern, über Rain oder Stein überbauet, überzäunet, übermähet, überschneidet,

umackert, übergräbet, der soll 6 fl. Straf und alle Schäden und Kosten zu zahlen, schuldig sein; es wäre denn, daß er solches nicht mit Wissen und Vorsatz gethan, welchenfalls er mit keiner Strafe zu belegen ist.

11) Da Jemand die Siebnere, ungebührlicherweis, Markens halber, schändet oder schmähet, derselbe ist mit 6 fl. Straf zu belegen.

§. 13. Sonstige örtliche Uebungen.

Aehnliche Einrichtungen in Rücksicht auf die Siebnergerichte fanden auch in andern Landestheilen von Franken statt; es sind jedoch nicht überall deren Ordnungen durch den Druck veröffentlichet worden, vielmehr mögen meist darüber nur für einzelne Aemter schriftlich verfaßte Märkerordnungen zur Kenntniß der Beamten gediehen, öfters auch den Siebnereimitgliedern nur geheime Instruction schriftlich entworfen worden sein, während anderwärts das ganze Verfahren der Siebner auf Regeln gebaut worden sein kann, welche vollends gar nur durch mündliche Ueberlieferungen fortgepflanzt wurden.

Hin und wieder wurden in manchen Orten, wo die Siebnereien entweder gar nie oder wenigstens späterhin nicht mehr in Uebung waren, solche dennoch neuerdings durch den Einfluß einzelner Beamten aus Rücksicht auf die Nützlichkeit dieses Instituts nach Analogie Anderer eingeführt. Es liegt nicht im Zweck dieser Schrift, alle einzelnen Siebnerordnungen aufzuzählen, welche früherhin wenigstens bestanden haben

oder auch noch bestehen, obwohl eine solche Sammlung nicht ohne Interesse wäre, doch ist zu erwähnen, daß die Siebnergerichte auch in dem ehemaligen Großherzogthum Würzburg, nicht minder in dem ehemaligen Bisthum Bamberg, doch hier weniger streng geregelt als dort, in Uebung blieben. Im ehemals Nürnbergischen Gebiet, in den Deutschordensschen Inclaven, im Fürstenthum Baireuth, in der Oberpfalz bestanden dergleichen Institute unseres Wissens im Allgemeinen wenigstens, von Alters her nicht, doch ist so viel gewiß, daß früher die sogenannten Ehehaftgerichte im Nürnbergischen Vermarkungen vornahmen und später in einzelnen Land- oder Patrimonial-Gerichten Siebnerordnung besonders nach dem Jahre 1808, nach Anleitung der vorerwähnten Klüberschen Instruction mit mehr oder mindern Modificationen derselben eingeführt worden sind. Nichts desto weniger fehlt dieses Institut noch in vielen Gemeinden, ja in ganzen Landgerichtsbezirken, oder es besteht eine Art Märkerordnung ohne nähere Instruction mit höchst schwankenden Bestimmungen. Dieß beweist schon der Umstand, daß auf dem Landtag vom Jahre 1831 gelegenheitlich der Vorlage eines Cultur-Gesetzentwurfes die allgemeine Einführung eines sogenannten Siebnerinstituts mehrfach angeregt wurde und auch in den Verhandlungen der letzten Ständeversammlungen vom Jahr 1834 bei Berathung des Gesetzentwurfes über das revidirte Gemeindeedict mehrere darauf abzielende Erörterungen statt fanden, ohne daß jedoch genaue und zuverlässige

Aufschlüsse darüber in den ständischen Verhandlungen niedergelegt worden wären.

Der Gesetz-Entwurf, die Revision der Verordnung vom 17. Mai 1818, die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betreffend, berührte in §. 115. Siebner- oder Feld-Gerichte an den Orten, wo sie etwa bestünden, nur in so ferne, als deren Beiziehung bei den angeordneten Umgängen der Flur- und Markungs-Grenzen statt finden sollte.

Im Vortrag des dritten Ausschusses über diesen Gesetz-Entwurf äußerte sich Referent dahin: er habe sich in seinem Vortrage über die Landescultur §, 150. bereits hierüber ausgesprochen, daß die Ge- Gemeindevorsteher, welche nach dem Gemeindeedict für die richtige Erhaltung der Flur- und Markungs-Grenzen sorgen sollten, zu sehr mit Geschäften überhäuft seien, theils das Siebnerinstitut nicht ersetzen könnten, weil die ganze Wirksamkeit desselben auf Bewahrung des Geheimnisses beruhe, dieses aber verloren gehen würde, wenn bei der immer wiederkehrenden Wahl nach 3 Jahren neue Mitglieder gewählt würden, er stelle daher den Antrag: daß die Siebnerei in den Gegenden, wo sie bestehe, erhalten und für die Zukunft die Siebner ermächtigt würden, ihre bisherigen Funktionen nach der bisherigen Siebnerordnung auszuüben; auch an Orten, wo sie bisher nicht bestanden habe, die Polizeibehörden die Einführung derselben sich angelegen sein lassen sollten.

Ein Abgeordneter bemerkte, daß der Wunsch auf Einführung der Siebnerei an den Orten, wo sie nicht bestehe, aus Auftrag des Ministeriums des In-

nern an die Polizeibehörden ausgehen könne. Von andern Abgeordneten wurden die Gründe entwickelt, warum es nützlich sei, daß die Siebner unter Leitung des Gemeindevorstehers den vorzunehmenden Markungsumgängen beiwohnten. Ein Deputirter aus dem ehemaligen Ansbachischen Gebiet war der Ansicht, daß sowohl bei neuen Markungen, als bei Erneuerung alter Grenzsteine immer eine Gerichtsperson beigezogen werden müsse, ein Anderer hielt dieß für lästig und äußerte den Wunsch, daß zur Ersparung der Kosten sich in dem Fall eine Gerichtsperson nicht einmischen sollte, wenn die Partheien einig seien, und es sich blos um Ergänzung der fehlenden Steine handle. Die Kammer der Reichsräthe begutachtete, daß die Siebnerordnungen von den Polizeibehörden geprüft und vorbehaltlich des Recurses an die höhere Behörde, bestätigt werden sollten.

Nach einzelnen Siebnerordnungen hatten die Siebner auch ein wegen kleiner Flur- und Feld-Frevel beschränktes Strafrecht durch Geldbußen zu üben, wie dieß z. B. im Würzburgischen der Fall war, und so lange dort das Amt der Gemeindevorsteher ein lebenslängliches war, befanden sich dieselben meist unter der Zahl der Siebnereimitglieder. Diese Mitglieder waren aber nicht immer 7 an der Zahl, sondern nach Verhältniß der Größe ihres Districts häufig nur 5, auch wohl nur 3 Personen. Ueberhaupt wurde in neuerer Zeit auch anderwärts, wo die Siebnerei bestand oder neu eingeführt wurde, die Zahl ihrer Mitglieder meist auf 3 Individuen bestimmt, und es sind mehrere Fälle bekannt, wo diese Zahl von der königl.

Kreisregierung ausdrücklich für genügend anerkannt und die Bildung eines Collegiums von 7 Mitgliedern nicht gut geheißen worden ist.

In manchen Landestheilen war, wie schon oben berührt wurde (§. 4.) die Uebung so schwankend, daß die benachbarten Grundstücksbesitzer sehr häufig ganz allein und ohne alle Aufsicht vermarkten, öfters wurde auch der Gemeindevorsteher als Steinsetzer zugezogen, bisweilen ließ der Gerichtskommissär die Marksteine durch den Gemeindevorsteher oder einen dritten, z. B. den Gerichtsdiener in seinem Beisein, nach eigenem regellosen Gutdünken, setzen, und wählte dazu ihm passend scheinende Unterlagen oder Eier; in nicht strittigen Fällen vermarkten gewöhnlich der Gemeindevorsteher, mit einigen Mitgliedern des Gemeindeausschusses die ihm vorgewiesenen Grenzen. [1])

Es ist aus allen diesem ersichtlich, wie verschieden die Siebnerordnungen selbst waren, wie regellos an manchen Orten mit Vermarkungen verfahren wurde, wie wenig die Zahl der Mitglieder der ursprünglichen Benennung Siebnerei und deren Amt ihrer frühern Bedeutung entsprach, eben so läßt sich nicht verkennen, daß neuere Gesetze in der Bildung der Siebnereien und in Hinsicht auf ihre Befugnisse mehrere Veränderungen herbeigeführt haben, und wie nothwendig eine Umbildung dieses Instituts nach den Bedürfnissen der Zeit geworden ist, da selbst der Begriff Siebnerei schwankend wurde.

---

1) Weber Verfassung §. 459.

Eine solche Umbildung und eine neue Begriffsbestimmung wird aber besonders dadurch erleichtert, daß sowohl das gemeine als das bayerische und preußische Recht, die neuern Gesetze und Verordnungen in Rücksicht auf die Grenz- oder Markungs-Zeichen und auf das Verfahren bei Legung der Marksteine ganz mit einander übereinstimmen [2]), und daß es sich daher nur noch darum handelt, wer diese Markungszeichen zu legen hat und wie sie am zweckmäßigsten gelegt und untersucht werden sollen. Hierüber wird nun das Nöthige im nächsten Abschnitt erörtert, und es soll gezeigt werden, wie ein der Siebnerei analoges Märkerinstitut zeitgemäßes Bedürfniß und dessen Einführung aus gesetzlichen Gründen in allen Landestheilen diesseits des Rheins ganz unbedenklich ist.

---

2) Allg. Landr. Thl. I. Tit. 17. §. 362. ff. Kreitmeyers Anmerk ad C. M. Thl. II. Cap. 2. §. 13. Nr. 5. 6. 7. Glück Pand. Band 10. §. 720. ff. Beck tract. S. 5. ff. Ertel prax aur. S. 59. ff. Puchta Handb. Tit. II. §. 289. Stryk usus mod. Lib. X. Tit. I. §. 5.

Dritter Abschnitt.

Ueber die Möglichkeit der Einführung geregelter Märkervereine in allen Landestheilen von Bayern diesseits des Rheins.

§. 14. Beschaffenheit solcher Märkervereine.

Wurde schon oben in der geschichtlichen Einleitung gezeigt, wie schwankend allmählig der Begriff der Siebnerei-Gerichte geworden, wie ihre ursprüngliche Eigenthümlichkeit als Richter oder Schöffen sich verwischt hat und von ihnen nur der Name auf ein zwar ihnen ähnliches, aber nichts weniger als gleiches Institut übergangen ist; so kann es auch nicht befremden, daß Letzteres nur nneigentlich Siebnerei genannt und dieser Ausdruck gleich bedeutend mit andern Bezeichnungen derselben Sache genommen zu werden pflegt. Denn was man z. B. in Franken gewöhnlich Siebner nennt, heißt an andern Orten auch Landschieder, Märker, Steiner, Steinsetzer, Unter- oder Umgänger, Feldgeschworner [1]) und auf die ursprüngliche Zahl Sieben kommt es bei jener, jetzt nur noch uneigentlichen Benennung, wohl nirgends

1) Beck tract. S. 19. Ertel prax aur. S. 61.

mehr an. [2]) Ist aber jene frühere Eigenthümlichkeit der fränkischen Siebner nicht mehr vorhanden und wird selbst die sonstige volle Anzahl der Mitglieder eines Siebnercollegiums nur selten noch zu finden sein, so kann man auch nicht behaupten, daß die Siebnerei oder Märkerei jetzt noch ausschließend nur in Franken üblich wäre, da vielmehr verpflichtete Märker in neuern Zeiten auch in andern Landestheilen, wo wenigstens die Siebner im eigentlichen Sinne ursprünglich nicht einheimisch waren, wenn auch nicht allgemein, doch hin und wieder in einzelnen Gerichtsbezirken ins Leben traten, nnd zwar nicht als bloße Handlanger [3]) oder Handwerker, sondern als Sachverständige in die Geheimnisse der Märkerei eingeweihte Vereine, wozu die oben (§. 11.) erwähnte allerhöchste Empfehlung vom 12. Febr. 1808, welcher offenbar die wohlthätige Absicht der allgemeinen Einführung einer geregelten Märkerordnung zu Grunde lag, nicht wenig, mehr noch aber das spätere Gemeindeedict vom 24. Sepetember 1808 selbst beigetragen haben mag.

Es wäre überflüßig von dem Nutzen und der Wohlthätigkeit eines Instituts noch mehreres zu sagen, nachdem solches bereits in allen Landestheilen, wo es besteht, als zweckmäßig sich bewährt, die höchste Staatsregierung schon längst dafür so unverkennbar sich interessirt, der Wunsch der Erhaltung und Verbreitung dieses nützlichen Instituts, unzweideutig in

---

2) Gönner Handb. Bd. IV. S. 342. 3) Kreitmeyer, Anmerk. ad C. N. Th. II. Tit. 2. §. 13. Nr. 7. Kluibers Instrukt.

beiden Kammern der hohen Ständeversammlung an verschiedenen Landtagen und bei mehreren Gelegenheiten sich offen ausgesprochen hat, und nachdem die Unentbehrlichkeit und Zweckmäßigkeit solcher Märkerinnungen schon im ersten Abschnitt dieses Werks hinlänglich dargelegt worden ist. Doch kann weder unerwähnt gelassen noch verkannt werden, daß, wenn die Märkervereine zweckmäßig gebildet und ihre Befugnisse und Pflichten genau bestimmt sind, der Geschäftsgang bei Vermarkung und Markungsuntersuchungen ihnen klar wird, dieses Institut in rechtlicher und polizeilicher Beziehung unendlich viel zu Vermeidung von Grenzstreitigkeiten beitragen kann.

Uebrigens bedarf das wahrhaft Gute, keiner besondern Empfehlung oder Anpreisung, weil es jedem unbefangen Denkenden sich von selbst empfiehlt, bei den minder Einsichtsvollen aber, zu vieles Lob Mistrauen und Bedenklichkeiten erregt, welche nur der eigenen ruhigen Prüfung und richtigen Erkenntniß weichen.

Ist nun die Siebnerei nichts anderes als ein bloßes Märkerinstitut, so wird auch der nur in einzelnen Landestheilen übliche erstere Ausdruck nirgends mehr eine fremdartige, sondern überall längst bekannte Sache bezeichnen, insbesondere nicht in den älteren Landestheilen, da, wie oben schon gezeigt wurde, der Codex Maximilianeus ausdrücklich von Sachverständigen und Steinsetzern spricht.

Es sind daher nur noch drei Fragen hier näher zu erörtern, um die allgemeine Einführung des Märkerinstituts zu rechtfertigen, nämlich:

1) wie das Institut gebildet sein oder umgebildet werden müsse, um mit den übrigen allgemeinen Gesetzen und Einrichtungen zu harmoniren, und überall Anwendung finden zu können?
2) ob die bestehenden Gesetze in einzelnen Landestheilen der Einrichtung desselben nicht widersprechen, sich vielmehr damit vertragen oder vereinbaren lassen?
3) nach welcher Norm sich das Institut allgemein brauchbar und in der Anwendung bequem darstelle.

Die erstern beiden Fragen berühren das öffentliche, wie das Privatrecht und sind materieller, die dritte ist rein formeller Natur und folgt nur dem Gesetz der Zweckmäßigkeit.

Die Beantwortung der sämmtlichen Fragen ist Vorwurf der folgenden §. §. dieses Abschnitts.

§. 15. Maaßregeln der Staatsregierung zur Einführung solcher Märkervereine.

Nicht bloß die Unbestimmtheit, Unklarheit oder Unvollständigkeit der Gesetze sind die Quellen, aus welchen das unverkennbare Uebel vielfältiger Rechtsstreite reichhaltig zu fließen pflegt, mehr noch erhält solches steten Zufluß durch die Verwirrung derjenigen Verhältnisse, welche die thatsächliche Grundlage von Rechtsstreitigkeiten werden können. Je mannigfaltiger letztere in einander greifen, je unklarer und für den Beweis schwieriger das Faktische des Rechtsstreits wird, um so mehr wird die Anwendung der Gesetze, seien dies auch die besten, dem Richter erschwert, und den Par-

theien selbst zur drückenden Last. Die Hilfe hiegegen kann nicht allein der Gesetzgeber, es darf sie zuweilen auch unbedenklich die auf das öffentliche Wohl so einflußreiche Polizeiverwaltung gewähren, wenn sie nur nicht durch ihre Verfügungen erworbene Rechte verletzt oder ganz neue Rechte begründet. Sie übt offenbar gerade dadurch ihr schönstes Recht, daß sie sich zur Beförderung gemeinnütziger Einrichtungen verpflichtet hält, und diese ins Leben ruft. [1]). Wie sie z. B. die Aufstellung und Verpflichtung öffentlicher Taxatorenanordnen, Waag-, Schrann- Vieh- Markts-Ordnungen und Register einführen kann, so kann sie auch die Wahl und Verpflichtung anderer Sachverständigen, wie Feldmesser, Uebersetzer, Baukundiger u. s. w. deren Gutachten sowohl in Polizei- als in Justiz-Gegenständen erheblich wird, befehlen, und es ist unverkennbar, daß sie eben damit die Justizgewalt nur unterstützt, ohne in das Gebiet des Gesetzgebers oder der Rechtspflege willkürlich einzugreifen. Warum sollte sie daher nicht auch befugt sein, Markungsverständige aufzustellen und verpflichten zu lassen, theils um durch sie die Eigenthumssicherheit im Voraus zu befördern, theils um den Gerichten in strittigen Fällen die Gelegenheit zu verschaffen, sich auf die bequemste Weise tüchtig gebildeter Sachverständiger zur Beurtheilung der Grenzmarkungen bedienen zu können. Kaum etwas anderes, als dieses, konnte eine gewichtige und sachverständige Stimme auf dem letzten Landtag aussprechen wollen, wenn sie den

1) Cucumus Lehrbuch §. 349. 352.

Wunsch ausdrückte, daß die Polizeibehörden die Einführung der Siebnerei an den Orten sich angelegen sein lassen sollten, wo sie bisher noch nicht bestanden haben, in eben diesem Sinne wollte eine zweite nicht minder erhebliche Stimme die Realisirung des Wunsches der allgemeinen Einführung der Siebnerei lediglich von dem Auftrag des hohen Ministeriums an die Polizeibehörden abhängig machen. Könnte über diese Competenz noch ein Zweifel obwalten, so würde solcher durch das oben angeführte allerhöchste Ministerialrescript vom 11. August 1834, gänzlich beseitigt werden, da dieses ausdrücklich ausspricht, daß da, wo die Siebnerei nicht üblich sei, das bisherige Feldgericht in Wirksamkeit bleibe, und es wäre kaum erklärbarer, wie zur Beförderung der allgemeinen Landesvermessung die allerhöchste Instruction vom 19 Januar 1830 ohne Mitwirkung der Gerichte die allgemeine Bezeichnung der Grenzen der Grundstücke hätte anordnen können, wenn nicht die polizeiliche Thätigkeit der Gemeindevorsteher dazu als genügend angesehen worden wäre. Dafür spricht ferner die schon mehrmals erwähnte Verordnung vom 12. Febr. 1808, es beweißt dies auch die bisherige Uebung, gemäß welcher die Siebner oder Märkerinnungen immer von den Polizeibehörden aufgestellt, und mitunter von den Königlichen Kreisregierungen bestätigt worden sind. Dazu kommt aber noch, daß auch nach dem in den 7 Kreisen diesseits des Rheins als Prozeßordnuug giltigen Codex judiciarius nach Cap. 12. §. 3. die Wahl von 2 bis 3 Sachverständigen freigegeben ist, indem dort schon und nicht minder im Art. 237. Thl. II. des Strafgesetz-

buches von solchen Sachverständigen gesprochen wird, welche im Allgemeinen oder einmal für immer zu dergleichen Sachen, worüber sie nämlich befragt werden sollen, verpflichtet sind, mithin liegt auch die dauernde Verpflichtung von Markungsverständigen schon mitten in den allgemein disponirenden Gesetzen.

Zwar will nicht behauptet werden, daß von nun an nur 3 sachverständige Märker zulässig seien, weil der Cod. jud. im höchsten Fall nur von 3 Sachverständigen spreche, es mögen vielmehr dort, wo die Siebnercollegien wirklich noch vollständig bestehen sollten, diese immerhin in Wirksamkeit bleiben, allein eine andere Frage ist es, ob die Vervielfältigung dieser Sachverständigen nöthig, bequem, für die Partheien nicht zu theuer sei und ob sie mehr leisten als 3 Sachverständige? Diese Frage möchte zu verneinen sein, denn da, wie schon oben gezeigt wurde, in Franken auch schon nur 3 Märker gewöhnlich Siebner genannt werden und keineswegs selbst Richter, sondern nur sachverständige Gehilfen desselben sind, so läßt sich nicht mit Grund behaupten, daß das Gesetz unbedingt die Beibehaltung oder die Wiederergänzung von 7 Mitgliedern überall da angeordnet habe, wo sogenannte Siebnergerichte von Alters her bestanden und wo sogar einzelne Ordnungen selbst 3 oder 5 Mitglieder schon für genügend hielten.

Noch weniger läßt sich annehmen, daß das neueste Gesetz durch die Beibehaltung der sogenannten Siebnergerichte diesen, gegen die bisherige Praxis, ihre

frühere [2]) selbstständige Stellung, als in Grenzstreitigkeiten entscheidende Collegien, neben dem ordentlichen Richter habe aufs Neue einräumen, sie zu eigentlichen Schöffen oder Richtern habe wieder erheben, ihren Ausspruch die Kraft eines richterlichen Erkenntnisses beilegen oder jenen zur unbedingten Grundlage von diesen habe machen wollen, während doch offenbar die Siebner jetzt nichts weiter mehr als sachverständige Märker sind, welche der Richter nur in dieser Eigenschaft beizieht, indem er noch dazu den gesetzlichen Vorbehalt hat, bei differenten Meinungen, derjenigen Beifall zu geben, welche mit hinlänglichen Gründen ihm am begreiflichsten dargelegt worden ist, wie sich der Codex judiciarius am angeführten Orte ausdrückt. Ueberdieß können von ihm auch Zeugen und schriftlicher Urkunden-Beweis bei Grenzstreitigkeiten zur Grundlage seines Erkenntnisses genommen werden, und im Fall der Collision der Beweise muß nach allgemeinen Regeln verfahren werden. Außerdem würde den Siebnern das Recht eingerämt sein, nach ihrem bloßen Dafürhalten ihren subjectiven Ansichten sowohl in factischer als rechtlicher Hinsicht ein objectiv nicht zu begründendes Urtheil in Grenzstreitigk.iten zu fällen, die Prüfung ihrer Gründe durch den Richter würde ausgeschlossen, oder dessen Erkenntniß nur gewissermaßen das Echo des Ausspruchs der Siebner, mithin ein Schöffengericht im altgermanischen Sinne wieder ins Leben ge-

2) Puchta, Handb. Thl. II. §. 288. Gönner, Handb. Bd. IV. S. 342. Cod. jud. cap. 12. §. 3. Ertel, pax. aur. S. 59.

rufen, das richterliche Erkenntniß nur eine Art Beglaubigung oder Bestätigung des durch die Siebner geschöpften Urtheils und den Siebnern noch mehr Recht als den Geschwornen (jury) eingeräumt sein. Daß aber z. B. die Uebergänger oder Umschieder im Würtembergischen wirklich noch in neuerer Zeit solche entscheidende Gerichte in Grenzstreitigkeiten wareu, bei solchen summarilch verfuhren und entweder allein oder mit Zuziehung von anderen Uebergängern entschieden, hat Beck deutlich gezeigt. [3])

Eine solche Anomalie ließe sich jedoch nach dem jetzigen Gerichtsverfahren als rechtlich möglich nicht wohl mehr denken, und um so mehr rechtfertigt sich die Ansicht, daß 3 sachverständige Märker ausreichen, wo sie eben so viel leisten können, als ihrer Sieben möglich ist, und die Einfachheit des Gegenstandes nicht einmal die größere Zahl zu fordern scheint.

Aus dem gesetzlichen Vorbehalt der polizeilichen Prüfung und Bestätigung der bisherigen Siebnerordnungen geht ohnehin hervor, daß alle jene Bestimmungen darin, welche mit den neuern Gesetzen nicht im Einklang stehen, davon ausgeschieden werden müssen, weil sonst die Siebner sich Eingriffe in fremde Zuständigkeiten erlauben dürften, und eben daraus erhellt von selbst, daß ausser der richterlichen Entscheidung von Grenzstreitigkeiten, welche nur den ordentlichen Gerichten zukommt [4]), auch jedes frühere Strafrecht der Siebner, welches entweder der Localpolizei (dem Gemeindevorsteher, den Patrimonial-Gerichten

3) Beck tract. S. 19. u. 20. 4) Cod. Max. l. c. §. 13.

und Patrimonial-Aemtern, den Magistraten) oder den Districts-Polizeibehörden wohl auch dem Criminal, und Civilstrafrichter nach den bestehenden Gesetzen zukommt, nicht minder alle jene Pflichten derselben wegfallen müssen, welche der Localbehörde selbst obliegen. Dahin ist vorzüglich zu rechnen, das Strafrecht der Gemeinde-Ausschüsse in geringen Dorfs- und Feldfreveln, das Vermittlungsamt derselben und der Magistrate (auch bei Grenzstreitigkeiten) der Gemeindeglieder unter sich, mit Hinsicht auf die den Patrimonialgerichten zukommende Befugniß der Vergleichsstiftung, die Beschreibung der Gemeindegrenzen, die Führung des Lagerbuchs, die Aufsicht auf die Erhaltung der Flur- und Markungsgrenzen.

Es ist hiebei auch die doppelte Bestimmung der Märker näher ins Auge zu fassen, nämlich

1) ihre Pflicht zu Setzung neuer Marksteine, wenn die Grenzen selbst unbestritten sind:

2) ihre Pflicht als Sachverständige, und in so ferne sie vom Gericht bei streitigen Grenzen zur Untersuchung und Begutachtung schon vorhandener Markungen, zur Vermarkung strittig gewesener und rechtskräftig entschiedener Grenzen und Erneuerung der verdunkelt gewesenen Vermarkung beigezogen werden, wovon im folgenden §§. die Rede sein wird.

§. 16. Von der amtlichen Mitwirkung bei Grenzvermarkungen und deren Natur.

Was das Setzen neuer Marksteine auf unstrittige und gerichtlich oder außergerichtlich verglichene bisher gänzlich unvermarkt gewesene Grenzen betrifft, so handeln die Siebner oder Märker lediglich auf Auftrag derjenigen Aemter, welchen die Vermittlung im weitesten Sinne des Worts und die Aufsicht auf die Grenzen zukommt, nämlich der competenten ordentlichen Gerichte, der Gemeindeausschüsse, Magistrate, Patrimonial-Gerichte und Aemter. Manche könnten zwar der Ansicht sein: in der Vermarkung der Grenzen liege eine Art öffentlicher Beglaubigung und da in der Regel Instrumente (schriftliche Urkunden) über die Grenzen ausgefertigt würden, so laufe das Ganze auf einen Notariatsact hinaus, welchen nur diejenige Behörde vornehmen dürfe, welcher die Ausübung der sogenannten voluntären, freiwilligen, nicht streitigen Gerichtsbarkeit gesetzlich eingeräumt sei, eben darum dürften die Siebner oder Märker unter keiner andern Leitung und Autorität als unter der der eben bezeichneten Notariatsbehörden ihre Steinsetzungen vornehmen, sie seien mithin immer nur Gehilfen der Gerichte, nicht der Polizeibehörden.

Dieser Einwurf scheint allerdings für den ersten Blick gegründet zu sein, da sogar ein neuerer praktischer Rechtslehrer [1]) der Ansicht ist, daß selbst Grenzregulirungen und namentlich auch Vermarkungen in

1) Puchta, Handb. Bd. II. §. 288.

den Geschäftskreis der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit gehören. [2])

Dieser Ansicht grundhaltend zu begegnen, kann jedoch kaum einer besondern Schwierigkeit unterliegen, wenn man ruhig und ohne vorgefaßte Meinung prüft, sich durch vermeintliche Autoritäten älterer Schriftsteller nicht irre führen läßt. In Erwägung

1) daß die Grenzen selbst, in so weit sie unzweifelhaft fest stehen oder anerkannt sind, immer die Hauptsache (principale) dagegen die darauf befindlichen Marksteine oder sonstige Markungszeichen nur Nebensache (accessorium) sind, mithin in dem Fall, wo die Grenzen noch keine solchen Zeichen haben, sondern erst vermarkt werden sollen, nur das principale, noch nicht aber das accessorium vorhanden ist, so läßt sich in der That nicht absehen, warum bei unstrittigen Grenzen eine gerichtliche Mitwirkung nothwendig sein solle? da doch die Gerichte als solche entweder zur Untersuchung, Verhandlung, von wirklichen Rechtsstreitigkeiten und deren Entscheidung auch wohl gütlichen Vermittlung, oder zur Ausübung eines Notariatsacts, wenn ihnen nämlich dieser Zweig der Gerichtsbarkeit gleichfalls zukommt, berufen sind. Wird daher von den Partheien die Beurkundung unstrittiger Grenzen durch einen Notariatsact nicht verlangt, übt die niedrige Gerichtsbarkeit nicht allenfalls eine Art Vermittlungsamt in stritti-

2) Puchta, Handb. §. 287 Puchta. Entwurf §. 306.

gen Fällen aus, hat sie demnach keine Cognition in Rücksicht der Prinzipalsache, wie sollte sie berechtigt sein, von Amts wegen des accessorii halber thätig zu sein, und sich den Partheien gewissermaßen aufzudringen? wenn es sich um Vermarkung ihrer unstrittigen Grenzen handelte.

Zwar läßt sich nicht läugnen, daß eine richtige und vollständige Beschreibung der Grenzen und ihrer Vermarkung sehr Wesentliches zur Verhütung künftiger Grenzstreitigkeiten oder zu deren Abkürzung beitragen kann, und daß daher eine solche öffentliche Urkunde, wo sie ohne besondere Schwierigkeiten und Kosten erlangt werden kann, für die Partheien allerdings nützlich und sogar wünschenswerth erscheinen müsse, aber aufgedrungen sollte sie dem, ohnehin mit so mancherlei Lasten beschwerten Grundeigenthümer besonders dann nicht werden, [3]) wenn schon eine kleine Vermarkung einen bedeutenden Kostenaufwand herbeiführen kann, welcher öfters mit dem Werth des zu vermarkenden Grundstücks in gar keinem Verhältniß steht, was aber doch selbst nur bei Setzung von einigen wenigen Steinen der Fall sein müßte, wenn überhaupt jeder Inhaber der Gerichtsbarkeit berechtigt wäre, zu fordern, daß keine neue Steinsetzung ohne seine Mitwirkung ge-

3) Puchta Handb. §. 288. Puchta, Entwurf §. 309. Kreitm. Anm. ad C. M. l. c. Nr. 6.

schehen dürfe. Ueberdieß ist wohl zu berücksichtigen, daß die Grenzmarken oft länger aushalten, als die Markungsbriefe, daß überhaupt schriftliche Urkunden in den Händen des Privatmanns, besonders bei häufigen Besitzveränderungen der Grundstücke selten in die Hände des dritten Besitzers gelangen, sondern meist verloren gehen. Selbst die Mutterprotokolle von solchen Urkunden oder Markungsbeschreibungen werden öfters in Registraturen verschoben und sind entweder zu rechter Zeit nicht immer zu haben, oder nach Verlauf von mehreren Jahrzehenden ist deren Existenz gar nicht mehr bekannt. Es sollte eben darum auf dergleichen Grenzbeschriebe kein gar zu großer Werth gelegt werden wollen.

2) Nach gemeinem Recht kann nun einmal gar nicht behauptet werden, daß die Partheien verpflichtet seien, solche Urkunden über ihre vermarkten Grenzen errichten zu lassen, zumal ihnen nicht verboten ist, mit Einwilligung sämmtlicher Interessenten selbst zu vermarken oder die Steine lediglich mit Vorwissen der Obrigkeit durch die geschwornen Steinsetzer aufrichten zu lassen. [4])

3) Nach dem Cod. Max. soll zwar zur Verhütung von Grenzirrungen über Vermarkungen eine deutliche Beschreibung aufgenommen und ein obrigkeitliches oder sonst legales Instrument darüber errichtet werden; (siehe oben §. 6.) allein, wenn

4) Beck, tract. S. 17. Ertel, prax. aur. S. 65.

hier auch allerdings die obrigkeitliche Mitwirkung vorgeschrieben ist, so kann doch der Ausdruck: ein sonst legales Instrument auch von bloßen Privaturkunden verstanden werden; denn unter dem Ausdruck Instrument wird überhaupt nur eine schriftliche Urkunde, gerichtliche, amtliche, Notariats- oder Privat-Urkunde verstanden und der Ausdruck legal kann auf alle diese Arten von öffentlichen und Privat-Urkunden bezogen werden und bezeichnet keineswegs bloß den Begriff einer öffentlichen Urkunde. Der Cod. jud. unterscheidet im 11ten Cap. blos instrumenta publica, quasi publica und privata, der Ausdruck legalia ist nirgends gesetzlich, oder wird nirgends im Gesetz zur Bezeichnung einer von diesen Urkunden weiter gebraucht. Ueberdieß heißt es in den Anmerkungen zum Cod. Max. ausdrücklich:

»daß bei Privat-Grenzbesichtigungen gar nichts Schriftliches verfertigt werde, sondern nur bei Grenzerneuerungen ein kurzes Protocoll darüber von der Obrigkeit aufgenommen werden solle.« [5])

4) Daß das preuß. Landrecht auch bei rechtskräftig entschiedenen Grenzen den Partheien das Vermarken selbst überläßt, und dazu nur in weitläufigen und wichtigen Fällen, oder wo sich die Partheien nicht vereinigen können, ihrer Wahl es überläßt, sich eine Gerichtscommission

5) Kreitm., Anm. ad C. M. l. c. Nr. 7.

zu erbitten, ist schon oben §. 8. deutlich gezeigt worden, um so mehr muß diese Wahl bei gar nicht strittigen Grenzen den Partheien freigestellt bleiben.

5) Die Ansbachische Siebnerordnung, welche oben wörtlich extrahirt wurde, bestimmt nur sub Nr. 3. und 4., daß ohne Vorwissen des Amtes keine Steine gehoben, gesetzt oder verändert werden sollen, schreibt aber nirgends die Errichtung eines Markungsbriefes vor. Nur bei Grenzbestimmungen selbst, — nicht bei Vermarkungen der Grenzen fordert das allgemeine preuß. Landrecht in Thl. I. Tit. 17. §. 388. die Mitwirkung einer Gerichtsperson und die Errichtung eines Protocolls darüber, welches bei Gericht hinterlegt werden soll; da aber das allgemeine Landrecht überdies nur die Kraft eines subsidiär geltenden Gesetzes hat, und die Provinzialgesetze und Statuten ihre gesetzliche Kraft und Giltigkeit behalten, die vorkommenden Rechtsangelegenheiten eben darum hauptsächlich nach diesen beurtheilt und entschieden werden sollen (§. 1. und 3. des Publikations-Patents), so findet die Ansbachische Siebnerordnung vor ihm Anwendung, und es kann aus dem allgemeinen Landrecht kein Beweis geliefert werden, daß zu gütlichen Grenzregulirungen und Vermarkungen immer eine Gerichtscommission zugezogen, und ein Markungsprotocoll aufgenommen werden müsse. Wenn gleichwohl nach einer bei dem letzten Landtag über diesen Gegenstand vorgekommenen Aeuße-

rung, dort, wo das preußische Landrecht gilt, Grenzsteinsetzungen durch die Siebner gewöhnlich unter Leitung einer Gerichtscommission vorgenommen werden, so geschieht dies offenbar nur mit dem Willen, oder wenigstens stillschweigenden Genehmigung der Partheien, nicht aber in Folge gesetzlicher Nothwendigkeit.

Somit wäre der Beweis geliefert, daß die Errichtung von Markungsbriefen (mittelst gerichtlicher oder Notariats-Instrumente) von keinen der hier in Berücksichtigung gezogenen Gesetze geradezu befohlen, wenn auch wohl angerathen ist, und aus diesem Beweis läßt sich consequent folgern, daß dabei die voluntäre Gerichtsbarkeit als documentirende Behörde nicht ungerufen und von Amtswegen in Grenzvermarkungen sich einzumischen habe.

§. 17. Competenzverhältnisse in Grenz- und Markungssachen.

Die amtliche Aufsicht auf Grenzvermarkungen ist nach allen Gesetzen, welche hier in Betracht kommen, vorgeschrieben, und hat sich auch durch die Praxis überall als Grundsatz behauptet [1]), es fragt sich nur, welche Competenz durch den Ausdruck Amt, Obrigkeit oder ordentliche Obrigkeit bezeichnet werde, ob die, des mit der strittigen Gerichtsbarkrit begabten Civilrechtes, die, der voluntären Gerichtsbarkeit, oder endlich die der polizeilichen Obrigkeit? Es ist nun

1) Heuber Realinder S. 435. Ertel prax. aur. S. 59. Beck tract. S. 16.

schon früher bemerkt worden, daß von jeher in Deutschland die voluntäre Gerichtsbarkeit mit der contentiösen verknüpft war, [2]) und wie auch die niedere Polizei gewöhnlich als Anhang beider betrachtet wird. Wenn daher von amtlicher oder obrigkeitlicher Mitwirkung und Aufsicht bei Grenzvermarkungen die Rede ist, so bleibt ohne nähere Prüfung immer unentschieden, welche von den 3 genannten Competenzen vorzugsweise in Anspruch genommen werde, und es kann solches unmöglich anders als durch die Bestimmung der Natur derselben entschieden werden.

Die polizeiliche Competenz waltet da vor, wo die Vermarkung nichts weiter bezweckt, als die unstrittigen, verglichenen, oder rechtskräftig entschiedenen Grenzen gegen künftige Verdunklung sicher zu stellen. Die voluntäre Gerichtsbarkeit dagegen tritt als solche bei Grenzvermarkungen nur in so ferne auf, als sie entweder eine schriftliche Urkunde über die vermarkte Grenze, sogenannteu Markungsbrief, auf Verlangen errichtet, oder in so ferne sie als Vermittlungsamt im weitern Sinne handelt. Der ordentliche Civilrichter endlich ist nur zur gütlichen Beilegung oder Entscheidung strittiger Grenzen berufen und läßt die Vermarkung nur zur Hilfsvollstreckung oder im Fall des unter seiner Mitwirkung zu Stande gekommenen Vergleichs zur vollständigen Erfüllung desselben vornehmen.

Wenn es sich aber nicht um Setzung neuer Marksteine, sondern um Untersuchung schon vorhan-

---

2) Glück Pand. B. 3. §.185. u. 193. Harl Handb. S. 258.

dener, aber strittig oder zweifelhaft gewordener Vermarkungen handelt, so ist offenbar nur das mit der strittigen Gerichtsbarkeit begabte Civilgericht competent. In neuerer Zeit, wo, wenn auch die Trennung der in den äußern Aemtern vereinigten Gewalten noch nicht durchgeführt doch jede ihnen zustehende rücksichtsweise Competenz näher unterschieden ist als es wohl sonst der Fall war, gewinnt die aufgestellte Unterscheidung für die vorwürfige Untersuchung um so mehr an Gewicht, als neben den landesherrlichen Gerichten oder Aemtern auch die Patrimonial-Gerichtsbarkeit in der 6ten Beilage zur Verfassungs-Urkunde gesetzliche Anerkennung gefunden hat und deren Wirkungskreis genau regulirt worden ist; als ferner noch durch das Gemeinde-Edict localpolizeiliche Competenzen entstanden sind, welche früherhin gar nicht oder in geringerm Maas vorhanden waren, sonst mit in den Wirkungskreis der äußern Aemter oder der sogenannten ordentlichen Obrigkeit fielen und nun, von diesem getrennt, erst eine gewisse Selbstständigkeit als obrigkeitliche Institute behaupten.

Jede von den verschiedenen Districts- und Lokalpolizei- oder Justizbehörden kann nun unter dem Ausdruck Amt oder Obrigkeit verstanden werden, je nachdem bei Grenzvermarkungen der polizeiliche, der contentiöse oder der voluntäre Gesichtspunkt der amtlichen Thätigkeit vorherrscht.

§. 18. Von der Natur der amtlichen Thätigkeit der Patrimonialgerichte II. Classe.

Daß überhaupt die freiwillige Gerichtsbarkeit (jurisdictio voluntaria) ein Ausfluß der Polizeigewalt und ihr Zweck Vorbeugung von Rechtsstreitigkeiten und Rechtsverletzungen sei, ist keinem gegründeten Zweifel unterworfen [1]), allein dieser Zweig der Polizeigewalt ist es nicht, welcher in Rücksicht sowohl auf die ältere Patrimonialgerichts-Verfassung, als auf deren Competenz-Bestimmnng nach Beilage 6 zur Verf. Urk. gewöhnlich unter dem Ausdruck niedere Polizei verstanden wird.

Man rechnet vielmehr außer den sogenannten Notariatsacten zur Patrimonial-Gerichtsbarkeit auch noch die Handhabung der niedern oder örtlichen Polizei. [2]) Diese beiden Competenzen unterscheidet die 6te Beil. zur Verf. Urk. §. 73—79 und §. 84 bis 92 ausdrücklich; und hat dadurch aller weitern Verwechslung derjenigen Amtshandlungen, welche Ausfluß der Polizeigewalt sind, und derjenigen, welche zur voluntären Jurisdiction gehören, auf immer vorgebeugt.

Wenn daher zur Setzung von Marksteinen nur die polizeiliche Thätigkeit des Patrimonialgerichts in Anspruch genommen wird, oder mit andern Worten unter seiner Aufsicht solche zu geschehen hat, ohne daß

---

1) Gros, Lehrbuch der philos. Rechtswissenschaft § 386
2) Ges. Bl. 1818. S. 251.

dasselbe als Vermittlungsamt, im weiteren Sinne angegangen oder zur Errichtung eines Markungsbriefs veranlaßt ist, so handelt das Patrimonialgericht nur in der Eigenschaft als Localpolizei-Behörde, und aus eben diesem Grunde behalten nach Abtretung der Patrimonialgerichtsbarkeit an den Staat die allenfalls an deren Stelle tretenden Patrimonialämter in dieser Hinsicht dieselbe Competenz in Beziehung auf Vermarkungen unstrittiger Grenzen des Grundeigenthums, welche bisher den Patrimonialgerichten II. Classe zustand [3].

§. 19. Von der lokalgemeindepolizeilichen Thätigkeit in Grenzvermarkungs-Angelegenheiten.

Abgesehen von solchen Patrimonialgerichtsbarkeiten, so war die Localpolizei, mit Ausnahme der schon in ältern Zeiten bestandenen Magistrate, welchen die städtische oder Marktspolizei zukam, in den übrigen unmittelbaren Orten und Dörfern des platten Landes früherhin in den Händen der so benannten ordentlichen Obrigkeit, in Bayern der Landgerichte, und es kam den Vorstehern, Schultheißen, oder wie sonst ihre Benennung sein mochte, keine Ortspolizei oder nur im äußerst beschränkten Sinne zu. Dieß hat sich nach der neuen Gesetzgebung gleichfalls umgestaltet. Nach dem Gemeinde-Edikt vom 17ten Mai 1818 §. 107 ist nämlich dem Vorstand des Gemeindeausschusses der Ruralgemeinden, dem Gemeindevorsteher die Local-, das ist die Dorfs- und

3) Ges. Bl. 1831. S. 250.

Feldpolizei und deren Handhabung übertragen, und wie umfassend sein desfallsiger Wirkungskreis ist, darüber gibt Webers Schrift genügenden Aufschluß.[1]) Es ist also die Lokalpolizei, wie sie früherhin bestand, von den Landgerichten getrennt nnd in die Hände des Gemeindevorstehers gelegt; dieser ist demnach, in so weit es diesen Geschäftszweig betrifft, nunmehr die ordentliche Obrigkeit, das Amt, und es kommen ihm in Hinsicht der Polizeiverwaltung, in so weit sie ihn zugewiesen ist, alle diejenigen Verfügungen zu, welche früherhin in der Competenz der Landgerichte lag. Mithin stehet dem Gemeindevorsteher auch die Aufsicht auf das Vermarkungsgeschäft bei unstrittigen Grenzen und dessen Leitung zu.

In wie weit der Gemeindeausschuß selbst in Rücksicht auf die polizeiliche Strafverfügung auch in Grenzsachen concurrirt, ist im Gesetz genau ausgedrückt.[2]) Den Magistraten der Städte und Märkte kommt in Rücksicht der Localpolizei-Verwaltung ein nach ihrer Classe bemessener größerer oder geringerer Wirkungskreis zu, mindestens aber derselbe, welchen die Patrimonialgerichte haben. [3])

§. 20. Die Stellung der Märker zu den Local-Polizeibehörden in unstrittigen Markungssachen.

So lange noch von der Vermarkung unbestrit-

---

1) Ges. Bl. 1818. S. 88. Weber Verf. §. 272. ff. §. 408. u. 409. Bauer, Breitenfeld Stiftungspf. S. 19. u. 35. 2) Ges. Bl. 1818. S. 91. 3) Ges. Bl. 1818. S. 71.

tener Grenzen (welche demnach weder eine richterliche Entscheidung noch eine vorläufige vergleichsweise Vermittlung bedürfen) und von der Aufsicht oder Mitwirkung der ordentlichen Obrigkeit, des Amtes, die Rede ist, kann unter Letzterer immer nur die competente Local-Polizeibehörde verstanden werden, nicht aber der für strittige Fälle berufene Civilrichter, oder derjenige Beamte, welchem gesetzlich die Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit zustehet.

Jene Local-Polizeibehörde aber ist verfassungsgemäß der Magistrat I., II., III. Classe in Städten und Märkten, der Patrimonialrichter oder Patrimonialbeamte in Orten, welche der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit oder Polizeigewalt unterworfen sind, in den übrigen unmittelbaren Landgemeinden, der Gemeindevorsteher unter Mitwirkung der Gemeindebevollmächtigten. Daß diese Polizei-Localbehörden ihre Competenz den Siebnercollegien ohne besondere gesetzliche Autorisation weder abtreten, noch solche mit ihnen theilen dürfen, kann kaum einigem Zweifel unterliegen, wenn in Erwägung gezogen werden will, daß das Gesetz ihnen nicht blos ein Recht in Ausübung ihres Amtes eingeräumt, sondern ihnen auch die Pflicht zur Geltendmachung desselben auferlegt hat. Eine solche gesetzliche Ermächtigung liegt auch keineswegs in der Bestimmung des §. 25. Absatz 3. des Gesetzes vom 1. Juli 1834, sondern sie gehet nur dahin: daß die Siebner ihre bisherigen Functionen nach den bisherigen, vor Allem aber erst zu

prüfenden und zu bestätigenden Siebnerordnungen auszuüben haben.

Da nun schon früher gezeigt worden ist, daß die Functionen der Siebner in neuerer Zeit, so wenig als diejenigen der gewöhnlicheren Märker, selbstständiger Natur waren und daß sogar in jenen ältern Zeiten, wo sie noch als Schöffen Urtheile sprachen, die richterliche Bestätigung zur Geltendwerdung ihrer Aussprüche hinzutreten mußte, daß ferner sowohl nach bayerischen Rechten als nach einzelnen Landesstatuten und insbesondere nach der gemeinen Praxis auch in nicht strittigen Fällen sie nur mit Vorwissen der ordentlichen Obrigkeit, also unter Anfsicht ihr Amt auszuüben hatten; so können die Siebner oder Märker auch bei Setzung neuer Steine auf unstrittige Grenzen, doch immer nur als sachverständige Gehilfen der Local-Polizeibehärden betrachtet werden, zu welchem sie nicht in coordinirten, sondern in subordinirten Verhältnissen stehen.

Genügt aber zur Vermarkung unstrittiger Grenzen, wie schon oben berührt worden, die Zuziehung dreier sachverständiger Märker, so haben diese nur unter Leitung der Ortsobrigkeit (Gemeindevorsteher, Magistrat, Patrimonialgericht, Patrimonialamt) ihre Functionen zu verrichten und auf deren Auftrag zu handeln, nicht aber unmittelbar ohne Vorwissen der Ortsobrigkeit nur auf Antrag der Parteien als Märker zu handeln.

§. 21. Geschäftsgang bei Vermarkungen in nicht strittigen Fällen.

Daraus ergibt sich das Verhältniß der Siebner oder Märker zu den Parteien und Local-Polizeibehörden und jener zu diesen und der Geschäftsgang bei Vermarkung nicht strittiger Grenzen klar und deutlich.

Grundstücksbesitzer, welche die Vermarkung ihrer unstrittigen Grenzen nachsuchen wollen, haben ihr desfellsiges Gesuch bei dem Gemeindevorsteher vorzubringen und dieser hat nicht allein zu prüfen, in wie weit dem Gesuch statt gegeben werden könne, sondern auch den Siebnern oder Märkern den Auftrag im Allgemeinen zu ertheilen, welche Grenzen und in wie weit sie solche zu vermarken haben. [1]) Die Art und Weise der Marksteinsetzung haben dann diese nach den Regeln ihrer Instruction vorzunehmen, jedoch unter Aufsicht und Leitung des Gemeindevorstehers, des Magistrats, Patrimonialgerichts oder Amts, und diese haben auch allein zu beurtheilen, welche Betheiligte hierbei zuzuziehen seien. Dem Local-Polizeibeamten kommt auch zu, das Resultat der Vermarkung zu verzeichnen, denn ihm liegt die Führung und Aufbewahrung des Lagerbuchs ob, wovon die Grenzbeschreibungen, der sogenannten Flurläufer, einen nicht unwesentlichen Theil ausmachen, [2]) unbeschadet der Rechte der Betheiligten: darüber noch ein besonderes Nota-

1) Weber Verf. §. 408 u. 409. 2) Weber Verf. §. 123. Bauer Breitenfeld §. 17. Beck tract. S. 63. Kreitm. Anmerk. l. c. Nr. 4.

riats=Instrument aufnehmen zu lassen, und es versteht sich von selbst, daß es sich mit der polizeilichen Ordnung nicht vertrage, wenn in denjenigen Gemeinden, in welchen Siebner= oder Märkervereine bestehen, Jemand anders noch als diese die Steinsetzungen vornehmen dürfte.

Die Zuziehung der Siebner oder Märker zu den zu gewissen Zeiten statt findenden Umgängen der Flur= und Markungsgrenzen steht dann auch schon in der Ermächtigung des Local=Polizeibeamten, von dessen Ermessen es abhängen muß, ob die Anwesenheit der Siebner oder Märker nützlich oder nothwendig sei. Daß jedoch diesen dafür eine angemessene Vergütung zu Theil werden müsse, kann nicht befremden, sondern wird Jedermann als billig vorkommen.

Die erwähnte Verzeichnung des Resultats der Vermarkung durch die Local=Polizeibeamten wird für die meisten Fälle genügen, denn sie ersetzt die den Parteien vom Gesetz freigelassene Privat=Markungs-Beschreibung und hat sie nur sonst hinreichende Form und Klarheit, ist der Flurläufer autoritate publica und mit Zuziehung sämmtlicher Interessenten verfaßt, so kann nicht wohl bezweifelt werden, daß sie als ein von einer Polizeibehörde aufgenommenes Protocoll sogar fidem publicam oder die Kraft eines öffentlichen Documents habe. [3]) Mindestens erscheint sie als ein Hilfsmittel zur Wiederauffindung der mit der Zeit unkenntlich gewordenen Vermarkung, und

3) Kreitm. Anmerk. l. c.

hat wenigstens die Kraft einer Privaturkunde, wenn die Unterschrift der Parteien ihr nicht abgehet. Diese Verzeichnung kann aber um so mehr als genügend erscheinen, wenn erwogen wird, daß bei der allmählig im ganzen Königreiche durchgeführten Landesvermessung die ursprüngliche Form und die Grenzen der Grundstücke sich ohnehin ohne besondere Schwierigkeit werden auffinden lassen, und daß die Plane gleichfalls als Beweisbehelfe, mit zur Hand genommen werden können, wenn künftig Grenzstreitigkeiten sich ergeben würden.

Wenn aber dieser Vermessung wegen Manche die Vermarkungen für überflüssig halten sollten, so diene zur Wiederlegung dieser Ansicht, daß auch früher schon geometrische Risse aufgenommen und die Vermarkung der aufgenommenen Grundstücke dennoch nicht für entbehrlich angesehen wurde, daß ferner nicht jeder Betheiligte sogleich den Plan zur Hand hat, Markungszeichen aber Jeden auf den ersten Blick in die Augen fallen und über die Grenzen seines Eigenthums Gewißheit geben.

§. 22. Verhältniß der Märker bei strittigen Marken zu den Gerichten und Vermittlungsämtern.

Rücksichtlich des Verfahrens bei Vermarkungen in strittigen Fällen sind 2 Hauptgesichtspunkte festzuhalten, nämlich:

1) die Vermarkung bereits rechtskräftig entschiedener oder durch Vergleich festgestellter Grenzen;

2) die Untersuchung der Grenzmarkungen während des Grenzstreites oder zur Vermeidung desselben und letztere kann wiederum eine zweifache sein, nämlich:

a) eine blos oberflächliche ohne und

b) eine gründliche mit Hebung der Steine und Prüfung der Belege.

Hierbei sind verschiedene Competenzen (Zuständigkeiten der Aemter) begründet und zwar:

1) die der ordentlichen zur Entscheidung strittiger Sachen berufener Gerichte;

2) der zur Vermittlung beginnender Rechtsstreitigkeiten befugter Aemter oder Personen, nämlich:

a) der Gemeindeausschüsse,

b) der Magistrate,

c) der Patrimonialgerichte,

d) der Schiedsrichter.

Daß nicht eher an eine Vermarkung der Grenzen gegangen werden kann, als bis solche durch rechtskräftiges Erkenntniß oder Vergleich außer allen Zweifel gestellt sind, bedarf kaum der Erwähnung, allein, wenn sie es sind, so läßt sich wieder ein vierfaches Verfahren in Hinsicht auf deren Vermarkung als rechtlich möglich denken, nämlich:

1) der ordentliche Richter leitet sogleich bei Einnehmung des Augenscheins und nach vorgenommener Untersuchung der Grenzmale an Ort und Stelle, wenn ein Vergleich im Termin zu Stande kommt, die sofortige Vermarkung der verglichenen Grenzen

a) unter Zuhilfnahme von bloßen Handlangern oder nicht sachverständigen Steinsetzern,

b) mit verpflichteten Märkern, wo diese vorhanden sind, ein;

2) er nimmt erst nach rechtskräftiger Entscheidung der Sache, oder wenn der Vergleich nicht im ersten Augenscheinstermin, sondern erst später, während des Laufs des Prozesses zu Stande gekommen ist, die Vermarkung der Grenzen mit oder ohne Zuziehung sachverständiger Siebner oder Märker vor;

3) er begnügt sich in einem wie in dem andern Falle damit, die Grenzen zu beschreiben und entweder

a) den Parteien allein, oder

b) den Parteien unter Mitwirkung der Local-Polizeibehörde und der Siebner oder Märker

die Setzung der Marksteine zu überlassen.

4) Der Grenzvergleich kommt nicht während, sondern vor einem Rechtsstreit bei einem Gemeindeausschuß, einem Magistrat, einem Patrimonialgericht oder vor Schiedsrichtern zu Stande.

Diese verschiedenen Fälle sollen nun alle nach der Reihe beleuchtet werden.

Zu 1. Kann es nur zweckmäßig und im Einklang mit allen, der hiebei in Rücksicht gezogenen Gesetze sein, wenn der Richter sogleich im ersten Augenscheinstermin nach Vermittlung der Sache die Vermarkung mit Zuziehung der verpflichteten Märker und Siebner in seinem Beisein vornehmen läßt, und das

Resultat der Grenzregulirung mit dem der Steinsetzung zugleich in einem und demselben Protocoll genau verzeichnet, und die Märker stehen dann unter des Gerichtscommissärs unmittelbarer Aufsicht zu seiner Verfügung. Von Vornahme der Vermarkung durch den Richter selbst ohne Sachverständige blos mit Zuhilfnahme von Handwerksleuten oder Handlangern kann, wo Markungsinnungen bestehen, ohnehin nicht mehr die Rede sein.

Zu 2. Hierüber spricht sich das preußische Landrecht in der Gerichtsordnung dahin aus, daß solches in weitläufigen und wichtigen Sachen, oder wo die Parteien sich nicht vereinigen können, geschehen solle. Man könnte zwar noch einen dritten Fall anführen, nämlich den, wenn die beiden Parteien solches wünschten, allein zum Theil ist dieser Fall wohl schon unter dem zweiten gewissermaßen begriffen, und wenn er es niche wäre, so hing es lediglich von dem Ermessen des Gerichts ab, in wie ferne dem Gesuch statt gegeben werden könne oder nicht.

Dieselbe Praxis ist nach dem gemeinen Recht ganz unbedenklich, nur der Cod. Max. scheint unter allen Verhältnissen, sowohl zu Grenzentscheidungen als Vermarkungen, die Anwesenheit des Richters zu fordern, allein was derselbe in der oben extrahirten Stelle verfügt, muß theils so verstanden werden, wie es in den beiden unter 1 und 2 oben genannten Fällen genommen ist, theils aber hat das Gesetz wirklich einen andern Sinn, nämiich den, daß die Partheien die Vermarkung selbst vornehmen können. Diese Ausle-

gung läßt der Wortverstand (grammatikalische Interpretation) selbst zu, indem das unbestimmte Fürwort **man** (soll die Grenzen u. s. w.) ein unbestimmtes handelndes Subject ausdrückt, und von mehreren Subjecten verstanden werden kann, nicht blos vom Richter; wäre dieß aber auch nicht, so gäben die Kreitmairschen Anmerkungen zu diesem Paragraph Aufklärung, denn sie sagen ausdrücklich:

> es stehet auch den Interessenten aller Wegen frei, sich über strittige Grenzen selbst miteinander zu vereinigen, ohne daß autoritas judicialis hiezu von nöthen ist.

Da nun die Anmerkungen zum Codex in den bayerischen Gerichten als authentische Erklärungen des Textes gelten, so fällt die gerichtliche Mitwirkung zu Grenzvermarkungen um so mehr da hinweg, wo selbst die Vermittlung der Grenzen als das principale den Parteien überlassen ist. Einzelne Siebnerordnungen, wie die Ansbachische, überlassen ohnehin den Siebnern alle Markungsstreit-Irrungen und Mängel auszumachen und nur bei einem Anstand gebietet sie das vorgesetzte Amt zu Hülfe zu rufen.

Zu 3. Daß der Richter sich mit der Grenzbeschreibung begnügen und die Ausmarkung den Parteien überlassen könne, ist nach dem vorherbemerkten sowohl nach gemeinen als bayerischen und preußischen Recht ganz unbedenklich. Allein wo einmal verpflichtete Märker oder Siebner aufgestellt sind, da kann solche außergerichtliche Vermarkung

aus den schon früher angegebenen Gründen nur durch sie unter Aufsicht und Leitung der Local-Polizeibehörde geschehen.

Jedenfalls ist über den Vollzug der Vermarkung, dann der Justizbehörde Anzeige zu erstatten, weil nach allen benannten Rechten die Vermarkung der Grenzen gesetzlich vorgeschrieben ist.

§. 23. Competenz der Vermittlungsämter in Markungssachen.

Zu 4. Der im vorstehenden Paragraph benannte vierte Fall erfordert gleichfalls vor allen nähere Beleuchtung und in so ferne ist zu bemerken:

a) Sowohl den Gemeindeausschüssen als den Magistraten kommt, wenn in der Gemeinde Streitigkeiten entstehen, nach §. 13. und 26. des Gesetzes vom 1. Juni 1834 das Recht und die Pflicht zu, das Vermittlungsamt auszuüben uud sie können die erzielte Uebereinkunft zu Protocoll aufnehmen; auch ist die Führung eines Tagebuchs zugelassen, in welchem unter fortlaufenden Nummern die Zeit des Vorgangs des Streits, die Namen der Parteien, der Streitgegenstand und die Art und Weise, wie der Streit beigelegt worden ist, eingetragen werden kann[1]).

Es kann nun nicht mehr bezweifelt werden, daß von dem Vermittlungsamt auch Grenzstreitigkeiten und Irrungen nicht ausgeschlossen sind. Denn obgleich in §. 25 des Gesetzes vom 1sten Juli 1834

1) Weber Verf. §. 577. Bauer Breitenfeld §. 10.

bestimmt ist, daß der Gemeindevorsteher die bei Umgehung der Markung vorgefundenen Mängel und Anstände der einschlägigen Behörde anzuzeigen habe, unter welchem Ausdruck allenfalls der ordentliche Richter verstanden werden könnte, so ist doch der Ausdruck Behörde so allgemein, daß darunter wohl auch der Gemeindeausschuß selbst als Vermittlungsamt begriffen sein kann, und da Grenzstreitigkeiten von dem Vermittlungsamt nicht speziell und ausdrücklich ausgenommen sind, überdieß, wie schon oben erwähnt wurde, den Parteien sogar das Recht zukommt, sich außergerichtlich über Grenzstreitigkeiten zu vergleichen, so muß es wohl bei der allgemeinen Regel sein Verbleiben haben. Uebrigens läßt sich nicht verkennen, daß eine Anzeige des Gemeindevorstehers bei Gericht in so lange ohne Wirkung bleiben würde, bis die betheiligten Grenznachbarn allenfalls selbst die richterliche Hilfe anrufen würden, weil kein Gericht von Amtswegen und ohne Antrag seine richterliche Thätigkeit entwickeln kann, was schon das alte einfache Rechtssprüchwort sagt: wo kein Kläger ist, da ist auch kein Richter, und eine polizeiliche Einschreitung bei verdunkelten Grenzen oder zerstörten Marksteinen nach der Natur der Sache ausgeschlossen ist.

Jene Anzeige schließt indeß die Pflicht des Gemeindevorstehers nicht aus, auch die Betheiligten von dem vorgefundenen Mangel in Kenntniß zu setzen, um die Vermittlung des Gemeindeausschusses und in dessen Entstehung die Hilfe des ordentlichen Richters nachsuchen zu können.

Daß Weber am angeführten Ort S. 154, wo von Gemeindegrenzen und Markungen die Rede ist, unbedingt die Behauptung aufstellt: Der Gemeindevorsteher solle bei den alljährlichen Umgängen alle Marken, welche aus ihrer alten Lage gekommen oder nicht wieder gefunden werden, sofort selbst wieder herstellen und ergänzen, also ohne Zuziehung irgend eines Betheiligten oder Sachverständigen und was die Grenzen des Gemeindeeigenthums selbst betrifft, noch dazu in eigener Sache, läßt sich kaum rechtfertigen. Richtiger ist es wohl, wenn dem Gemeindevorsteher die Pflicht zugemuthet wird, an die vorgesetzte Polizeibehörde, und wo es sich um absichtliche Grenzverrückung handelt, dem competenten Strafgerichte seine Anzeige zu machen, gleichzeitig aber die Grenzbetheiligten davon in Kenntniß zu setzen und diesen weitere Anträge zu überlassen.

Ueberhaupt ist hier nur die Rede davon, wie an solchen Orten zu verfahren, wo Märkerinnungen bereits bestehen oder eingeführt werden mögen und in diesem Fall ist der Grundsatz wohl nicht unrichtig, daß bei neuen Vermarkungen nicht strittiger Grenzen der Gemeiedevorsteher auf Antrag der Parteien die Setzung von neuen Marksteinen in deren Beisein von den verpflichteten Märkern unter seiner Aufsicht und Leitung vornehmen zu lassen, allerdings befugt sei, daß ihm als Localpolizeibeamten die Erneuerung einzelner noch vorhandener Marksteine oder anerkannt vorhanden gewesener, aber ganz oder zum Theil vernichteter Marksteine mit Genehmigung der Betheiligten durch die

Märker nicht verwehrt, [1] wohl aber das Heben lassen und die Untersuchung einzelner noch stehender Steine allerdings nicht zuständig sei, weil er nicht befugt ist, Sachverständige gutachtlich zu vernehmen, die Aufnahme von Beweismitteln vielmehr nur den Gerichten zukommen kann.

b) Obwohl das Vermittlungsamt dem Gemeindeausschuß in mittelbaren, einem Patrimonialgericht untergebenen Gemeinden gleichfalls zukommt, so steht doch die Ortspolizei lediglich den Letztern in solchen Orten zu, und hiernach muß sich auch das Verfahren in Grenzvermarkungen einigermaßen modificiren, zumal auch den Patrimonialgerichten nach §. 77. der 6ten Beil. zur Verf.-Urk. das Recht Vergleiche aufzunehmen, sowohl in bereits anhängigen als noch nicht anhängigen Sachen unter den näher bezeichneten Modalitäten eingeräumt ist. Sie können daher auch Vergleiche über Grenzstreitigkeiten protocolliren und auf den Grund die Vermarkung vornehmen lassen;

c) Endlich ist den Gemeindegenossen nach §. 26. des revidirten Gemeinde-Edikts, das Recht vorbehalten, in Ruralgemeinden unter Leitung des Gemeindevorstehers, das Vermittlungsamt auch durch Männer ihres Vertrauens und eben so in den Städten und Märkten unter Leitung eines magistratischen Commissärs ausüben zu lassen, [2]) allein in diesem

1) Weber, Verf. §. 409. Beck tract. S. 25. Kreittm. Anm. l. c. Nr. 7. 2) Ges. Bl. 1834. S. 130.

Fall richtet sich das Verfahren nach denselben Grundsätzen, nach welchen das Vermittlungsamt der Gemeindeausschüsse ausgeübt wird, vorbehaltlich dessen, was in Hinsicht der Compromisse Cap. 17. §. 2. Cod. jud. bestimmt ist oder allenfalls durch neue Gesetze noch bestimmt werden könnte, in welchem Fall das Compromißgericht unter den gesetzlichen Beschränkungen nach den Prozeßgesetzen dem ordentlichen Richter zu verfahren hat, so daß es desfalls keiner besonderen Bestimmungen hier mehr bedarf.

Zum Schluß ist nur noch zu bemerken, daß wenn den Siebnern oder Märkern von den Betheiligten selbst das Vermittlungsamt unter Leitung des Gemeindevorstehers übertragen wird, die übrigen Mitglieder des Gemeinde-Ausschusses, dann ihrer desfalsigen Obliegenheit enthoben sind, und eine solche Wahl ist bei der besondern Sachkenntniß der Märker in Gemeindesachen auf jede Weise zu befördern und den Partheien anzuempfehlen.

§. 24. Gerichtliche Competenzen in strittigen Markungssachen.

Vor Allem muß hier ein Irrthum berichtet werden, welcher auf der Ansicht beruhet: als ob die Regulirung verdunkelter oder strittiger Grenzen auch denjenigen Aemtern zukommen könnte, welche nur die freiwillige Gerichtsbarkeit haben, gleichsam als ob Grenzstreitigkeiten Geschäftsgegenstände wären, welche eben so wohl der voluntären Gerichtsbarkeit als der Cognition des ordentlichen Richters unterworfen sein

konnten. Wenn nach dem Cod. Max. Th. II. §. 13. Nr. 1. und in den Anmerkungen [1]) zu solchen, bestimmt ist, daß Grenzstreitigkeiten in foro rei sitae vor des Orts ordentlicher Obrigkeit coram ordinario loci anhängig gemacht werden sollen, ohnerachtet derselbe vielleicht nichts anders, als die bloße Niedergerichtsbarkeit zu exerciren habe, so kommt zu berücksichtigen, daß die Ausdrücke niedere Gerichtsbarkeit, niedergerichtliche Obrigkeit (juris dictio bassa) gleichbedeutend mit dem Ausdruck juris dictio civilis ein Gegensatz von juris dictio lata, jus gladii, Criminalgerichtsbarkeit, keineswegs aber die juris dictio voluntaria darunter zu verstehen ist. [2])

Die voluntäre Gerichtsbarkeit kann und darf in strittigen Rechtsfällen sich nie auf irgend eine Weise geltend machen. Zwar steht den Patrimonialgerichten II. Klasse nach Beilage 6. zur Verfassungsurkunde Cap. 17. §. 1. Nr. 9. und §. 77—78. die Errichtung von Vergleichen selbst in solchen Sachen zu, welche schon bei dem ordentlichen Richter anhängig sind, nach §. 13. aber ist ihnen alle sonstige Einmischung in strittige Civilgegenstände untersagt und in den §. §. 74—79. sind diejenigen Handlungen genau vorgezeichnet, welche ihnen aus dem Gesichtspunkt der voluntären Gerichtsbarkeit zustehen, worunter aber die Befugniß zu Schlichtung von Grenzstreitigkeiten nicht aufgeführt ist.

Anderer Ansicht scheint Puchta zu sein, weil

---

1) Kreitm Anm. l. c. Nr. 1. 2) Kreitm. Anm. ad Cod. jud. Cap. 1. §. 22.

er sowohl in seinem Handbuch als in seinem Entwurfe 3) sammt Anmerkungen die Regulirung der Grenzen des Grundeigenthums als ein den Erbtheilungen und Gemeinschafts-Auseinandersetzungen verwandtes Geschäft betrachtet und eben darum unter die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit eingereiht hat; weil ferner in dessen Werken, noch ehe es zur Grenzscheidungsklage soll kommen dürfen, eine Art Vorverfahren statuirt ist, welches zwar nur die Vermittlung von Grenzstreitigkeiten zum Zweck haben soll, jedoch die Einnahme des Augenscheins und die Vernehmung von Sachverständigen, so wie die Aufnahme von allen übrigen Beweismitteln schon in sich schließt, welche nur immer nach angestellter Grenzscheidungsklage zur Hand genommen werden können. Es bleibt bei dieser Ansicht wenigstens zweifelhaft, ob Grenzreguliruugen wirklich der voluntären Gerichtsbarkeit beigezählt, oder nur wegen ihres praktischen Interesses und wegen ihrer Aehnlichkeit mit andern Gemeinheitstheilungen diesen angereiht, und mit in ein Werk über voluntäre Gerichtsbarkeit aufgenommen wurden.

Gegen erstere Ansicht wurde sich schon oben erklärt, und die Incompetenz in Grenzstreitigkeiten von Seite des mit der voluntären Gerichtsbarkeit begabten Amtes mit gesetzlichen Gründen nachgewiesen; was aber den zweiten Gesichtspunkt betrifft, so ist dagegen zu erinnern, daß er leicht zu Competenzüberschreitungen führen kann, und daß Grenzregulirungen

---

3) Puchta, Handb. §. 291. Puchta, Entwurf §. 309.

mit Gemeinheitstheilungen nur entfernte Aehnlichkeit haben. Denn bei Gemeinheitstheilungen und Erbschaftsauseinandersetzungen hat das theilende Amt immer die Theilungsquote der Theilhaber schon als Grundlage der Theilung zur Hand, und das Theilungsgeschäft kann in keinem Fall eher beginnen, als bis der ideelle Antheil eines jeden Theilungsint.ressenten (pars quota) ausgemittelt ist, während bei Grenzregulirungen von einem Antheil an der Grenze gar nicht die Rede sein kann, sondern nur diese selbst ohne Rücksicht auf Antheil an Grund und Boden der Unklarheit und Unbestimmtheit entzogen werden soll.

Können sich die Partheien nicht außergerichtlich oder vor den Vermittlungsämtern oder durch schiedsrichterlichen Spruch, wobei die Untergänger, Siebner oder Märker allerdings auf verschiedene Weise in Thätigkeit treten können, [1]) über die Grenzen vereinigen, so bleibt ihnen gar kein anderes Mittel als die Anstellung der Grenzscheidungsklage übrig und ihre Anzeige bei dem Richter, daß ihre Grenzen verwirrt seien und daß sie deren Untersuchung und Berichtigung wünschen, ist in der That nichts anderes, als eben die actio finium regundorum. Es läßt sich daher nicht begreifen, warum vor Anstellung dieser Klage der Augenschein eingenommen und ein präparatorisches Verfahren eingeleitet werden sollte. Jedenfalls aber wäre ein solches vorbereitendes Verfahren zum Zweck des Vergleichs dann die allenfallsige Wiederholung des Augenscheins von dem Civilrichter zur Entscheidung der Grenzstreitig-

1) Beck tract. S. 77. 78. 81.

keit, wenn diese in der Güte nicht hat beigelegt werden können, eine ganz zweckwidrige Weitläufigkeit. Ein solches Verfahren kann daher wohl nicht in der Absicht des Autors gelegen haben, sollte dieselbe auch schon öfters mißverstanden worden sein.

Wo es sich demnach nicht um bloße Erneuerung einzelner abgängiger Marksteine, oder um Setzung ganz neuer Grenzmale handelt, sondern um Untersuchung bereits vorhandener, aber strittiger oder verdunkelter Grenzmarken, wo demnach die Siebner die Aechtheit der vorgefundenen Marksteine oder ihrer Belege, dann die Eigenschaft derselben, ob sie nämlich gemeine oder Grenzsteine von besonderer Art sind, zu begutachten haben, läßt sich ein doppeltes Verfahren denken, nämlich:

1) die Steine müssen zu diesem Behufe gehoben und näher untersucht werden, um möglichste Gewißheit zu erlangen, und auf das Gutachten ein rechtliches Erkenntniß bauen zu können, oder

5) die Markungen werden blos äußerlich, und oberflächlich, ohne Hebung der einzelnan Steine und Untersuchung der darunter befindlichen Belege nur zur Erlangung einiger Wahrscheinlichkeit und Gewinnung von Anhaltspunkten für gütliche Vermittlung entstehender Grenzirrungen oder Verdunkelungen beaugenscheinigt.

Das erstere Verfahren kann nur dem Richter für strittige Justizsachen zustehen, das Letztere wohl auch den Vermittlungsämtern eingeräumt werden, weil die Vermittlung durch die Augenscheinseinnahme

jedenfalls erleichtert und befördert wird. Wo, wie z. B. im Würtembergischen die Untergänger in Grenzstreitigkeiten Urtheile zu fällen befugt waren, (sogenannte untergängliche Sprüche), wo ihnen ein besonderes summarisches Verfahren vorgeschrieben, die Aufnahme der summarischen Beweismittel (z. B. Urkunden) zugelassen war, nach welcher Weise auch die fränkischen Siebner noch bis in neuere Zeiten gleichfalls verfahren haben mögen, waren sie selbst die Richter.[2])

§. 25. Einschreitung des Civilgerichts in Grenzsachen.

Noch entsteht eine praktisch ineteressante Frage, nämlich die: ob das Gericht von Amtswegen und ohne Abwartung der Grenzscheidungsklage bei verdunkelten oder strittigen Grenzen einzuschreiten habe?

Puchta bejahet solche. [1]) Ich glaube solche verneinen zu müssen, weil nach der Prozeßverhandlungsmaxime der Civilrichter nie von Amtswegen, d. h. nie ohne Aufforderung der Betheiligten zur Ausübung seines Amtes Beruf hat, wie schon früherhin erwähnt worden ist.

Zwar verordnet das Gesetz, [2]) daß die bei Umgängen allenfalls vorgefundenen Mängel und Anstände unverzüglich der einschlägigen Behörde anzuzeigen seien, unter dieser muß aber nicht immer und

2) Beck tract. S. 80. u. 81.

1) Puchta, Handb. §. 291. Puchta, Entwürfe, §. 309.

2) Ges. Bl. 1818. S. 91. Ges. Bl. 1834. S. 130.

nothwendig das Civilgericht verstanden werden, wie schon früher gezeigt worden ist.

Wenn daher Weber diese gesetzliche Bestimmung dahin verstanden wissen will, daß jene Anzeige dem Gericht dann zu geschehen habe, wenn zwischen den Angrenzern Streit obwaltet, oder vorsätzliche Verletzung der Marken eintrat, so kann ich jene Ansicht nur in letzterer Beziehung, nicht aber in Ersterer beipflichten, weil es sich dort um Einschreitung des Criminal-Untersuchungsgerichts von Amtswegen handelt, in einem Civilstreit aber der Richter nur von den Partheien angerufen, seine amtliche Thätigkeit zu entwickeln hat. 3)

Die Anmerkungen zum Cod. Max. 4) bestätigen dies ausdrücklich, denn sie überlassen den Partheien nicht allein den außergerichtlichen Vergleich über Grenzstreitigkeiten, sondern sie verordnen auch noch, daß, wenn dieser nicht zu Stand gekommen, und es zwischen beiden Theilen zum Prozeß komme, die Sache bei der ordentlichen Obrigkeit oder in foro rei sitae anhängig und ausgemacht werden solle.

Weder der Cod. Max, noch der Cod. jud, welch letzterer nicht als blos subsidiäres Prozeßgesetz in den 7 Kreisen des Königreichs, diesseits des Rheins, Geltung hat und alle Particularität ausschließt, kennt daher die oben erwähnten untergänglichen Sprüche, erkennt eben darum neben den ordentlichen Gerichten noch besondere Gerichte für Grenzstreite nicht an. Eben

---

3) Weber Verf. 409. 4) Kreitm. Anm. ad C. M. l. c. Nr. 1. 2. 3.

Eben darum kann von einer richterlichen Competenz der Siebner neben obigen Gesetzen nirgends mehr die Rede sein, es wäre denn, daß sie als erwählte Schiedsrichter handelten. [5])

Ist gleich nach Cap. 12. §. 3. Cod. jud. der Augenschein auch noch vor beginnendem Rechtsstreit zuläßig; so setzt solcher doch immer einen Antrag der Parthei oder wenigstens eine vorausgegangene Imploration zur Beilegung des Streites an den Civilrichter voraus und damit ist gewissermaßen die actio finium rigundorum, wie schon oben bemerkt wurde, effectiv, wenn auch vielleicht nicht in gehöriger Form schon angestellt.

§. 26. Von dem Gutachten der Märker in Grenzstreitigkeiten.

Da die Märker oder Siebner weder Richter noch Schöffen in Grenzstreitigkeiten sind, eben so wenig aber Geschworene, (jury) weil Letztere ihrem Wesen nach Richter über den Thatbestand, das Faktische des Streits, mithin auch zur Prüfung der Beweismittel ermächtiget sind; so können sie nichts anderes als bloße Sachverständige, und nicht einmal eine Art von Geschworenen sein, wofür sie Puchta nimmt [1]). Gleichwohl können sie auch als Schiedsrichter, wenn sie dazu gewählt werden, berufen sein: über das Faktische wie über das Rechtliche gleichmäßig zu er-

---

5) Cod. jud. Kap. 1. §. 13. und Kap. 17. §. 2. Beck tract. S. 81.

1) Puchta, Handbuch §. 288. Puchta Entwurf §. 306.

kennen. Von ihrem letzteren Beruf ist jedoch hier nicht die Rede, sondeen nur von ihrer Eigenschaft als Sachverständigen. Es kann nicht genügen nur im Allgemeinen zu sagen: auf ihr Gutachten sei bei Untersuchung der Grenzen hauptsächlich zū bauen; [2]) sondern es ist nothwendig der Siebner oder Märker Verhältniß zum Richter und die Art und Weise, wie sie ihr Gutachten abzugeben haben, genau und scharf aufzufassen, um endlich dem Hin- und Herschwanken bei ihrer Begriffsbestimmung zwischen Geschworenen, Feldgerichten oder Sachverständigen, wobei man nie recht weiß, wie man mit dem Märkerinstitut daran ist; nie zu bemessen vermag, wie weit ihrem Gutachten auf die Entscheidung der Sache Einfluß zu gestatten sei? ein Ende zu machen.

Die Thätigkeit jedes Sach- oder Kunstverständigen beruht nun aber hauptsächlich auf zwei Momenten, nämlich: auf dem Befund und auf dem Gutachten, welches Erstere immer die Basis des Letztern sein wird. Der Befund als das Ergebniß sinnlicher Wahrnehmung ist an sich weiter nichts, als die Aufzählung der Merkmale des zu untersuchenden Gegenstandes [3]).

Das Gutachten dagegen ist die Subsumtion des Befunds unter die allgemeine Regel der Kunst, Erfahrung oder Wissenschaft und die Prüfung seines Verhältnisses zu dieser. Je gründlicher aber die Untersuchung und die daraus hervorgehende größere Mannigfaltigkeit der wahrgenommenen Merkmale ist, um so

---

2) Puchta, Entwurf §. 313. 3) Gönner, Handb. Thl. IV. S. 416. Abegg, Lehrbuch §. 99.

gründlicher wird bei gleicher Kunsterfahrenheit der Sachverständigen das Gutachten ausfallen; je mangelhafter der Befund sich darstellt, um so relativ unbegründeter wird das Urtheil sein. Rücksichts des Befunds sind Sachverständige offenbar nichts als Zeugen, denn sie geben wie diese immer nur dasjenige erzähluugsweise an, was sie durch eigene sinnliche Wahrnehmung in Erfahrung gebracht haben, und dieß ist das Wesentliche jeder Zeugenaussage, gleichviel, ob der Zeuge über frühere oder spätere Erfahrungen deponirt. Unwesentlich dagegen ist, ob der Sachverständige oder Zeuge über seine in Beisein des Richters oder ohne diesen gemachten Wahrnehmungen aussagt; der Sachverständige hat es mit jedem gebildeten Mann als Zeuge gemein, daß er vermöge seiner Kenntniß da noch Wahrnehmung macht, wo der ungeübte Sinn des Laien oberflächlich über den Gegenstand der Beobachtung hinweggleitet. Man könnte daher den Sachverständigen Rücksichts des Befunds füglich nur der Zeugen relativ höherer Potenz oder Befähigung nennen.[4]) Denn wo beginnt bei Verschiedenheit des Bildungsgrades und der Wahrnehmungs-Fähigkeit der Zeugen und bei den auch selbst im gemeinen Leben täglich vorkommenden Kunstregeln, in der Wirklichkeit die Grenze des Sachverständigen, wo endigt sich der Kreis der Wahrnehmung für den Zeugen? Man fertigt sich gewöhnlich mit der kurzen Antwort ab:

4) Gönner l. c. S. 433. Linde, Lehrbuch §. 269. Martin C. im Proz. §. 79. 5) Gönner l. c. S. 435. Martin Lehrb. §. 296.

da, wo nicht gewöhnliche gemeine Erfahrung ausreiche, sondern die Kunsterfahrung beginne, sei die Grenzlinie zwischen beiden gezogen, womit aber dem Wesen nach die Sache nicht näher bestimmt ist [5]).

Niemand kann durch fremde Augen sehen, folglich auch nicht der Richter durch die der Sachverständigen [6]). Der Augenschein kann nie ein mittelbarer sein, sein Wesen beruht vielmehr immer auf unmittelbarer eigener Wahrnehmung des Richters [7]) und wo dieser selbst nicht mehr sieht, verstärkt seinen Blick der Sachverständige keineswegs sondern dieser erzählt nur dem Richter, was er wahrgenommen hat, und ist in so ferne immer nur Zeuge. Neben dieser Wahrnehmung des Sachverständigen behält der Augenschein des Richters, in so weit er Ueberzeugung durch eigene Vorstellung und Begriffsbildung gewähren kann, seine Selbstständigkeit, und diese Ueberzeugung des Richters hat unmittelbaren Einfluß auf sein Urtheil. Dagegen hat das Urtheil Sachverständiger nur mittelbar Einfluß darauf. Eben darum kann der Sachverständige nie als Gehilfe des Richters erscheinen, weder hinsichtlich des Befunds, noch hinsichtlich des Gutachtens. Der Sachverständige ist Zeuge Rücksichts des Befunds, selbstständiger Richter aber, in so ferne sich die von ihm wahrgenommenen Thatsachen und ihr Causalverhältniß nicht aus dem Rechtsgesetz, sondern nur nach den Regeln einer andern besondern Wissen-

---

6) Gönner, l. c. S. 409. Martin Crim. Proz. §. 87.

7) Gönner l. c. S. 413. Abegg. Lehrbuch §. 96—101.

schaft oder Kunst beurtheilen lassen; wo das Resultat des Gutachtens darüber demnach für den Richter nur als eine sein Urtheil nach dem Rechtsgesetz mittelbar veranlassende Thatsache erscheint, welche er als solche unbedingt annehmen muß, so daß das Urtheil des Kunstverständigen neben dem Seinigen selbstständig dasteht. [8])

Diese Grundsätze der Sache auf Markungsverständige angewendet, führen zu dem Resultat, daß der Richter befugt sei, die Marken und geheimen Markzeichen selbst zu beaugenscheinigen, und wenn er daran Mängel entdeckt, welche die Märker ignoriren, sie darauf aufmerksam zu machen, und wenn sie solche mangelhafte Marken für giltig anerkennen wollten, sie aufzufordern, aus der ihnen zur Regel und Richtschnur dienenden Instruction nachzuweisen, daß bei den untersuchten Grenzmarken alle diejenigen Merkmale vorhanden seien, welche in der Justruktion bei einer vollständigen und regelmäßigen Vermarkung, vorausgesetzt werden.

Denn es läßt sich nicht bezweifeln, daß der Richter durch den Augenschein die Merkmale einer Vermarkung eben so gut wahrnehmen könne, als die Märker selbst, und daß er von diesen die Angabe der Gründe, fordern könne, warum sie eine Markung für ächt oder unächt deklariren; Gründe ist ohnehin jeder Sachverständige für sein Gutachten anzugeben verpflichtet. Nur ist hier noch zu erwähnen, daß diese

8) Gönner l. c. S. 421. 444. 447. 457. Linde, Lehrbuch §. 269.

Gründe nicht aktenmäßig gemacht werden dürfen, weil dadurch das Markungs-Geheimniß blosgestellt werden würde.

Der Richter ist überhaupt befugt bei differirenden Meinungen zweier Sachverständigen das Gutachten des dritten einzuholen, oder derjenigen Meinung Beifall zu geben, welche am Besten begründet, und ihm am deutlichsten dargelegt wird. 9) Unrichtig scheint endlich die gewöhnliche Ansicht, daß die Siebner oder Märker sich lediglich unter sich zu berathen und ihr Gutachten mit einander, ohne Gründe und Rücksicht auf Meinungsverschiedenheit lediglich nach der Stimmenmehrheit, wie Geschworene, abzugeben hätten. 10).

§. 27. Schlußbemerkungen.

Die im Eingang dieses Abschnitts §. 14. am Ende berührte dritte Frage: nach welcher Norm sich das Institut der Märker als allgemein brauchbar und in der Anwendung bequem darstelle, ist nun am Schluß desselben noch zu beantworten:

1) Wird es zweckmäßig sein, im Allgemeinen die Ruralgemeinden als Grundlage für die Bildung der Märkerdistrikte anzunehmen, weil doch jede Gemeinde nach dem Edict einen selbstständigen, nach außen abgeschlossen, Körper bildet; dennnch ist die allzugroße Vervielfältigung der Märker-

---

9) Cod. jud. Cap. 12. §. 3. Nr. 2. Gönner l. c. S. 450. Martin Lehrbuch §. 207. Martin Crim. Proz. §. 79. 10) Klüber, Instruct. §. 12.

vereine gerade kein Vortheil, und wenn daher mehrere kleine Ruralgemeinden einen gemeinschaftlichen Märkerverein bilden wollen, so dürfte ihre Absicht möglichst zu befördern sein. Gut ist es, wenn im Hauptort des Gerichts zur Aushilfe in solchen Fällen, wo der Märkerausschuß einzelner Gemeinden, entweder wegen eigener Betheiligung oder weil dessen Mitglieder als exceptionsmäßig dargestellt werden, oder endlich im Fall solche verdächtigt sind, gegen Pflicht und Gewissen gehandelt zu haben, sein Amt nicht ausüben kann, ein Distriktsmärkerverein zur Aushilfe besteht, welcher auch nöthigenfalls vom Richter zur Einholung eines zweiten Gutachtens (superarbitrium) benützt werden kann. [1]

2) Nicht immer ergibt eine künstliche Wahlordnung befriedigende Resultate, es ist daher wohl am Zweckdienlichsten, wenn die Wahl der Märker den Local-Polizeibehörden anheimfällt, mit allenfallsigem Erinnerungsrecht der Gemeinden, oder in Städten und Märkten der Gemeindebevollmächtigten über die getroffene Wahl. Die Verpflichtung der Märker ist Sache der Gerichte oder Districts-Polizeibehörden, aber auch die Patrimonialgerichte sind zur Abnahme promisorischer Eide befugt, [2] und somit kann ihnen die Verpflichtung der Märker in ihren Bezirken überlassen werden.

---

1) Martin, Lehrb. §. 207. 2) Beil. VI. z. B. U. §. 75.

3) Es soll in jeder Gemeinde eine allgemeine Vermarkungsordnung becannt gemacht werden, in welchen die verschiedenen Competenzen, das Verhältnrß der Märker zu den Behörden, den Partheien, und dieser gegen jene, der Geschäftsgang in Markungssachen, die wechselseitigen Verpflichtungen und Rechte, die Eigenschaften, Wahl und Entlassung der Märker, die Strafen wegen Uebertretung der Vermarkungsordnung u. s. w. mit einem Wort, alle diejenigen Punkte in Grenz- und Markungssachen festgestellt werden sollen, welche Jedermann zu wissen nützlich und nothwendig sind. Hierbei müssen alle diejenigen Punkte der alten Siebnerordnungen hinwegfallen, welche mit den neuen Gesetzen und organischen Einrichtungen nicht in Einklang zu bringen sind.

4) Mit Bezugnahme hierauf erhält dann jeder Märkerverein von der Distriktspolizeibehörde die geheime Instruktion, welche theils specielle Belehrung der Märker, theils das Markungsgeheimniß und dessen Sicherung bezweckt, den Märkern aber zur einzigen Richtschnur bei Ausübung ihres Amtes dient, daher sie auf solche zu verpflichten sind. Sie sollen nicht allein daraus vollständige Belehrung über die alten Markungen und Beurtheilung derselben schöpfen, sondern auch angeleitet werden, wie sich jeder Märkerverein sein besonderes Märkergeheimniß selbst schaffen kann und nicht nothwendig an den alt hergebrachten, ohne Sorgfalt gewählten Belegen

und Zeugen haften muß, welche fast die Bedeutung eines Geheimnisses verloren haben und einer sorgfältigeren Auswahl bedürftig sind.

Es muß von dieser Instruction Alles ausgeschieden bleiben, was nur den Richter, nicht die Märker angeht. Diese haben es nur mit der Beurtheilung der Marken, nicht mit der Entscheidung der Grenzen zu thun. Was gehen sie hiebei als Beweismittel Flur-, Saal- und Lagebücher, was andere Documente oder Zeugen an, der einzige Ueberzeugungsgrund für sie sind Steine, und wo diese sprechen, kommen für sie andere Beweismittel nicht in Betracht. Wenn der Märker sein Markungsgeheimniß genau kennt, die verschiedenen Grenzen und ältern und neuern Vermarkungsarten, wenn er bei Setzung und Hebung der Steine mit Vorsicht zu Werk zu gehen gelernt hat, die Beweismittel seiner Ueberzeugung kennt, so mag er getrost die übrigen Beweismittel für die Aechtheit der Grenzen der Beurtheilung des Richters überlassen. Alle mir bekannten Märkerordnungen vermischen aber bei der Unklarheit ihrer Ansicht über die Siebner selbst, deren Pflichten mit denen des Richters so sehr, daß man nicht recht weiß, wo die Grenze zwischen den Competenzen beider liegt.

5) In so ferne die Märker als Vermittler oder als eigentliche Schiedsrichter zu handeln berufen sein können, ist es ihnen allerdings nützlich, wenn sie mit den Pflichten des Richteramts

vertraut sind, allein es würde zu weit führen, ihnen darüber Instructionen ertheilen zu wollen; hier bleibt nichts übrig, als sie unmittelbar auf das Gesetz selbst zu verweisen. [3]) Uebrigens ist das Institnt der Schiedsrichter so sehr außer Uebung, daß wohl nicht leicht das Bedürfniß besonderer Belehrung für Schiedsrichter vorhanden ist.

6) Noch ist es praktisch von Wichtigkeit zu bestimmen, wie das Markungsbuch (der sogenannte Flurläufer) geführt werden soll. Wie nothwendig ein solches Flur = oder Markungsbuch sei, ist schon längst anerkannt, und schon die Römer verzeichneten statt in solche Flurbücher die Grundstücke und deren Maas auf eherne Tafeln. [4]) Das Gemeinde-Edict ordnet die Führung salcher Lagerbücher an, worin sämmtliche Grundstücke verzeichnet werden sollen, [5]) allein mir scheint es zweckmäßiger und bequemer, wenn neben dem Lagerbuch ein nur darauf sich beziehender Flurläufer oder ein Vermarkungsbuch, wie ich es nennen möchte, geführt wird, worin nicht alle Grundstücke, sondern nur diejenigen ganz kurz aufgeführt werden, deren Grenzen erst vermarkt oder woran die Grenzen erneuert oder ergänzt wurden. Diese Grundstücke, die vermarkten Grenzen, die Zahl der Steine, die Ei-

3) Cod. Jud. Cap. 17. §. 2. Wendt Handb. Thl. I. §. 13. 4) Beck tract. S. 39. ff. u. 63. Kreitm. Anmerk. ad C. M. l. c. Nr. 4. 5) Gem. = Edict. §. 100.

genschaft derselben u. s. w. werden hier nach der Zeitfolge eingetragen, und jeder Eintrag wird von den Parteien, den Märkern und den Lokal-Polizeibeamten unterzeichnet. Die Beilage Nr. 1. exemplificirt das Ganze.

Der übrige Inhalt des folgenden II. Theils bedarf keiner weitern Modivirung; nur hinsichtlich der Belohnung der Märker ist noch zu erwähnen, daß ihnen dieselbe Gebühr zugestanden werden kann, welche den Schätzleuten nach der allerhöchsten Verordnung vom 19. Decbr. 1825 zukommt. [6]) Zweckmäßiger dürfte es jedoch seyn, wenn sich die Gemeindeausschüsse selbst mit den Märkern über bestimmte Gebühren vereinigen, und diese von den Districts-Polizeibehörden prüfen und festsetzen ließen.

6) Reg.-Bl. 1825. S. 1169.

Zweiter Theil.

Vierter Abschnitt.

Grundzüge zu einer allgemein anwendbaren Vermarkungs-Ordnung.

§. 28. Begriff und Zweck der Märker.

1. Märker, in Franken Siebner genannt, sind polizeilich aufgestellte Personen, welchen nach gewissen, ihnen als geheime Instruction ertheilten Regeln, auf deren genaue Beobachtung dieselben einmal für immer verpflichtet sind, unter amtlicher Aufsicht,

a) unstrittige Grenzen durch äußerlich erkennbare innerliche aber mit besondern geheimen Merkmalen versehener Grenzzeichen, Markungszeichen, Grenzmahlen zu bezeichnen;

b) strittiger Grenzen nach vorhandenen Markungszeichen zu untersuchen und zu begutachten: ob solche ächt oder unächt seien?

c) mangelhafte Markungszeichen zu ergänzen oder zu erneuern,

d) zur Erhaltung älterer Grenzzeichen mitzuwirken und deren Verletzungen oder Verfälschungen nach Kräften zu verhindern oder anzuzeigen.

Ihr Zweck kann daher kein anderer sein, als die Sicherheit des Grundeigenthums durch Erhaltung richtiger Grenzen desselben zu befördern.

2) In demjenigen Bezirk, wo verpflichtete Märker einmal aufgestellt, hat sich jeder Andere, als sie, der Vermarkung oder der Untersuchung von Grenzen gänzlich zu enthalten.

§. 29. Märkerdistrikte und Anzahl der Märker in solchen.

1) Jede Markungsgenossenschaft, d. h. jede Gemeinde, welche eine oder mehrere Fluren oder Ortsmarkungen hat, bedarf der Märker und in der Regel ist daher jede Stadt, Markts- oder Landgemeinde, es bestehe solche für sich aus einem einzigen Orte, oder sei mit mehrern einzelnen kleinen Orten in einem gemeinschaftlichen Gemeinde-Verband, befugt, sich einen eigenen Ausschuß von Märkern, einen Märkerverein zu bilden. Es ist jedoch unbedenklich, wenn mehrere kleine Ruralgemeinden, in der Regel nicht über drei derselben, nach Ermeßen der Districtspolizeibehörde (des Landgerichts, Herrschaftsgerichts) gemeinschaftlich nur einen einzigen Märkerverein aufstellen, in welchem Falle dann jede Gemeinde dazu ein Mitglied stellt.

2) Auch ist es nothwendig, daß der Märker-verein des Hauptorts, der Stadt, des Markts, worin die Districts-Polizeibehörde ihren Sitz hat, oder allenfalls der Verein eines andern wichtigen, unter dem polizeilichen Einflusse der Distriktspolizeibehörde stehenden Gemeinde, zugleich als Districts-Märkerverein gebildet werde, um in solchen Fällen, wo der Local-Markerverein der einzelnen Gemeinden zu neuen Vermarkungen oder Begutachtung von ältern Markungen, z. B. wegen eigener Betheiligung oder Verwandtschaft mit den Betheiligten oder Verdachts der Vernachlässigung seiner Pflichten, nicht zugezogen werden kann, zur Aushilfe zu dienen.

Im Nothfall kann die Districtspolizeibehörde oder das zuständige Gericht auch aus andern Orten Aushilfsweise einzelne Märker beiziehen.

3) Es genügt, wenn in jeder Gemeinde, oder in mehreren in einem Märkerdistrict vereinigte Gemeinden, welche einen gemeinschaftlichen Märker-Verein gewählt haben, drei Märker bestehen. Diese Vereine sind innerhalb des Gemeinde-Bezirks zu allen den Märkern überhaupt zustehenden Handlungen berechtiget und verpflichtet; die Districts-Märker sind nach Ermessen der vorgesetzten Behörde auch außerhalb der Gemeinde, in besonderen Fällen, hierzu ermächtiget.

§. 30. Persönliche Eigenschaften zur Stelle eines Märkers, Wahl und Ergänzungs-Wahl, Bestättigung und Verpflichtung der Märker, dann Dauer ihres Amtes.

1) Das Amt eines Märkers setzt, wie jeder Auftrag oder Vollmacht, besonders Vertrauen zu demjenigen voraus, welcher dazu gewählt wird, daher nur rechtschaffene, gesittete, verständige und geachtete Männer, von reifer Erfahrung, dazu tauglich sind, welche zugleich einer gewissen, durch das nöthige Auskommen gesicherten äußeren Unabhängigkeit, sich zu erfreuen haben Wahlfähig ist sonst jeder Einwohner in der Gemeinde, ohne Rücksicht auf Erwerb, Steuerzahlung oder Eigenschaft als wirkliches Gemeinglied.

2) Niemand kann zur Annahme der Stelle eines Märkers gezwungen werden; Niemanden darf die Ablehnnng der auf ihre getroffenen Wahl Nachtheile bringen. Der Gemeindeausschuß mit dem Gemeindevorsteher, als Lokal-Polizeibeamten an der Spitze, nimmt in der Ruralgemeinde allein die Wahl der Märker und einiger Ersatzleute nach bester Einsicht vor und macht solche der Gemeinde bekannt. Werden von dieser keine Einwendungen oder Erinnerungen binnen einer bestimmten Frist gegen die Wahl vorgebracht, so wird solche zur Bestätigung der Districtspolizeibehörde angezeigt. In städtischen oder Marktgemeinden, wählt der Magistrat und behält den Gemeindebevollmächtigten das nämliche Erinnerungsrecht vor, welches in Ruralgemeinden der ganzen Gemeinde zukommt. In Orten mit Patrimonialgerichten oder Patrimonialämtern, wählen diese mit Zurathziehung

des Gemeindeausschusses und auch dort bleibt der ganzen Gemeinde das Erinnerungsrecht vorbehalten. Werden Erinnerungen von den Gemeinden oder ihren Vertretern gegen die Gewählten vorgebracht, so sind solche von denjenigen, welche die Wahl vorgenommen haben, zu prüfen. Werden sie für begründet befunden, so ist die Wahl so lange fortzusetzen, bis ein tauglicher Märkerverein vollständig hergestellt sein wird.

3) Nach angenommener Wahl sind die gewählten Märker und Ersatzleute der Districtspolizeibehörde, wenn dieß der Magistrat nicht selbst ist, zur Bestättigung und eidlichen Verpflichtung anzuzeigen. Patrimonialgerichte sind hierzu selbst befugt.

4) Die verpflichtende Behörde ertheilt den Märkern sofort die mit ihrer Fertigung versehene geheime Instruction, überläßt darin aber den Märkern die Bestimmung der geheimen Markungszeichen selbst.

5) So oft die Stelle eines Märkers durch Tod, freiwillige Niederlegung oder Enthebung von derselben, sich erledigt, ist zur Ergänzungswahl zu schreiten, welche ebenso wie die Wahl selbst vorgenommen wird und worauf dieselbe Bestätigung und Verpflichtung des neu eintretenden Mitglieds erfolgt, welches dann blos auf die in den Händen der übrigen Mitglieder befindliche Instruction hingewiesen wird.

6) In der Regel dauert das Amt eines Märkers lebenslänglich, wenn dieser nicht durch Altersschwäche untauglich wird oder sein Amt freiwillig niederlegt, ist aber, wie jeder Auftrag wiederruflich. Die Beurtheilung der Untauglichkeit ist den Polizeibehörden anheim gegeben. Die Entlassung vom Amte

kann Folge von Verurtheilung wegen begangener Verbrechen und Vergehen sein, aber auch von der Districtspolizeibehörde aus andern ihr zureichend scheinenden Gründen auf Antrag oder von Amtswegen erfolgen.

§. 31. Märker = Eid.

Der Märkereid wird förmlich zu Protokoll abgenommen und dieses in der treffenden Amtsregistratur aufbewahrt. Er kann folgender sein:

Ich ꝛc. ꝛc. schwöre ꝛc. ꝛc., daß ich in der mir übertragenen Eigenschaft als sachverständiger Märker, der Vermarkungs-Ordnung und der ertheilten geheimen Instruction gemäs mein Geschäft stets pünktlich und gewissenhaft verrichten, von dem Geheimniß der Märkerei Niemanden unbefugte Mittheilung machen und bei Untersuchung und Begutachtung strittiger Grenzen und Markungen und bei denen zu diesem Zwecke vorzunehmenden Augenscheinen alles genau beachten und Befund und Gutachten nach genauer sinnlicher Wahrnehmung, welche der Augenschein zuläßt, in jedem einzelnen Falle und jedesmal, so oft ich als sachverständiger Märker berufen werde, nach eigner Erfahrung und besten Wissen und Gewissen getreulich sagen und davon nichts zurückhalten will, weder aus Freundschaft noch Feindschaft, noch um meines eigenen Nutzens willen, noch auch aus Liebe, Neid, Furcht, Gabe oder Schenkung noch andere Sachen wegen; getreulich und ohne Gefährde, so wahr ꝛc. ꝛc."

§. 32. Verhältniß der Märker unter sich und zu den Districts- und Local-Polizeibehörden, den Vermittlungsämtern und den Gerichten.

1) Drei Märker bilden zusammen einen Märkerverein, daher kann keiner ohne Vorwissen und Mitwirkung des andern in Vermarkungsangelegenheiten thätig sein. Doch genügt es, wenn

a) bei ganz neuen Vermarkungen oder Erneuerungen von Grenzzeichen 2 von den Märkern Behufs der Steinsetzung beigezogen werden,

b) desgleichen bei den polizeilichen Grenzvisitationen und jährlichen Umgängen einer von denselben anwesend sei.

Dagegen kann

a) bei Untersuchung und Begutachtung strittiger Grenzen und ihrer Vermarkungen, also bei Hebung von Grenzsteinen,

b) bei Ergänzung mangelhafter Grenzmahle,

c) in strafrechtlichen Untersuchungen, wenn das Untersuchungsgericht nicht ausdrücklich nur 1 Märker beizuziehen verlangt, der ganze Verein nach Ermessen des Gerichts oder der Polizeibehörde in Thätigkeit treten.

2) Kein Märker hat irgend einen Vorrang vor dem andern, alle haben gleiche Pflichten und Obliegenheiten, ihr persönliches Verhalten gegen einander wird in der ihnen ertheilten geheimen Instruction näher angezeigt. Sie sind nicht selbstständige Behörden, sondern stehen unter der Ortspolizei, oder der Gerichte oder der Vermittlungsämter und unter beson-

derer Aufsicht und Schutz der Districtspolizeibehörden, bei welchen sie allenfallsige dienstliche Beschwerden gegen wen immer zur Abhilfe anzuzeigen haben. Den an sie von den Gemeindevorstehern, Magistraten, Patrimonialämtern und Gerichten ergehenden Aufträgen haben die Märker auf deren persönliche Verantwortung hin stets Folge zu leisten.

3) Die Local-Polizei, also in Ruralgemeinden der Gemeindevorsteher, in Stadt- und Marktgemeinden mit magistratischer Verfassung, der Magistrat, in gutsherrlichen Orten mit Herrschafts-, Patrimonialgericht- oder Patrimonialamt, dieses hat zu beurtheilen, wo und wann ohne gerichtliche Mitwirkung ganz neue Grenzmarken gesetzt, alte erneuert, mangelhafte wieder reparirt werden dürfen, wer dabei beizuziehen ist oder nicht? Die Märkervereine sind schuldig, an denjenigen Grenzen, wo es nothwendig ist, die Grenzmale, namentlich Steine, zu setzen.

4) Wie diese Steine gesetzt werden sollen, von welcher Art und in welcher Anzahl, dieß haben die Märkervereine zu beurtheilen, und wenn sie mit den Partheien oder den Ortspolizeibehörden darüber sich allenfalls nicht vereinigen können, solches der Districtspolizeibehörde oder nach Umständen dem ordentlichen Gerichte anzuzeigen, um von daher weitere Entschließung zu gewärtigen.

5) Werden Grenzen durch die Vermittlungsämter, den Magistrat, die Gemeindeausschüsse oder Patrimonialgerichte, in so weit letztern solches zukommt, verglichen und sollen dieselben auf den Grund des Vergleichs nun vermarkt werden, so sorgt dafür der

Local-Polizeibeamte und ertheilt den Märkern die entsprechenden Aufträge. Werden solche Gränzen von den ordentlichen Gerichten entschieden oder durch Vergleich beigelegt, so ertheilt das vergleichende oder entscheidende Gericht dem Märkerverein die nöthigen Aufträge schriftlich, oder es läßt die Vermarkung unter Leitung des Gerichts-Commissärs und auf dessen mündlichen Auftrag an die Märker geschehen. Endlich dürfen und sollen sich die Märkervereine von den Gemeindeausschüssen, den Magistraten. den Patrimonialgerichten (nicht Patrimonialbeamten) in so weit ihnen das Vermittlungsamt übertragen ist, auch zur Begutachtung vorhandener Grenzmale oder zur Vermittlung der Grenzen als Sachverständige gebrauchen lassen. Bei solchen Vermittlungsversuchen ist es jedoch nicht erlaubt, die Grenzsteine zu heben und innerlich zu untersuchen; da solches nur vor bem ordentlichen Richter auf dessen Auftrag in strittigen Grenzsachen geschehen darf.

Die Hebung der Steine haben daher die Märker jeder anderen Behörde als dem Gerichte oder den Schiedsrichtern geradezu zu verweigern. Sind sie lelbst zu Schiedsrichtern rechsförmlich bestellt, so mögen sie die Steine selbst heben.

§. 33. Von den Zuständigkeiten und Pflichten der Local-Polizeibehörden in Rücksicht auf Vermarkungen und dem Geschäftsgange hiebei.

1) Die Local-Polizeibehörden, nämlich

a) in Ruralgemeinden der Gemeindevorsteher,

b) in Ruralgemeinden mit Patrimonialgerichten oder Patrimonialämtern, diese Behörden,

c) in Markts- oder städtischen Gemeinden mit magistratischer Verfassung, der Magistrat,

haben die Aufsicht auf die richtige Erhaltung der Flur- und Markungsgränzen.

Der Gemeindevorsteher hat solche zu gewissen Zeiten (also wenigstens des Jahres einmal) mit Zuziehung der Gemeindebevollmächtigten und einigen jungen Gemeindemännern zu umgehen, wozu derselbe befugt ist, auch einen oder mehrere von den eingestellten Märkern beizuziehen. Einige Tage vorher, ehe dieser Umgang beginnt, hat der Local-Polizeibeamte die Gemeinde davon in Kenntniß zu setzen und die Grundstücksbesitzer aufzufordern, die an ihren Grundstücken befindlichen Steine zu bezeichnen und, wenn sie mit Erde verdeckt sind, solche aufzudecken und zu säubern. Er hat die Reihenfolge und die Tage zu benennen, in und an welchen die einzelnen Theile der Flur-Lager-Gewannen) nach und nach umgangen werden und die Betheiligten einzuladen, dabei, wenn sie wollen, gegenwärtig zu sein, um auf vorkommenden Mängeln sie sogleich aufmerksam machen und einzelne kleine Gebrechen sofort in ihrer Gegenwart beseitigen zu können.

Die bei den Umgängen vorgefundenen Mängel und Anstände sind unverzüglich der einschlägigen Behörde anzuzeigen. Die wahrgenommenen Verdeckungen der Marksteine mit Erde, oder wenn solche mit Buschwerk und Gesträuch bewachsen, sind sofort von dem Local-Polizeibeamten durch die Märker ab-

räumen und säubern zu lassen, da derselbe hierzu selbst befugt ist.

2) Die Patrimonialgerichte und Aemter besorgen die sogenannte Dorfs- und Feldpolizei in den Orten ihres Amtssitzes mit Beiziehung und Beihilfe des Gemeindevorstehers und daher können dieselben den Umgängen selbst beiwohnen oder sie auch ausschließlich den Gemeindevorstehern in der oben angegegebenen Weise überlassen. In Gemeinden, welche zu einem Patrimonialgerichte gehören, aber außerhalb des Sitzes des gutsherrlichen Gerichts liegen, wird die Dorfs- oder Feldpolizei von dem Gemeindevorsteher unter Aufsicht und Leitung des gutsherrlichen Beamten versehen, mithin ist der Patrimonialbeamte befugt, auch in Hinsicht der Umgehung der Grenzen mitzuwirken. Die Magistrate haben zu bestimmen, wer als Deputirter aus ihrer Mitte den Umgang mit den Märkern vorzunehmen hat.

3) Die einschlägige Behörde, welcher die vorgefundenen Mängel und Anstände anzuzeigen sind, ist

a) das Criminal-Untersuchungsgericht oder wenigstens die Districtspolizeibehörde, wenn es sich um Bestrafung absichtlich oder fahrlässiger Verletzungen bereits vorhandener Vermarkungen handelt,

b) der Gemeindeausschuß oder das Patrimonialgericht und Patrimonialamt, in so ferne es sich um Bestrafung geringer Feldfrevel handelt, z. B. das Verdecken der Marksteine ohne Verletzung oder Verrückung,

c) der Gemeindevorsteher, der Magistrat, oder das Patrimonialgericht und Patrimonialamt, wenn es sich um ganz neue Vermarkung bisher unvermarkt gebliebener Grenzen handelt, oder um Ergänzung einzelner, zufällig z. B. durch Ueberschwemmung, Erdfälle u. dgl. zu Verlust gegangener, vorher anerkannt vorhanden gewesener und nach unzweifelhafter Richtung markender Steine.

4) Da jedoch die Local-Polizei hierbei nicht sofort von Amtswegen die Steinsetzung vornehmen lassen darf, so hat dieselbe vor allem die Betheiligten von dem Mangel in Kenntniß zu setzen und ihnen zu überlassen: bei ihm die Vermarkung zu beantragen, wenn sie über die Grenzen selbst einig sind, oder wenn die Grenzen verdunkelt oder strittig sind, vorerst die Vermittlung des Gemeindeausschusses oder des Magistrats und Patrimonialgerichts, und wenn von diesem ein Vergleich nicht erzielt wird, die Einschreitung der zu wählenden Schiedsrichter oder des ordentlichen Richters nachzusuchen. Dieser wird dann das Sachgemäße selbst verfügen; von den Gemeindeausschüssen den Magistraten verglichene oder sonst unstrittige Grenzen, läßt der Gemeindevorsteher oder der Magistrat vermarken.

Er bezielt dazu einen Termin, läßt alle diejenigen dazu vorladen, welche dabei betheiligt sind, zieht die Märker bei und läßt in seiner und der Parteien Gegenwart die von diesen vorzuzeigenden Grenzen von den Märkern versteinen. Eben so verfährt das Patrimonialgericht bei dergleichen von ihm als Vermittlungs-

amt verglichene oder sonst als unstrittig anerkannten Grenzen.

§. 34. Rechte der Märkervereine.

1) Den Märkervereinen wird von ihren Vorgesetzten mit Achtung und Anstand begegnet werden, um so mehr sind auch die Parteien verpflichtet, sie bei Ausübung ihres Amtes in gleicher Art zu behandeln. Es ist hier nicht blos von jenen Beleidigungen die Rede, gegen welche das Gesetz Jedem, also auch den Märkern Schutz verspricht, sondern auch davon, daß den Märkern nicht unanständig begegnet, ihr Verfahreu bei Ausübung ihres Amtes nicht öffentlich getadelt, ihnen kein Vorwurf deshalb gemacht werden soll, welcher Tadel oder Geringschätzung in sich schließen könnte u. s. w. — Auch hiegegen müssen die Märker geschützt und gegen diejenigen, welche vergessen, was Anstand und Sitte erheischt, mit gebührender Zurechtweisung, Stillschweigensauflage, Entfernung eingeschritten werden.

2) Den Märkern gebührt anch Entschädigung für ihre gehabte Mühewaltung und es kommen ihnen jedenfalls dieselben Bezüge zu, auf welche Schätzmänner und andere Sachverständige, wenn sie vom Amt in Thätigkeit gesetzt werden, gesetzlich Anspruch haben.

3) Da ihnen die Bewahrung des Markungsgeheimnisses zur Pflicht gemacht ist, so haben sie das Recht zu fodern, daß sowohl bei Hebung alter Steine als bei Setzung neuer alle Anwesenden sich in gehöriger Entfernung von der Mahlstadt halten, wofür

in einigen Ordnungen 100 Schritte ausdrücklich vorgeschrieben sind. Der Polizeibeamte hat dieses Geheimniß in so weit zu ehren, daß er den Parteien mit seinem Beispiel vorangeht und die Setzung und Belegung der Steine der eigenen Pflicht der Märker vertraut, wenn ihm auch selbst diese kein Geheimniß sein sollte. Eine Ausnahme kann nur dann beim Richter statt finden, wenn er im Civilprozeß oder im Wege der Criminal-Untersuchung selbst die Belege zu untersuchen sich veranlaßt finden sollte.

§. 35. Von denen zu Vermarkungen nöthigen Gegenständen und deren Beischaffung.

1) Auch die baaren Auslagen für die zu Vermarkungen nöthigen Steine, Belege, müssen den Märkern vergütet werden und es kommt daher auf besonderes Ermessen der Gemeindsverwaltungen an, ob sie es nicht für zweckgemäß erachten, den Märkern die Herbeischaffung tauglicher Steine selbst zu überlassen und sich mit ihnen dann für das Setzen jeden Steines, dessen Größe und Bearbeitung ein für allemal auf einen bestimmten Lohn zu vereinigen. Dieses Uebereinkommen ist dann der Districtspolizeibehörde vorzulegen und von ihr zu prüfen, genehmigen und zu bestätigen oder abzuändern.

2) Wollen die Parteien die Steine in der von den Märkern vorzuschreibenden und in ihrer Instruction enthaltenen Beschaffenheit auf ihre eigene Kosten rechtzeitig herbeischaffen, so ist ihnen solches unverwehrt und sie haben dann nur die Gebühren der Märker

an den Gemeindevorsteher zu bezahlen, welcher solche den Märkern gegen Bescheinigung in das Markungsbuch behändiget. Mehr als die gesetzten Gebühreu dürfen die Märker weder fordern noch bei Strafe der Entlassung vom Dienst annehmen. Die Partheien sind übrigens schuldig, die Steine auf die zu vermarkenden Grenzen eine Stunde vor Beginn des Markungsgeschäfts schaffen zu lassen.

3) Die den Märkern nothwendigen Geräthschaften sind, wenn sie solche selbst anschaffen, aus der Gemeindecasse zu vergüten, wenn der Gemeindeausschuß nicht verziehet, solche selbst anzuschaffen und in seine Verwahrung zu nehmen, wo sie dann einen Theil des der Gemeinde zugehörigen und in das Inventarium aufzunehmendes Vermögens bilden.

Diese Geräthschaften sind Folgende:

a) ein eiserner Spieß von der Länge eines gewöhnlichen Stocks mit hölzernen Griff und Scheide, zur Untersuchung versunkener Steine und tief liegender Eyer, Belege.

b) eine Breit- und eine Reuthaue zur Grabung und Hebung der Steine, Wegräumung der Erde und Steine, Abhauen des Gesträuchs und Wurzelwerks u. s. w.

c) einen Hammer mit gestählter Spitze und schmaler Schärfe zum Einhauen der Zeichen und Rinfeln auf die Steine,

d) Zwei Maaße, ein Ketten- oder Latten-Maaß, (Maaßkette, Maaßlatte) von gewöhnlicher Beschaffenheit nach bayerischen Längen-Maaß und

ein solches Maaß nach dem alten früher gebräuchlichen Längenmaaß.

4) Die Belege haben lediglich die Märker, als Geheimzeichen, zu wählen und die Vergütuug dafür ist schon unter ihrer Gebühr im Allgemeinen begriffen, weun nicht ein Anderes besonders ausgemacht ist.

Die Märker sollen sich in die Hanhabung und die Aufbewahrung der Steine, der Belege und Geräthe nach eigenem Uebereinkommen oder Bestimmung des Localpolizeibeamten theilen.

§. 36. Von der Aufzeichnung der vorgenommenen Vermarkung in das Vermarkungsbuch.

1) Der Gemeinde-Vorsteher, der Magistrat, das Patrimonial-Gericht oder Patrimonial-Amt, als Localpolizeibeamter, führt und verwahrt ein nach der in der Beilage Nr. 1. gegebenen Form zu führendes, tabellarisches, Markungsbuch, welches als ergänzender Theil des Lagerbuchs zu betrachten ist und trägt darin alle und jede vorgekommene Vermarkungen, Ergänzungen oder Erinnerung von Grenzzeichen nach der Zeitfolge und nach fortlaufenden Nummern unter Zuziehung der Betheiligten und der sämmtlichen Märker, welche die Vermarkung vorgenommen haben, unmittelbar darnach ein.

2) Die Märker sind auch solche Vermarkungen, welche unter Leitung des Gerichts vorgenommen worden sind, dem Gemeindevorsteher anzuzeigen, verpflichtet, damit solche gleichfalls eingetragen werden können. Parteien und Märker unterzeichnen den Eintrag nebst dem Gemeindevorsteher und dieser ist

auch berechtiget, das Gemeindesiegel dem Eintrag beizufügen. Jeder Eintrag ist von dem vorhergehenden oder darauf folgenden durch einen Querstrich zu trennen. In der Rubrik „Anmerkungen" ist zu bemerken, ob die Grenze allenfalls eine Bogenlinie bilde, und was allenfalls sonst noch nöthig ist.

3) Alljährlich und wenigstens mit dem Schluß des Kalenderjahrs ist dieses Buch den Districtspolizeibehörden von dem Gemeindevorsteher und den Märkern zur Einsicht vorzulegen, die Einträge in solchen sind von ihnen bei Amt anzuerkennen, und die Districtspolizeibehörde hat solches mit dem Beisatze zu attestiren:

Vorstehende Einträge wurden vor unterzeichneter Behörde von dem Gemeindevorsteher N. N. zu N. und den 3 verpflichteten Märkern N. N. daselbst nebst ihren Unterschriften für richtig anerkannt. Dieß bestätiget

N. N. am rc.

Das Königl. Landgericht rc.

Der Districtspolizeibeamte oder ein Gerichtscommissär kann auch gelegenheitlich seiner Anwesenheit an Ort und Stelle die Unterschriften der Betheiligten durch diese anerkennen lassen und beglaubigen, wenn er hiezu beauftragt ist.

4) Gleiche Befugniß kommt den Magistraten, Patrimonialgerichten und Aemtern zu, welche den Eintrag auf ähnliche Weise zu bekräftigen haben.

5) Dieses Gemeindebuch hat der Gemeindevorsteher in Verwahrung und er hat solches auf Verlangen dem Gerichte, dem Vermittlungsamte, den

Märkern und Betheiligten auf jedesmaliges Verlangen zur Einsicht vorzulegen und daraus Auszüge nehmen zu lassen. Daß solches gebunden sein muß, keine Rasuren, Verunreinigungen, Correcturen, leere oder defecte Blätter enthalten darf, versteht sich von selbst, die Einträge sind daher von einer schreibfertigen Hand sorgfältig und leserlich zu machen.

6) Die Parteien haben das Recht zu fordern, daß die vorgenommene Vermarkung an dem nämlichen Tage, wo sie vollendet worden ist, in das Vermarkungsbuch eingetragen werde, der Local-Polizeibeamte und die Märker aber die Pflicht, solche sogleich und längstens binnen 24 Stunden nach vollzogener Steinsetzung vorzunehmen, widrigenfalls sie alle aus Vernachlässigung des Eintrags entstehende Verantwortlichkeit trifft. Vor jeder Vermarkung haben sich der Gemeindevorsteher und die Märker zu überzeugen, ob das Vermarkungsbuch vorliege und die Markung nicht eher zu unternehmen, bis es zur Stelle geschafft ist, denn die Märker haben nur dann ihre Pflicht vollständig erfüllt, wenn die Vermarkung ins Buch eingetragen ist und eher sind sie auch ihre Gebühren zu empfangen nicht berechtigt. Die Erhebung der Gebühren, ohne den vorausgegangenen Eintrag, hat deren Rückzahlung zu Folge.

§. 37. Von Markungs-Verletzungen-Verfälschungen und Strafen.

Die Frevel, welche in Rücksicht auf Grenzzeichen vorkommen, können entweder als Criminalver-

brechen und Vergehen oder als Polizei-Uebertretungen Strafe nach sich ziehen:

1) Wer die zur Bezeichnung der Grenze liegender Grundstücke bestimmten Zeichen vorsätzlich vernichtet oder unkenntlich macht, dieses geschehe durch Ausfüllung der Grenzgräben, durch Umackern der Feldraine, durch Ausgraben, Umwerfen, Abhauen der Grenzsteine oder Mahlbäume oder auf was immer für eine Art und Weise, soll nicht nur die Kosten zur Wiederherstellung der Grenze tragen und alle Kosten der aus Unsicherheit der Grenze entstandenen Prozesse und Streitigkeiten ersetzen, sondern auch mit Gefängniß und zwar, wenn die Handlung aus Muthwillen geschehen, auf 1 bis zu 3 Monaten, wenn sie aber aus Eigennutz, Rachsucht und dergleichen verübt worden, auf 6 Monate bis zu 2 Jahren bestraft werden, dieß verordnet das Strafgesetzbuch Thl. I. Art. 386. ausdrücklich.

2) Wer Grenzzeichen in eigennützigker Absicht und zum Nachtheil eines andern verfälscht, um sich dadurch unerlaubten Gewinn an Land zu verschaffen, kann überdieß nach Umständen als Betrüger angesehen und allenfalls mit Criminalstrafe belegt werden. Thl. I. Art. 257. 266. mit Anmerkungen.

3) Das eigenmächtige Marken, im Märkerbezirk durch Privatleute oder Nichtmärker, unbescheidenes und beleidigendes Betragen gegen die verpflichteten Märker ist bei willkührlicher Polizei-

strafe, welche die Districts-Polizeibehörde zu verfügen hat, untersagt, eben so die von andern Personen als den verpflichteten Märkern unternommene Erneuerung oder Ergänzung der Steine.

4) Verletzung von Markungen aus Versehen und Unachtsamkeit, unterlassenes, rechtzeitiges Aufdecken der Marksteine vor den jährlichen Umgang, Schmälerung des Erdreichs um die Marksteine, Hinzudrängen bei Einlegung der Mahlzeichen und Hebung der Steine, Ziehung von Gräben in der Nähe der Steine, Verdeckung derselben durch Hecken, Erdaufwürfe, Steine, Gesträuche, wird von der Local-Polizeibehörde mit Geld- oder Arreststrafe geahndet. Den Gemeindeausschüssen steht in soferne das Recht zu, auf Geldbuße bis zu einem Gulden zu erkennen, womit die Verurtheilung in den Schadenersatz bis 3 Gulden einschließlich verbunden werden kann.

5) Die Klage auf Genugthuung und Schadenersatz bleibt jedem Betheiligten überdieß vorbehalten.

6) Auch sind alle sonst anwendbaren Strafen hierdurch nicht ausgeschlossen.

Fünfter Abschnitt.

Entwurf einer speciellen und geheimen Instruction für die Märker.

A) Zweck der Märkervereine und deren Pflichten im Allgemeinen.

§. 38. Hinweisnng auf die allgemeine Vermarkungsordnung.

Die Märker haben ihre Bestimmung und ihre Pflichten und was ihre Districte und Anzahl, ihre Eigenschaften, Wahl, Verpflichtung, Eid, Dauer ihres Amtes, ferner ihr Verhältniß unter sich zu den Parteien und zu den Districts- und Local-Polizei-Behörden, den Vermittlungsämtern und Gerichten, ferner die Zuständigkeiten und Pflichten der Local-Polizei-Behörden und den Geschäftsgang in Rücksicht auf Vermarkungen, die Rechte der Märkervereine, die zur Vermarknng nöthigen Gegenstände und die Führung des Vermarkungsbuchs betrifft, aus der allgemeinen Markungsordnung, worauf sie hiemit ausdrücklich hingewiesen werden, zu entnehmen. Außerdem liegen ihnen aber noch folgende Pflichten ob: Sie sollen

1) bei Ausübung ihres Amtes stets ihren Diensteid vor Augen haben und sich sowohl mit dessen

Inhalt, als mit den Bestimmungen dieser geheimen Instruction auf das Genaueste vertraut machen,

2) diese sorgfältig verwahren, damit kein Unbefugter das Geheimniß der Märkerei sich aneigne und alle unvorsichtigen und unzeitigen Gespräche und Aeußerungen über deren Inhalt und die Pflichten ihres Amtes gewissenhaft vermeiden,

3) jede Gelegenheit benützen, wodurch sie ihre Kenntnisse über über ältere Markungen in ihrem District, über die Grenzen der Grundstücke, deren Besitzer und Eigenthümlichkeiten erweitern und befestigen können,

4) alle bereits vorhandenen Versteinungen kennen, und sich genau erkundigen, von welcher Gattung solche sind, welche Grenzen und welche Eigenthümer sie betreffen, ob darunter namentlich nicht gemischte Markungen vorkommen? Sie sollen die alten Grenzrecesse von jedem Innhaber sich vorlegen lassen und diese so wie Saal- und Lager-Bücher, Riße über Grundstücke u. s. w. einsehen, die bei Gericht hinterlegten Grenzberichtigungsprotokolle ihres Orts und deren Innhalt kennen zu lernen suchen, um sich möglichst genauer Kenntniß von allen Verhältnissen der Grenzen und ihre Bezeichnung zu verschaffen. Sie sollen aufschreiben, über welche Grundstücke solche Documente vorhanden sind, dann

5) unter sich selbst, gegen ihre Vorgesetzten und gegen die Parteien, mit welchen sie bei Aus-

übung ihres Amtes in Berührung kommen, eines anständigen, bescheidenen, ernst und würdigen Benehmens befleißigen, und darauf sehen, daß durch keinen Einfluß von außen das Vertrauen auf ihre Rechtlichkeit und Unpartheilichkeit in irgend einem ihrer Mitglieder geschwächt werde; sie sollen

6) daher auch keine ihnen wiederfahrene Beleidigung im Dienste auf sich beruhen lassen, solche vielmehr der Districts-Polizei-Behörde oder dem Gerichte zur Aufrechthaltung ihres amtlichen Ansehens, anzeigen,

7) wahrgenommene Mängel oder Beschädigungen der Grenzmarknn so oft sie darauf aufmerksam werden, denjenigen zur Anzeige bringen, welchem die Handhabung der Orts- und Feld-Polizei obliegt, gleichzeitig die Betheiligten davon benachrichtigen, einstweilen aber die Spuren, der That möglichst zu erhalten suchen,

8) die Wiederherstellung der Grenzmarken nicht eher vornehmen and eben so wenig die Setzung neuer Marksteine, als bis sie von den ordentlichen Gerichten oder von der Localpolizei dazu aufgefordert sind.

9) die Vermarkungen nur unter Mitwirkung oder in Beisein derselben, oder auf spezielle schrifliche Weisung der Gerichte vornehmen.

10) Alte Marksteine zu heben, sind sie nur im Beisein einer Commissio. des ordentlichen Civilgerichts auf deren mündilche Weisung befugt, den Polizeibehörden des Orts haben dieselben, wenn

sie die Hebung der Steine dennoch fordern sollten, nicht Folge zu leisten. Eine Ausnahme tritt nur bei Erneuerung einzelner zufällig beschädigter Marktsteine ein.

11) Sie sind verpflichtet, den von den Ortspolizeibehörden jährlich oder von Zeit zu Zeit vorzunehmenden Grenzbegehungen, oder Umgängen beizuwohnen,

12) desgleichen bei solchen Augenscheinen der Vermittlungsämter, welche zum Vergleichsversuch bei strittigen Grenzen zuweilen veranstaltet werden, wobei sie sich jedoch ohne Hebung der Marksteine nur auf deren äußere Besichtigung und Begutachtung einzulassen, übrigens nach Kräften beizutragen haben, daß ein Vergleich zu Stande komme.

13) Wenn nicht alle Betheiligten dabei anwesend sind, so sollen sie die das Geschäft leitenden Vermittlungsämter auf diesen Mangel aufmerksam machen.

14) Das Geheimniß der Märkerei, es betreffe solches ihr eigenes oder ihnen bekannt gewordenes Fremdes, müssen sie lebenslänglich für sich bewahren, auch wenn sie nicht mehr im Dienste sind; doch sind sie verpflichtet, neu eintretenden Mitgliedern diese Instruction nach ihrer Beeidigung bekannt zu machen.

15) Sie haben nach genauer sorgfältiger Berathung zu beschließen, wie die verschiedenen Grenzen vermarkt werden sollen, die Größe und die Eigen-

schaft der Steine, das Material der Belege, deren Form und Bezeichnung festzustellen, den Beschluß darüber schriftlich aufzusetzen, sämmtlich zu unterzeichnen und ihrer Instruction beizufügen.

17) Die Belege nnd allenfallsigen Formen zu solchen haben sie sorgfältig geheim und unter Verschluß zu halten.

18) Auf Verlangen der Betheiligten sollen sie sich auch zu Schiedsrichtern in Grenzstreitigkeiten gebrauchen lassen, in welchem Falle sie nach den Bestimmungen der Gesetze zu verfügen haben.

B) Kenntniß von den bereits vorhandenen alten Grenzen und Grenzzeichen.

§. 39. Verschiedene Arten der Grenzen.

Die Kenntniß der verschiedenen Arten der Grenzen ist den Märkern aus der Rücksicht nothwendig, um bemessen zu können, welche zu ihren Wirkungskreis gehören und welche nicht? Es sind solche theils öffentliche theils Privatgrenzen, nämlich: Grenzen des Staatsgebiets, der geschlossenen Besitzungen der Standesherrn, nämlich der ehemals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren, der adelichen Güter, der Stadt-Markt-Rural-Gemeinde-Bezirke, einzelner Ortsfluren, zusammenhängender Güter und einzelner Grundstücke, welche innerhalb der Orts- oder Gemeindemarkungen liegen.

Es giebt aber auch Grenzen vom Staatseigenthum, welche in keinem Gemeindebezirk liegen, z. B.

große Waldungen, Seen. Die Grenzen des Gemeindeeigenthums sind wiederum von den Gemeindegrenzen zu unterscheiden. Es kommen endlich auch Gerichts = Amts = Pfarr = Kreis = Grenzen, Forst = Fischerei= Jagd = Zehend = Waidenschafts=Bergwerks=Grenzen u. s. w. vor.

§. 40. Von den verschiedenen älteren Grenzzeichen.

Diesen verschiedenen Grenzen entsprechen auch verschiedene Grenzzeichen, deren Kenntniß den Märkern um deswillen nicht unwesentlich ist, weil solche zum Theil mit einander verwechselt werden können, zum Theil aber, wenn sie auch früher eine andere Bestimmung hatten, dennoch öfters bei Privatgrundstücken als Anfangs= oder Endpunkte von Grenzen einige Berücksichtigung finden. Man theilt die Grenzzeichen gewöhnlich ein in natürliche, künstliche und gemischte. Unter erstere zählt man Berge, Hügel, Klingen, Thäler, Brunnquellen, Bäche, Flüsse, Ströme, Sümpfe, Felsen. Unter die künstlichen Grenzzeichen sind zu rechnen: sogenannte Häger (Hecken) Loch= oder Kreuz=Bäume, Steine, Säulen, Stöcke, Pfähle, Zäune, Gräben, sogenannte Landwehren, Kreuze, Erd= und Steinhügel und unter die gemischten Gebäude gehören, Ruinen, Mauern, Wege, Kunststraßen, Kanäle, Brücken u. s. w. Viele von den vorerwähnten Grenzzeichen sind veraltet und werden selten mehr gefunden oder gebraucht, doch können sie zuweilen noch vorkommen. In Bayern waren ehedem Säulen und Marksteine auch Raine am gebräuchlichsten. Die Be=

nennung der einzelnen Marken und deren Bezeichnung wie sie sonst gebräuchlich waren, oder noch gebräuchlich sind, ist Folgende:

A) öffentliche Grenzzeichen und zwar

1) steinerne Marken:

a) Grenzsäulen, welche zur Bezeichnung von Landes= oder Territorial=Grenzen gebraucht, daher auch Landsteine, Wappensteine genannt wurden, sind gewöhnlich durch eingehauene Landesherrliche Wappen bezeichnet und meist veraltet,

b) Freiungssteine zur Bezeichnung des Asylrechts, welches jetzt veraltet ist, bestimmt, waren mit einem Beil und abgehauener Hand oder einem Handschuh, auch mit dem Kaiserlichen Wappen, einer Jahrzahl und dem Worte Freiheit bezeichnet,

c) Geleitsteine, das Geleitrecht betreffend, waren meist steinerne Kreuze mit dem Wappen des ehemaligen Geleitsherrn, auch wohl mit Jahrzahl und dem Wort Geleit bezeichnet; sie sind nun gleichfalls veraltet,

d) Gerichts= und Obrigkeitssteine auch Bann= und Fraisch=Steine genannt, bestimmten Gerichts= und Amts=Grenzen und waren meist mit den Wappen des Gerichtsherrn mit Buchstaben oder Ziffern bezeichnet.

e) Schnur= oder Lochsteine bezeichneten Bergwerks=Grenzen.

f) Jagd= auch hin und wieder Shnacksteine, Jagdsäulen, Häger genannt, mit Schild und

Zeichen oder Namen des Jagdberechtigten bezeichnet, jetzt meist veraltet, und

g) Forst-Steine, sonst mit Wappen und Jahrzahl, auch wohl mit Forst bezeichnet, in neuerer Zeit nicht mehr gebräulich und meist mit einfachen Steinen vertauscht, auf welchen Buchstaben und Ziffern eingegraben sind,

h) Straßensäulen, welche die Weglänge zu bezeichnen pflegen, mit verschiedener jetzt allgemein kennbarer Bezeichnung.

2) nicht steinerne Marken,

a) Gerichts-Amts-Kreis-Grenzpfähle, mit Tafeln und Aufschrift versehen,

b) dergleichen Ortstafeln u. dgl.

c) sogenannte Häger, auch Landhägen, Landwehren, auch Landgräben, theils Erdwälle und Gräben, welche zur Bezeichnung von Landesgrenzen in älterer Zeit gebräuchlich waren, jetzt aber veraltete Marken sind.

Alle diese Grenzzeichen gehören nicht in den Wirkungskreis der Märker, können aber bei Grenzbestimmungen noch zuweilen vorkommen.

B) Privat-Grenzzeichen

1) steinerne Marken,

a) Flurgrenzsteine, auch Grenzsteine schlechthin genannt, zur Bezeichnung der Orts-Markungen oder Gemeindegrenzen von Städten, Märkten, Dörfern bestimmt, öfters mit Jahrzahl, Buchstaben oder Ziffern bezeichnet.

b) Waid-, Hut- oder Trattsteine zur Bezeichnung der Waidenschaften bestimmt, zuweilen

mit dem Wort Waid oder Tratt bezeichnet, auch wohl mit einem Widderkopf,

c) Wassersteine zur Bezeichnung des Fischereirechts mit einem Fisch bezeichnet,

d) Zehentsteine mit einem Kreuz oder auch einem Kelch, mit dem Wort Zehent oder auch mit Buchstaben, z. B. Z. bezeichnet.

e) Privat-, Jagd- und Forststeine mit oder ohne willkührliche Zeichen,

f) Wegsteine, zur Bezeichnung der Privatwege, der Viehtriebe, welch Letztere öfters mit einer fliegenden Geis bezeichnet sind,

g) Gittersteine, auch schlechthin Schiedsteine genannt, zur Vermarkung von Privatgrundstücken bestimmt, meist ohne besondere Bezeichnungen, zuweilen mit Anfangsbuchstaben der Namen der Eigenthümer ausgezeichnet.

2) nicht steinerne Marken:

a) Grenzbäume, auch Mahlbäume, Lochbäume, Lochen genannt, besonders vor Alters hauptsächlich in Wäldern und auf Waidplätzen gebräuchlich, waren mit einem Kreuz bezeichnet, in dessen Mitte ein Loch gebohrt wurde, auch wohl abgeschält,

b) Pfähle und Stöcke ohne besondere Bezeichnung,

c) bloße Feldraine,

d) Erd-Hügel oder Haufen von ohngefähr 4 Fuß Höhe und 5 Fuß im Durchmesser, mit Zeichen belegt und mit einem stark ausgehobenen Gra-

ben von 1 Fuß Breite umgeben, meist nur in steinarmen Gegenden gebräuchlich.

Es kann vorkommen, daß die öffentlichen Grenzzeichen hin und wieder zugleich auch als Grenzmarken für Privatgrundstücke angenommen worden sind, in welchem Fall sie gemischte genannt werden. Solche Grenzsteine haben dann auf der einen Seiten, wo sie die öffentlichen Grenzen von andern Grenzen scheiden, ihre eigenthümliche Bezeichnung, auf der andern Seite gegen die Privat-Grundstücke sind sie entweder unbezeichnet, oder sie haben die Bezeichnung von Privat-Grenzsteinen.

Endlich gibt es auch noch Grenzsteine, welche zwar nicht öffentliches von Privat-Eigenthum aber verschiedenes Privat-Eigenthum, z. B. die Grenze eines Feldes und eines Zehend- oder Jagdrechts zugleich bezeichnen und auch solche Grenzzeichen, nennt man Vermischte.

§. 41. Von den herkömmlichen älteren Belegen derselben.

1) Die Belege haben verschiedene Namen, z. B. Zeugen, Geheimniß, Markzeichen, Looszeichen, Junge, Beleg, Gemerk, Beilage, Eier. Sie bestanden in früherer Zeit meist aus folgenden Gegenständen, als: Steinlein, zerbrochene Ziegelsteine, Scherben, Gläser, Kohlen, Beine, Eierschaalen, Asche, Kalk, Gyps, Kieselsteine, Stücken von cöllnischen Tabakpfeifen, Blei, gebrannte Zeichen von Thon u. dgl. mehr.

2) Diese Belege sind nicht zu verwechseln mit

einzelnen Steinen, welche zuweilen um die Marksteine gelegt und eingetreten wurden, damit solche gehörig fest standen; auch pflegten von der landesherrlichen Regierung gesetzte öffentliche Steine nicht belegt zu werden, die Belege waren vielmehr nur bei Privatgrenzen herkömmlich.

3) Es kommt hinsichtlich der Wahl der Belege, ihrer Zahl und Beurtheilung ihrer Aechtheit alles auf Ortsgewohnheit und Sitte an, daher die Märker jedes Orts besondere Erfahrungen darüber einzuziehen haben, um zu wissen, wie von Alters her in der Gegend die Belege gewählt worden sind. In denjenigen Gegenden, wo ordentliche Märker schon seit langer Zeit bestanden, kann dies nicht schwierig sein, wo aber die Märkerei ungeregelt betrieben wurde, sind um so genauere Erkundigungen hiernach einzuziehen.

4) Die Belege der Ecksteine sind öfters der Form nach von denen der Laufer verschieden, zuweilen liegt unter dem Eckstein ein einziger viereckiger Beleg, z. B. ein Ziegelstück.

5) Die Belege wurden öfters verschieden gelegt und in verschiedener Anzahl, wovon weiter unten noch die Rede sein wird.

6) Die Belege wurden gewöhnlich in zwei Theile zerschlagen und man erkannte solche daran, daß sie im Bruch wieder genau auf einander paßten, auch wurden wohl Zeichen mit Kreide oder Kohlen darauf geschrieben.

§. 42. Von den Kunstwörtern der Märker.

1) Jedes Gewerb oder Kunst hatte von Alters her und hat zum Theil noch jetzt seine besondern Kunstwörter, so auch die Märkerei oder Siebnerei, und es ist den Märkern nützlich, solche zu wissen. Dazu gehören nun nicht allein die schon oben erwähnten Namen der Grenzsteine und sonstigen Marken und der Belege, sondern auch noch folgende.

2) Die länglicht würfelförmigen Marksteine werden in Haupt-, Ort- oder Ecksteine und in Laufer eingetheilt.

Erstere bezeichnen den Anfang und das Ende einer Grenze, Letztere die Linien zwischen solchen. Manche Steine bilden blos den Schluß einer Markung ohne einen Winkel zu machen; solche gehören unter die Haupt- und Ortsteine, können aber zum Unterschied von Ecksteinen, Schlußsteine genannt werden. Man bezeichnet die Steine wiederum nach ihren einzelnen Theilen und nennt den obern, dünnern aus dem Boden herausstechenden Theil des Steins den Kopf, die Oberfläche desselben die Platte, den untern dicken Theil, welcher in den Boden kommt, den Fuß, die untere Fläche, worauf er ruht, das Gesäß, die übrigen Theile, die Seiten. Die Grube, in welche der Stein gesetzt wird, heißt das Lager. Die auf die Platte des Kopfs eingehauenen Linien nennt man Runsen, Rinsel, Schleifen, Kerben. Man unterscheidet ferner die Bogenmarkung von der geradlinigten, die Achselmarkung von der Linienmarkung.

Es kommen ferner vor die Ausdrücke: Koppel= oder Gesellenstein, Strahlen= oder Sternenmarkung, scharfe Ecken und blinde oder stumpfe Ecken. Der Ort, wo gemarkt, oder die Markung untersucht wird, nennt man die Mahlstatt. Die alten Steine ohne Belege nennen die Siebner gewöhnlich, aber wohl ungeeignet, Heidensteine.

C) Von neuen Grenzvermarkungen und den dabei zu beobachtenden Regeln.

§. 43. Vorerinnerung.

In den zunächst folgenden §§. soll nicht sowohl gezeigt werden, wie bisher im Allgemeinen und ohne auf locale Gewohnheiten einzugehen, die Steinsetzungen bei Grenzvermarkungen vorgenommen worden sind, als vielmehr, wie an jenen Orten, wo eine neue Vermarkungsordnung nach Regeln eingeführt werden will, dabei zu Werke gegangen werden soll oder kann. Denn mit der Einführung neuer Märkervereine läßt sich auch eine Verbesserung des technischen Verfahrens und eine sorgfältigere Auswahl in den Mitteln dazu erzielen, manches Mangelhafte verbessern, welches bisher statt hatte, zumal es in der Pflicht der Märkervereine liegt, auf solche Verbesserungen hinzuwirken.

Von der Beschaffenheit älterer Markungen wird weiter unten, wie von der Untersuchung alter Grenzen noch Erwähnung geschehen, und es ist zu erinnern, daß von nun an lediglich die Vermarkung von

Privat-Grenzen, welche den Märkervereinen ausschließlich obliegen, Gegenstand dieser Instruction ist.

Die Belege, wie sie seither gebraucht wurden, sind fast allgemein gekannt und die tadelswerthe Bequemlichkeit mancher Märker war Schuld, daß in einem Gemeindedistrict wie im anderen gemarkt und so das Markungsgeheimniß gänzlich blos gestellt wurde. Hiergegen nun ist Abhilfe dadurch allein möglich, daß jeder Märkerverein darüber nachdenke, wie er seine besondere Vermarkungsregel, als ausschließliches Geheimniß und seine besondere Art in Zahl und Legung der Beilagen sich schaffe.

§. 44. Von der Wahl neuer Grenzzeichen.

1) Es sollen von nun an und in der Regel keine anderen künstlichen Grenzzeichen, Mahle oder Marken angewendet werden, als steinerne, die Feldraine können zwar mit beiderseitigem Einverständniß der Grenznachbarn als Grenzzeichen, wo sie bestehen, noch fortdauern; zur Bezeichnung der Grenzen durch die Märker sollen jedoch nur Steine in der Regel gewählt werden.

2) Loch oder Mahlbäume können nur ausnahmsweise noch da angewendet werden, wo taugliche Steine mangeln oder wo, wie z. B. in der Nähe von öfters austretenden Flüssen oder in Sumpf und Moorboden, an jähen Bergabhängen die Steine der Auswühlung, Verschlemmung, dem Versinken oder Verschüttung blosgestellt wären.

3) Hölzerne Marken sind zu neuern Grenzbezeichnungen ganz unbrauchbar und verwerflich.

Erdhügel sind nur ausnahmweise dort noch zu gebrauchen, wo Steine unzureichend wären und die Grenze besonders große, stark in die Sinne fallende Mahlzeichen zu erfordern scheint, z. B. in Wäldern, auf weitläufigen Waiden. Sie müssen aber künstlich errichtet und innen wie Steine mit Belegen versehen werden; auch ist es räthlich, auf diese Erdhügel Marksteine zu setzen und diese förmlich zu belegen.

5) Aufgeworfene Gräben sollen nie als selbstständige Grenzzeichen gewählt werden, solche können nur zufällig auf der Grenze beider Grundstücke sich befinden.

6) Ueberhaupt sind von den Märkern nur solche Grenzmahle zu setzen, welche äußerlich regelmäßig sind und im innnern oder auch sonst geheime Kennzeichen zulassen.

7) Die Marksteine sollen von dauerhafter, guter Beschaffenheit und rechtwinklig oder doch einigermaßen viereckig zugehauen sein. Feinkörniger Sandstein, Granit, Dolomit (Quacke oder Wacke) und sonstige feste Steinarten, welche bereits langere Zeit unverwittert im Freien lagen, sind die besten; Kalkstein ist zu leicht dem Zerspringen durch Einwirkung von Nässe und Frost ausgesetzt und nicht leicht zu bearbeiten, daher, wo andere Steine zu haben sind, nicht zu Marksteinen zu wählen.

8) Zu Ruralgemeinde- und Ortsflur-Markungsgrenzen, Zehend-, Privat-, Jagd- und Forst, gutsherrlichem Eigenthumsgrenzen und dergl. sollen um einige Zoll höhere und breitere Steine gewählt wer-

den, als zur Vermarkung von Privateigenthum der Gemeindeglieder.

9) Die Ersteren sind äußerlich mit Buchstaben und Zahlen zu bezeichnen, wie oben schon angegeben wurde, Privatmarksteine der übrigen Gemeindegenossen sollen keine äußerliche Bezeichnung mit Buchstaben haben, forlaufende Nummern aber können darauf eingehauen werden. Die Bezeichnung soll übrigens möglichst einfach und kunstlos, aber deutlich und auf derjenigen Seite, welche dem Einfluß des Regens am wenigsten ausgesetzt ist (der Morgenseite), tief genug eingehauen sein. Durch diese Bezeichnung wird die Eigenschaft der Steine schon leicht von Außen erkenntlich, was den Vortheil gewährt, daß sie nicht oft gehoben werden müssen und nicht leicht miteinander verwechselt werden können.

10) Diese äußern Zeichen sollen die betheiligten Gutsherren, Zehentherren, Gemeinden, Forst- und Jagdbesitzer den Märkern selbst angeben, und diese sollen solche ihrer Instruction beschreiben. Es kann zur Anerkennung der Aechtheit des Steines von den Märkern auch noch an dessen Fuß, welcher ins Erdreich eingelassen wird, oder auf das Gefäß, d. h. der untersten Seite des Steines, worauf er steht, ein geheimes Zeichen, z. B. bei Ecksteinen ein Kreuz mit dem Spitzhammer eingehauen werden.

11) Kleine Privathölzer werden mit gewöhnlichen Schiedsteinen, nicht mit größern Forststeinen, vermarkt.

12) Vermischte Steine können nur bei alten Markungen noch vorkommen, bei neuen sind sie gänzlich zu vermeiden. Wie zu verfahren, wenn verschiedenerlei Steine auf einem Punkt zusammentreffen, davon ist weiter unten die Rede.

13) Die sogenannten Eck-, Ort-, Haupt- und Schlußsteine sollen größer und ansehnlicher, auch mehr im regelmäßigen Viereck und möglichst rechtwinklig gehauen sein, als die Zwischensteine oder Laufer. Die Platte darauf soll breit und eben sein.

14) Die Größe beider Arten von Steinen soll nach der Verschiedenheit der Gattungen von solchen Steinen der Instruction beigeschrieben sein.

15) Mahl- oder Lochbäume sollen durch kleine Abschälungen der Rinde mit ins Holz eingeschnittenem Kreuz und eingebohrtem Loch in der Mitte des Kreuzes äußerlich bezeichnet werden.

16) Erdhügel oder Steinhügel sollen mit Rasen überdeckt und auf solche gewöhnliche Marksteine gesetzt, dann mit einem stark ausgehobenen 1 Schuh breiten Graben umgeben werden, damit sie als Mahlhügel erkennbar sind und mit andern Erdaufwürfen nicht verwechselt werden.

§. 45. Von der Wahl der neuen Belege.

Wie mannigfaltig die Belege sein können, ist schon oben gezeigt worden, weil aber jeder Märkerverein sich doch in der Wahl über solche entscheiden muß, so sind dabei folgende Regeln zu beobachten:

1) Die Belege oder Eier, oder wie man sie sonst nennen will, können füglich eingetheilt werden

a) in künstliche oder besonders zubereitete,

b) in nicht besonders zubereitete.

Unter erstere sind diejenigen zu rechnen, welche nach bestimmten Formen aus Thon gebrannt, oder aus Metall gefertigt, oder sonst zubereitet und mit bestimmten Zeichen versehen werden; die der zweiten Art bestehen dann ohne besondere Zubereitung aus den oben angegebenen übrigen Gegenständen.

2) Jeder Märkerverein hat sich im Voraus darüber zu vereinigen, ob er entweder künstliche oder nicht besonders bearbeitete Belege bei seiner Markungsweise gebrauchen, oder ob er allenfalls für bestimmte Gattungen von Steinen, z. B. für Zehent- Jagd- Forst- Gutsherrliche- Gemeinde- und Orts-Grenzsteine, künstliche und für die andern gewöhnlichen Markungen nicht künstliche Belege wählen wolle? Auch könnte die Wahl dahin ausfallen, daß blos unter die Ecksteine künstliche, unter die Zwischensteine oder Laufer nicht künstliche Belege gewählt würden.

Schon dadurch läßt sich viel Mannigfaltigkeit in die Wahl bringen, so daß jeder Märkerdistrict in Anwendung der künstlichen oder nicht künstlichen Belege eine ihm eigenthümliche Verfahrungsweise sich aneignen und zu seinem ausschließlichen Geheimniß machen kann.

3) Aber auch die Materie, woraus die Belege bestehen, läßt mannigfaltige Wahl zu. So kann

z. B. der eine Märkerdistrict künstliche Belege von gebranntem Thon, glasirt oder unglasirt, von Blei mit oder ohne eingeschlagene Zeichen, z. B. Buchstaben oder Ziffern, ein anderer Märkerdistrict, in dessen Nähe sich Glashütten befinden, solche Belege von Glas, und zwar von verschiedenen Farben, ein dritter, allenfalls von Gußeisen, welches unter der Erde dem Rost lange Zeit widersteht, ein vierter Kies, ein fünfter zerbrochene Glasscherben, ein sechster, siebenter, achter und neunter Thonscherben, Kohlen oder Eisenschlacken, Kalkstein, Gyps u. s. w. zu Unterlagen wählen.

4) Die Form der Belege könnte bei dem einen rund, bei dem zweiten eyrund, bei dem dritten dreieckig, viereckig oder rautenförmig gewählt werden, während andere ganz irreguläre Formen beibehalten können. Die Belege können unter den Eck- und Schluß-Steinen viereckig, unter den Laufern dreieckig sein, so daß zwei Dreiecke zusammengepaßt, einen einfachen Lauferbeleg ausmachen.

5) Bei größern Märkerdistricten, wo die Fluren nach Ortslage geschieden, z. B. durch einen Bach, durch eine Landstraße getrennt sind, kann disseits diese, jenseits eine andere Vermarkungsweise statt finden, hier können auf die Zeichen Buchstaben, dort Ziffern eingedrückt oder eingeschlagen werden.

6) Die Belege können ganz, oder in der Mitte zerschlagen angewendet werden.

7) Es können die zerschlagenen Stücke so gelegt werden, daß das eine unter dem ersten Stein, das andere unter dem zweiten, oder so, daß das eine Stück, welches zu einem andern paßt unter den ersten Stein, das zweite unter den dritten, die eine Hälfte eines zweiten Stücks unter den zweiten Stein, die zweite dazu passende unter den vierten Stein, u. s. w. zu liegen kommt.

8) So können ferner mit Kreide, z. B. auf Ziegelsteine verschiedene Zeichen, Buchstaben, Kreuze, Ringe, Zahlen, geschrieben werden, wodurch sich ein Märkergeheimnis vor dem andern unterscheidet, wenn auch mehrere Districte Belege von demselben Stoff gebrauchen.

9) Je mannigfaltiger jeder Märkerverein von diesen oder ähnlichen Mitteln Gebrauch zu machen weiß, je sicherer wird sein Märkergeheimnis bewahrt sein.

10) Jedenfalls ist aber die Vorsicht zu gebrauchen, daß nicht die ersten besten zur Hand liegenden Steine zu Belegen gewählt werden, sondern solche, welche im District der Märker gar nicht oder nur höchst selten vorkommen. So kann z. B. in kiesigem Boden nicht mit Kies, vielmehr sicherer mit Kalkstein, in kalksteinigen Boden besser mit Kies, in Letten oder Thonboden mit Kies- oder Kalkstein, im Sandboden nicht mit Sandstein, sondern mit irgend einem andern verschiedenartigen Material der Marktstein belegt werden.

11) Die Belege sollen übrigens das Vermarken nicht vertheuern, und daher können die Märker wohlhabender Orte, künstlich geformte, die der minderwohlhabenden Orte leichter andere minder kostspielige Belege wählen.

12) So mannigfaltig die Wahl ist, so ist die Zusammensetzung der Belege doch nicht zu weit auszudehnen, damit nicht Verwirrung entstehe.

13) Die Stempel und Formen, welche zu den künstlichen Belegen gehören, müssen unter genauem Verschluß der Märker und geheim gehalten werden, und die Belege, welche darnach gegossen, gebrannt, oder geschlagen werden sollen, unter Aufsicht eines der Märker und zwar nicht in einer Werkstätte im Orte selbst, sondern wo möglich von einem entfernt wohnenden Handwerker verfertigt werden, damit das Geheimnis der Belege nicht verrathen werde.

14) Die von den Märkern getroffene Wahl der Belege ist in ihrer Instuction schriftlich von denselben einzuzeichnen.

15) Wird das Geheimnis der Belege bekannt, so haben die Märker eine andere Wahl zu treffen.

16) Es kann den Eigenthümern der zu vermarkenden Grundstücke erlaubt werden, zu den geheimen Zeichen der Märker, auch noch ihre eigenen Zeichen beizulegen, wenn sie es für nöthig finden, z. B. können der adeliche Gutsbesitzer, der Magistrat, die Gemeindeverwaltung, bei denen ihnen gehörigen Grundstücken auch ihrer Seits, eine ihnen eigenthümliche Marke beilegen lassen.

17) Unter die größern Gattungen von Marksteinen können zum Unterschied mehr Belege kommen als unter die kleinern Gattungen. So z. B. kann der Stein, welcher gutsherrliches, zehentherrliches, Gemeinde-Eigenthum vermarkt, doppelt, der gewöhnliche Schiedstein aber einfach belegt werden.

§. 46. Von der Beschaffenheit der zu vermarkenden Grenzen in Rücksicht auf ihre Form, Eigenschaft des Bodens und dessen Culturart.

Die zu vermarkenden Grenzen bilden bald gerade, bald in Winkel gebrochene, bald Bogen-Linien. Hierbei sind folgende Regeln zn beobachten:

1) Die geradlinige Vermarkung ist die gewöhnliche, und sie findet so oft statt, als von einem Anfangspunkt der Grenze bis zu deren Endpunkte eine ununterbrochene gerade Linie gezogen werden kann.

2) Die Grenze kann jedoch auch so beschaffen sein, daß sich vom Anfangspunkt bis zum Endpunkt der Grenzen mehrere gerade Linien ziehen lassen, indem die Grenzlinie sich zwar gerade zieht, aber an verschiedenen Zwischenpunkten in Ecken oder Winkel bricht.

3) Endlich kann sie auch an der Bogenlinie vom Anfangs- auf den Endpunkt sich hinziehen.

4) Die Grenzen von manchen Grundstücken können aus geraden Linien, gebrochenen Linien, und Bogenlinien zusammengesetzt sein.

Bei der Vermarkung jeder dieser 4 Arten von Grenzlinien tritt eine andere Verfahrungsweise ein, welche unten näher beschrieben werden wird.

5) Der Boden der zu vermarkenden Grundstücke kann festes Erdreich, er kann mit Steinen und Felsen durchzogen, geradflächig oder steil und abhängig, uneben, zerrissen, naß, feucht und sumpfig sein.

6) In Rücksicht der Cultur kann derselbe Feld, Wiese, Waide oder Oedung, Wald oder Garten mit Bäumen, Hecken, Gesträuchen bewachsen, von Quellen durchschnitten sein.

Alle diese Verhältnisse erfordern bei der Vermarkung besondere Rücksicht, wenn solche dauerhaft und gut hergestellt werden soll, und entscheidet auch über die Anwendung verschiedener Vermarkungsweisen, wovon weiter unten die Rede sein wird.

§. 47. Von den verschiedenen Vermarkungsarten insbesondere: a) Ecksteine, Laufer und Schluß-Steine.

1) Man unterscheidet mehrere Arten der Vermarkung und wie die Belege den Marksteinen beigelegt werden, namentlich zunächst

a) die Eckmarkung und zwar die zweiseitige oder mehrseitige,

b) die Laufermarkung,

c) die Schlußmarkung.

Diese und die folgenden Markungsarten werden durch die Beilage Nr. 2. Fig. 1—13 anschaulich gemacht.

2) Der Eckstein bezeichnet immer entweder den Anfang oder das Ende einer Grenze und hat seinen Namen daher, weil er stets auf einen Punkt zu stehen kommt, wo wenigstens zwei von entgegengesetzten Seiten herlaufende, gerade Grenzlinien auf einander treffen und sich durchschneiden; ein Eck oder Winkel, und zwar bald in einem rechten, bald in einem stumpfen oder spitzigen Winkel Fig. 1. 2. — Es können aber auch 3, 4, 5, 6 und mehrere Linien auf einen solchen Punkt zusammentreffen und eben so viele Winkel bilden und für alle kann der Stein als Eckstein marken. Fig. 1—4. Doch erfordert

3) die eben angezeigte Fig. 4. noch besondere Erläuterung. Es ist hier nämlich der Fall vorgestellt, in welchem (wie dies wirklich besonders in Folge von Gemeindetheilungen zuweilen vorkommt) die Grenzlinien, z. B. auf dem Gipfel eines Berges auf einen Punkt zusammentreffen, und sich gegen den Fuß desselben ausbreiten, wenn auch nicht immer gerade so regelmäßig und vollständig als in der Figur gezeigt ist. Hier kann ein einziger Eckstein unmöglich ausreichen, weil er nur 4 Ecken hat, und um ihn herum die Belege so dicht gedrängt liegen würden, daß sie nicht mehr genau zu unterscheiden wären, und es muß daher in der Art ein Auskunftsmittel getroffen werden, daß auf dem Linen-Durchschnitts- oder Vereinigungspunkt ein einfacher vieleckiger oder runder großer Hauptstein gesetzt und

um ihn herum eben so viele kleine Laufer gestellt werden, als Grenzlien zu vermarken sind. Diese rund um gesetzten Laufer, erhalten dann dieselben Belege, welche einem Laufer zukommen, und der in der Mitte gestellte Haupteckstein den Beleg eines einfachen Ecksteins. Will man hiefür einen technischen Ausdruck wählen, so findet sich eine passende figürliche Bezeichnung dafür in der Benennung Koppelstein, oder Gesellenstein, oder Sternmarkung, Strahlenmarkung. Die um ihn stehenden Laufer werden zum Unterschied von andern gewöhnlichen Zwischensteinen mit dem Eck der Linie zugekehrt, welche sie marken.

4) Wie Fig. 1—4 zeigen, so werden auf der Platte jedes Steines so viel Linien, als er markt, mit dem Spitzhammer von den Märkern eingehauen, welche man die Runsen oder Rinseln, Kerben, Schleifen nennt. Eben so erhält jeder, der in Fig. 4. um den Hauptstein herumgestellten Laufer die Bezeichnung derjenigen Linie, welche er zeigt oder markt.

5) Die einfachen Zwischensteine oder Laufer marken wie Fig. 5. immer vorwärts und rückwärts in Beziehung auf die andern Steine nur die gerade Linie.

6) Jede gerade Grenzlinie bedarf nämlich wenigstens zwei Ecksteine; diese genügen, wenn solche sehr kurz ist, ist aber die Grenzlinie ziemlich lang, so müssen die beiden Ecksteine durch einen oder mehrere Zwischensteine oder Laufer in nähere Verbindung gesetzt werden.

7) Wenn eine Grenze so ausläuft, daß der letzte Stein lediglich auf den vorhergehenden in gera=

der Linie zurückmarkt, und die Vermarkung schließt, ohne weiter hin im Winkel zu marken, so nennt man einen solchen: Schlußstein. Dieser Fall ist in Fig. 5. angegeben. Der Schlußstein erhält auf der scharfen Seite, nach welcher er rückwärts markt, den Beleg eines Ecksteins, die übrigen, sogenannten stumpfen Ecken bleiben dagegen ohne Belege. Auf der Platte erhält der Schlußstein eine Kerbe oder Schleife von der Gestalt eines nach dem scharfen Eck hin offenen Vierecks, zum Zeichen, daß er nicht im Winkel, sondern nur rückwärts die gerade Linie marke, diese aber beendige und zum Unterschied von den Laufern und Ecksteinen.

8) Jede Vermarkung schließt sich entweder mit einem Eckstein oder wenigstens mit einem Schlußstein.

9) Die Entfernung der Steine von einander ist mit der Meßlatte oder Meßkette abzumessen und in das Vermarkungs-Buch einzutragen.

§. 48. b) Fortsetzung von der Belegung und Stellung der Steine.

1) Jeder Markstein erhält am Fuß in der Erde geheime Belege (Eier-Zeugen u. s. w.), welche Niemand als die Märker selbst zu sehen und zu legen berechtiget sind. Die Belegung kann nun einfach, doppelt oder mehrfach sein. Es ist jedoch hierbei ein Unterschied zwischen der Belegung der Hauptsteine (Eck- und Schlußsteine) und der der Zwischensteine oder Laufer zu machen.

2) Bei der einfachen Belegung kann der Eckstein

nur einen einzigen ganzen Beleg auf jeder Seite, wohin er markt, oder überhaupt nur einen Einzigen, erhalten, während der Laufer schon zwei, wenn auch nur halbe (oder auch andere, vom Eckstein verschiedene) Belege erhält.

3) Wird dagegen der Hauptstein überhaupt oder auf jeder seiner scharfen Seiten doppelt belegt, so hat der Laufer schon (wenn er gleichfalls doppelt belegt wird) vierfache, wenigstens halbe (oder überhaupt von den Belegen des Hauptsteins verschiedene) Belege.

4) In der Regel soll kein Stein von den Märkern mit mehr als doppelten Belegen versehen werden, es wäre denn, daß ausnahmsweise die Parteien den Belegen der Märker noch einen oder zwei ihnen eigenthümliche Markungszeichen beilegen wollen.

5) Mit der doppelten Belegung ist demnach die mehrseitige Belegung der Ecksteine nicht zu verwechseln. Ein solcher Stein kann auf mehreren Seiten und demnach einfach oder doppelt belegt sein. Fig. 5. zeigt einfache Laufer, Belegung; Fig. 6. die zweiseitige Belegung eines Ecksteins, auf der einen Seite die doppelte, auf der anderen die einfache.

6) Jeder Eckstein ist nun so zu stellen, daß seine Ecken wo möglich gerade auf diejenigen Linien zu stehen kommen, welche er marken soll. Da aber jeder Eckstein nur 4 Ecken hat, so muß, wenn seine Ecken nicht auf die Linien genau passen, wenigstens durch die auf der Platte einzuhauenden Rinseln, derselbe die Linien genau nach dem Winkel zeigen und nöthigenfalls kann solchen, wie schon oben bemerkt

wurde, mit einem oder mehreren Läufern zusammengekoppelt werden, wenn er mehr als 4 Linien marken soll.

7) Auf jeder Linie, welche er dann markt, werden die Belege, aber nicht mit den schmalen Seiten in das Lager des Steins gesteckt, sondern platt hineingelegt, entweder neben oder auf einander. Die Seiten der Ecksteine bleiben in der Regel von Belegen frei, diese kommen nur auf den Ecken zu liegen. Fig. 7. zeigt auf 2 Seiten doppelte, auf 2 Seiten einfache Belegung eines Ecksteins.

8) Erhält der Eckstein überhaupt nur einen einzigen Beleg, so ist dieser nicht neben, sondern unter den Stein zu legen, jedoch vorher mit einer Lage Erde zu überdecken, damit er durch die Schwere des Steins nicht zerdrückt werde.

9) Die Laufer sind in Fig. 5. auf verschiedenen Seiten einfach, in Fig. 8. der eine einfach, der andere doppelt belegt, eben so in Fig. 9.

10) Der Eckstein Fig. 6. markt auf 3., der Fig. 7. auf 4 Seiten.

11) Haben die Laufer die Belege hinter und vor sich auf der Linie, welche sie marken, so nennt man solches die Linienvermarkung. Fig. 8.

12) Achselmarkung heißt die Belegung der Laufer auf den Seiten, weil der Stein die Eier gleichsam unter seinen Achseln hat. Fig. 9.

13) Man kann auch die Belege (einfach oder doppelt) auf eine oder die andere Seite legen und dieß die einseitige Laufermarkung nennen, man kann

sie beide auf die Linie nach vorne anbringen und solches die einseitige Linienmarkung nennen, man kann endlich diese verschiedenen Arten verbinden und solchen die Benennung der zusammengesetzten Laufmarkung beilegen, wovon verschiedene Beispiele in Fig. 10. gegeben sind.

14) Die Laufer werden in der Regel anders als die Ecksteine und zwar so gesetzt, daß ihre schmalen Seiten mitten auf die Linie, welche sie marken, zu stehen kommen. Von dieser Regel können nur in zwei Fällen Ausnahmen vorkommen, nämlich

a) bei Verbindung von Laufern mit Ecksteinen, der sogenannten Kopplung Fig. 4.

b) Bei Bogenmarkungen, von welchen Fig. 12. ein augenfälliges Beispiel giebt.

15) Da in der Regel alle Steine so gesetzt werden, daß zwischen ihnen die Grenze immer in gerader Linie fortläuft, so daß, wenn an jeden Stein ein Stab gesteckt wird, bei der Visirung alle Stäbe einander decken müssen, so findet hierbei auch die regelmäßige Belegung statt.

16) Wenn aber die Grenzlinie so beschaffen ist, daß sie sich nicht gerade fortzieht, sondern mehrere Ecken oder Winkel entstehen, so kommt an jeden solchen Winkel ein Eckstein. Doch bleibt immer die Regel, daß von einem Eckstein auf den andern geradlinigt gemarkt wird.

17) Kommen dagegen Bogenlinien vor, so lassen sich diese, wenn sie nicht allzustark gebogen sind, durch geradlinige Tangenten mit mehreren Ecksteinen noch

immer geradlinig vermarken, und dieß soll, wo nur immer möglich geschehen, wie Fig. 13. versinnlicht.

18) Sind dagegen die Grenzen so sehr krummlinig, daß Bogenmarkungen unvermeidlich sind, so sind an jenen Punkten des Grundstücks, wo die Bogen der Linien am schärfsten hervortreten, gewöhnliche Ecksteine, zwischen solchen aber sind kleine Steine, von der Art der Laufer, jedoch gerade so, wie gewöhnlich Ecksteine, also mit den Ecken auf die Linie zu setzen. Alle Steine sind dann wie Ecksteine zu belegen, und oben auf der Platte sind gebogene Rinzeln statt geradliniger einzuhauen. Jeder der Hauptsteine soll dann ins Kreuz auf seinen gegenüberstehenden Hauptstein marken und an drei Ecken Belege erhalten, wie Fig. 14. versinnlicht. Dieser Fall kann öfters bei rundgeformten Teichen oder Weihern vorkommen.

19) Die 11. Fig. zeigt eine mit einem Eckstein beginnende, durch Laufer fortgesetzte und mit einem Schlußstein sich endigende Vermarkung.

20) Auch die größere oder kleinere Zahl der Belege für alle oder nur für einzelne Gattungen von Steinen hängt von der Wahl der Märker ab, so wie die Vertheilung der Belege unter die einzelnen Steine. Diese Wahl muß jedoch im Voraus festgestellt und bei allen vorkommenden Gelegenheiten beibehalten werden. — Auch in dieser Hinsicht ist so viel Abwechslung möglich, daß fast jeder District in der Zahl der Belege für verschiedene Gattungen von Steinen sich von dem Andern unterscheiden kann. Der Beschluß hierüber ist schriftlich abzufassen und der geheimen Instruction beizufügen.

§. 49. Von den bei Setzung der Markzeichen oder Marksteine nothwendigen Vorsichtsmaaßregeln.

1) Wie verschieden die Lage der Grundstücke sein kann, wie mannigfaltig die Beschaffenheit des Bodens, worauf gemarkt werden soll, und welche besondere Culturarten vorkommen, ist schon oben (§. 46.) erwähnt worden.

2) Auf festem, gutem, ebenem Erdreich, auf Wiesen und Feldern, welche keinen Ueberschwemmungen, Erdstürzen u. dgle ausgesetzt sind, hat die Vermarkung mit Steinen nicht leicht Schwierigkeit.

3) In steinigem Boden ist die Vorsicht zu gebrauchen, daß andere Steine zum Vermarken genommen werden, als welche der Boden häufig enthält.

4) In tief liegenden Gründen, welche häufigen Ueberschwemmungen ausgesetzt sind, müssen die Steine etwas größer gewählt und tiefer eingesenkt, fester verwahrt werden, damit sie vom Wasser nicht ausgerissen, ausgespühlt oder vom Schlamme verdeckt werden. Auch muß nach solchen Steinen öfters und besonders nach Hochwassern sorgfältig umgesehen werden, um zu erfahren, ob sie nicht Schaden genommen haben, in welchem Fall sogleich die nöthigen Nachbesserungev statt finden müssen.

5) Bei Setzung von Steinen in sumpfigem Boden ist es nothwendig, das Lager des Steins tief und weit zu graben, es unten mit Steinen auszufüllen, darauf eine Lage Sand zu schütten und dann erst

den Markstein einzulassen und gehörig mit festem Erdreich rings einzuschlagen, weil sonst der Stein in den Moorboden versinkt.

6) An bergigen Abhängen ist der Platz, worauf der Stein zu stehen kommt, etwas auszugraben, damit das oberhalb liegende Erdreich nicht auf ihn herabdrückt, und ihm allmählig eine schiefe und fehlerhafte Richtung giebt, dasselbe ist bei hohen und steilen Feldrainen zu berücksichtigen, auf welche Marksteine zu stehen kommen, desgleichen an Hohlwegen und Gräben oder sogenanntan Wasserrunzeln, wie sie im Gebirg häufig vorkommen, wo das wilde abströmende Regenwasser oft große Verheerungen anrichtet.

7) In Wäldern und auf solchen Stellen, wo vieles Buschwerk vorkommt, ist die Vorsicht zu gebrauchen, daß der Stein an solche Stellen gesetzt werde, wo er vom Buschwerk nicht überwachstn, von den auslaufenden starken Baumwurzeln nicht gehoben und umgeworfen werden kann. Sicher kann er öfters zunächst an einen größern Baumstamm, zwischen bereits stark gewordenen Baumwurzeln hineingestellt werden, wenn kein freieren Platz dafür zu finden ist. An Hecken und Zäumen ist der Stein so zu setzen, daß er von der Hecke nicht überwachsen, von dem Zaun nicht versteckt werde.

8) Zuweilen kann der Stein auf einen aufgeworfenen kleinen Erdhügel gesetzt werden, um desto besser in die Augen zu fallen.

9) Marksteine, womit Fuhrwege, Viehtriebe vermarkt werden, sollen an solche Stellen gesetzt werden,

wo sie nicht leicht umgefahren oder sonst beschädigt werden können.

9) Zweckmäßig ist und dient zur leichtern Erkennung der Marksteine, wenn solche auf denjenigen Seiten, wo sie keine Belege haben, durch zwei in das Erdreich eingeschlagene, kleine, oben sich über den Stein kreuzende Pfähle äußerlich bezeichnet werden.

10) Es ist nicht zu dulden, daß dicht in der Nähe von Marksteinen tiefe Gräben gezogen und Erdaufwürfe gemacht werden.

11) Bei allen Steinen und überall ist die Vorsicht zu gebrauchen, daß solche mit dem Fuß tief genug ins Erdreich eingesetzt und ringsum mit Erde fest eingeschlagen werden.

12) Um jeden Markstein ist so viel Land öd liegen zu lassen, daß der Marktstein durch das Pflügen oder Fahren nicht beschädigt werde, und die Partheien sind bei den Setzungen der Steine von den Märkern ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen.

D) Von Untersuchung alter Grenzen.

§. 50. Verhalten der Märker auf der Mahlstatt.

Regelmäßige Vermarkungen sind wohl nur da zu finden, wo die Siebnergerichte oder wenigstens Märkerveine seither statt fanden; an andern Orten sind die alten Grenzzeichen häufig ohne Belege, ohne Sorgfalt gesetzt und selten ordentlich bezeichnet. Es wurde nach verschiedenen Ansichten gemarkt, wie es Jedem gutdünkte, und wo sich ja Belege finden, sind diese

oft an demselben Ort von verschiedener Art, so daß bei Untersuchung solcher älterer Grenzzeichen mit besonderer Vorsicht und Umsicht verfahren werden muß. Dieß vorausgeschickt, so richtet sich das Verhalten der Märker auf der Mahlstatt nach folgenden Regeln:

1) Findet blos oberflächliche Besichtigung der Vermarkung statt, oder werden auch die Grenzsteine gehoben und die Belege untersucht, so haben sich die Märker allemal rechtzeitig, mit den nöthigen Geräthschaften versehen, auf der Mahlstatt einzufinden.

2) Vor Allem haben sie sich die Grenzen, so weit sie strittig sind, vorzeigen zu lassen und nachzusuchen, ob und wie viele Grenzeichen darauf erkennbar sind?

3) Behaupten die Partheien, daß Steine verloren gegangen seien, so sollen sie die Orte, wo solche angeblich standen, beiläufig vorzeigen.

4) Die vorhandenen Steine sind abzuräumen und zu säubern, und es ist zu untersuchen, ob darauf keine äußern Zeichen und von welcher Art, dann von welcher Gattung, z. B. Zehent- Jagdsteine oder andere solche seien?

5) Es ist nachzusehen, ob eingehauene Rinseln auf den Steinen sich befinden, oder ob die Lochbäume gehörig bezeichnet sind?

6) Die Entfernung der vorhandenen Steine von einander ist sogleich abzumessen. Soll die Markung nur oberflächlich untersucht werden, so haben die Märker den Befund der äußern Untersuchung anzugeben und blos ihr beiläufiges Gut-

achten dahin zu äußern, von welcher Art und Gattung die vorgefunllenen Marken ihnen zu sein scheinen.

7) Sollen aber die Steine näher untersucht und unter Leitung des ordentlichen Civil= oder Criminal=Untersuchungs=Richters zu diesem Behuf gehoben und die Belege derselben untersucht werden, so muß zwar die äußerliche Untersuchung gleichfalls vorangehen, und es ist alles dasjenige zu beobachten, was oben angegeben worden ist.

8) Sodann ist der den Stein umgebende Boden langsam und mit aller Vorsicht ringsum aufzuhauen, der Stein ist locker zu machen und mit den Händen auszuheben und zu untersuchen, ob er nicht am Fuß oder Gefäß eingehauene Zeichen habe?

9) Hiernächst ist das Lager aufzulockern und es ist darin nach den Belegen des Steins zu suchen. Finden sich solche gar nicht vor, so ist es dem Richter anzuzeigen.

10) Finden sich Belege vor, so ist genau darauf Acht zu haben, von welcher Beschaffenheit solche sind, wie sie dem Stein beigelegt waren, wohin sie marken, welche allenfallsige Zeichen darauf befindlich, ob sie die eines Ecksteins oder eines Laufers, ob sie vollständig oder mangelhaft seien, und ob von derselben Gattung, wie sie früher oder später im District herkömmlich waren oder nicht?

11) Zweifelhaft sind die Belege, wenn sie nicht genau mit der herkömmlichen Regel übereinstim=

men sind, oder unvollständig, oder nicht am rechten Ort liegen.

12) Für unächt dürften sie zu halten sein, wenn sie gegen alle Regel gelegt sind, und aus solchen Gegenständen bestehen, welche im District niemals zu Belegen gewählt wurden.

13) Unvollständig sind solche, wenn sie zwar regelmäßig gelegt und von derselben Materie sind, wlche im District gebräuchlich war, die gewöhnliche Zahl aber nicht erreichen.

14) Ohne vor dem Richter und den Partheien die Beschaffenheit der ächten Belege anzugeben, sollen in diesen Fällen die Märker nur im Allgemeinen aussagen, ob sie die Belege mit den herkömmlichen übereinstimmend oder von diesen verschieden oder als zweifelhaft oder unvollständig gefunden haben?

15) Der gehobene Stein bleibt so lange außer dem Lager, bis alle zu untersuchenden Grenzsteine auf obige Weise untersucht, gehoben und der Befund im Allgemeinen angegeben ist.

16) Von jedem Stein ist anzugeben, nach welchen Seiten oder Richtungen die darauf eingehauenen Rinzeln und bie darunter befindlichen Belege marken, oder ob die Markungslinie an solchen nicht zu erkennen sei?

17) Hierauf wird an die Hebung und Untersuchung des nächsten Steins gegangen und eben so verfahren.

18) Finden sich neben den Marksteinen Trümmer von alten Pflocken vor, welche einige Wahr=

scheinlichkeit geben können, daß die Steine schon früher einmal als Marksteine anerkannt worden seien, so ist dieses bei dem Befund genau anzugeben.

19) Für die geradlinigte Vermarkung ist die Vermuthung, zuweilen aber kommen auch alte Bogenmarkungen vor, ohne sich im Wesentlichen von der geradlinigten alten Markung zu unterscheiden. Solche können nur dann als Bogenmarkungen angenommen werden, wenn die ganze Gestalt des zu vermarkenden Grundstücks die Bogenvermarkung mit Wahrscheinlichkeit vermuthen läßt, oder wenn die Zahl der Laufer zwischen den Ecksteinen, ohne daß es bei geradlinigten Markungen nothwendig wäre, sehr vervielfältigt ist, wenn die Rinzeln auf den Platten Bogenlinien andeuten, die Partheien die Bogenmarkung des Grundstücks wenigstens zum Theil anerkennen, wenn auch nicht an der strittigen Stelle, oder wenn ein altes Document vorgefunden wird, worin die Markung als Bogenmarkung angedeutet ist.

20) Die Märker haben ihr Geschäft auf der Mahlstätte mit Ruhe und Stille vorzunehmen, die Partheien und Zeugen bei Hebung der Steine in hinlänglicher Entfernung zu erhalten, wofür die Weite von 100 Schritten als Regel herkömmlich ist, und wenn ihrer bescheidenen Aufforderung nicht Genüge geleistet wird, die Hülfe des dabei functionirenden Beamten anzugehen.

21) Sind die Märker in Hinsicht des Befunds mit=

einander nicht einverstanden, so haben sie solches dem Richter anzuzeigen, sich vorher aber unter sich darüber zu besprechen und nicht allenfalls sich unter einander zu streiten.

22) Ehe sie an die Hebung der Steine gehen, sollen sie überlegen, mit welchem Stein am Zweckmäßigsten die Hebung begonnen werden kann, und wenn der Richter anderer Ansicht sein sollte, dieser zwar Folge leisten, nichts desto weniger aber ihm unverholen und bescheiden die Ihrige zu erkennen geben, welche dann der Richter zu würdigen wissen wird.

23) Eine Markungsuntersuchung, welche an einem Tag beendigt werden kann, soll nicht unterbrochen sondern vollendet werden, jedenfalls aber und wenn das Geschäft in einem Tag nicht zu beendigen ist, soll die Hebung immer mit einem Eckstein schließen.

24) Sind die Grenzen entschieden, so sind die gehobenen Grenzsteine nach Anweisung des Gerichts so zu setzen, wie die Instruction neue Markungen gesetzt wissen will, ohne daß auf die frühere mangelhafte Märkerei Rücksicht genommen wird.

25) Nach Abgabe des Befunds haben die Märker das Gutachten über solchen auszusprechen.

26) Bei Untersuchung künstlicher Grenzhügel, welche nicht mit Steinen versehen sind, sind im Innern derselben die Belege wie bei Steinen zu behandeln.

27) Werden fremde Märker von dem Gericht zur

Untersuchung der Grenzmahle beigezogen, so sind dieselben mit der Instruction und den örtlichen Markungsgeheimnissen, gegen die aufhebende Pflicht der Verschwiegenheit bekannt zu machen.

§. 51. von Abgabe des Gutachtens der Märker nach erhobenem Befund.

1) Gegenstand der Begutachtung der Märker sind nur allein künstliche Markzeichen, nämlich Marksteine, Lochbäume, Grenzhügel; alle sogenannte natürliche Grenzen und deren Würdigung, die Berücksichtigung veralteter öffentlicher Grenzmähler, dann alle nicht eigentlichen Grenzzeichen, z. B. unvermarkte Raine, Hecken oder Hägen, Gräben, gewöhnliche Bäume, welche nahe an der Grenze stehen, fallen lediglich der richterlichen Beurtheilung anheim. Daß z. B. auf der Grenze stehende Bäume, zwischen Grundstücken befindliche Raine, gemeinschaftlich unterhaltene Hecken, beiden Grenznachbarn in der Regel gemeinschaftlich sind, ist ein rechtlicher Grundsatz, welcher nicht erst von der Begutachtung der Märker abhängt, eben so wird der Richter selbst wissen, daß Raine zwischen Grundstücken, von welchen das eine höher liegt als das andere, so weit sie zur Befestigung des obern Grundstücks dienen, diesem nicht dem unterhalb liegenden Grundstück angehören.

2) Das Gutachten der Märker stützt sich nun auf den von ihnen selbst wahrgenommenen Befund der Marksteine, der Lochbäume, der Mahlhügel, ihrer Belege und geheimen Zeichen.

3) Ist der Befund von der Art, daß die vorgefundenen Zeichen alle regelmäßig und vollständig vor=

handen sind, so können die Märker mit gutem Gewissen begutachten, daß die Grenzzeichen ächt sind und wie sie marken, wie also die Grenze nach ihnen geht.

4) Sind dagegen alle Zeichen so beschaffen, daß sie wider alle Märkerregel laufen und keines derselben mit dieser zusammentrifft, so sind die Zeichen als unächt zu erklären und die Grenze kann nun nicht nach ihnen bestimmt, sondern muß vom Richter auf andere Weise, welche nach den Gesetzen zulässig ist, ausgemittelt werden.

5) Sind die Zeichen zwar nicht geradezu regelwidrig, sind sie den Gebräuchlichen ähnlich, so kann zwar einige Wahrscheinlichkeit für die Aechtheit derselben entstehen, aber keine überzeugende Gewißheit, und die Märker sind nicht berechtigt, dem Richter ihre Muthmaßnngen statt ihrer Ueberzeugung auszusprechen; sie können höchstens erklären, daß die Grenzzeichen, mehr oder minder wahrscheinlich, aber nicht mit vollkommener Gewißheit als ächt anzunehmen seien.

6) Eben so verhält es sich, wenn die Grenzzeichen nur unvollkommen oder unvollständig vorhanden sind. Der richterlichen Beurtheilung bleibt dann überlassen, ob dieses auf Wahrscheinlichkeit gerichtete Gutachten der Märker in Vergleich mit andern Beweisbehelfen, z. B. Urkunden, Zeugen, deren Erheblichkeit nur er zu bemessen hat, von Einfluß auf die Entscheidung der Sache sein könne?

7) Wenn der größere Theil der Vermarkung regelmäßig geführt ist und nur einzeln in der Linie stehende Steine fehler- oder mangelhaft belegt sind, so werden die Märker darum die einzelnen mangelhaften Steine nicht für gültig anerkennen, sondern

nur ihre Meinung darüber, daß sie demohngeachtet den richtigen Grenzzug bezeichnen mögen, gegen den Richter aussprechen, welchem dann die weitere Beurtheilung zusteht.

8) Sind sämmtliche Märker in ihrem Gutachten einverstanden, nachdem sie sich darüber reiflich unter einander berathen haben, so kann Einer für Alle das Gutachten mündlich aussprechen, und die Andern haben solches nur noch zu Protocoll anzuerkennen.

9) Sind dagegen Meinungsverschiedenheiten unter ihnen vorhanden, so hat Jeder sein abweichendes Gutachten besonders abzugeben.

10) Es hängt von der Würdigunng des Gerichts ab, welches von dem abgegebenen Gutachten es zur Grundlage seines Erkenntnisses nehmen wolle, und es verfährt hiebei nach den Grundsätzen, welche überhaupt bei Gutachten von Kunst- und Sachverständigen anwendbar sind.

11) Bei Begutachtung der Grenzsteine an solchen Orten, wo früherhin oder in älteren Zeiten keine verpflichteten Märker aufgestellt, keine bestimmten Markungsordnungen und Märkergeheimnisse Regel waren, wo die Versteinung schlecht, die Belegung meist willkührlich war, kann nur jede einzelne Grenzvermarkung selbst die Wahrzeichen ihrer Aechtheit an die Hand geben, und sehr häufig wird der Fall vorkommen, daß die Märker nicht überzeugt sind, ob die Vermarkung eine ächte oder unächte sei? Häufig wird nur Wahrscheinlichkeit für die Aechtheit der Grenzzeichen gegeben sein, und in solchen Fällen haben sich daher die Märker besonders zu hüten, Marksteine für ächt zu erklären, welche unregelmäßig ge-

setzt sind. Hierbei müssen vielmehr andere Beweismittel, als das Gutachten der Märker zur Hand genommen werden.

E) Schluß.

§. 52. Von Ergänzung und Wiederverneuerung alter Grenzen.

Werden bei den jährlichen Umgängen oder bei bei andern Gelegenheiten vorhandene Grenzvermarkungen unvollständig, beschädigt oder in einem solchen Zustand gefunden, daß sie äußerlich nicht leicht erkannt werden können und daher ihre Erneuerung rathsam wird, so richtet sich die Ergänzung, Berichtigung und Wiedererneuerung nach folgenden Grundsätzen:

1) Die Märker haben darauf hinzuwirken, daß die alten regelwidrigen Marksteine allmählig mit neuen vertauscht werden, welche gehörig gehauen und belegt sind und sie haben die Partheien dazu aufzumuntern.

2) Sind alle Betheiligten damit einverstanden und die nur schlecht vermarkten Grenzen nicht strittig, so sollen die Märker im Beisein des Local-Polizeibeamten und der Partheien sämmtliche alte Steine ausheben, bei Seite schaffen, dafür regelmäßige Steine mit neuen Belegen einsetzen, und dabei sonst wie bei ganz neuen Markungen verfahren.

3) Fehlen von alten Grenzsteinen nur einzelne Steine, und waltet über deren Stellung kein Streit ob, so ist die alte Markung durch Setzung neuer, ordnungsmäßig belegter Steine zu ergänzen.

4) Sind nur einzelne Steine einer unstrittigen Markung ungefahren, versunken oder zufällig beschädigt, so sind sie unter obigen Voraussetzungen gleichfalls zu heben, und an ihre Stelle neue, ordnungsmäß belegte Steine zu setzen.

5) Waltet Verdacht vor, daß der mangelnde oder beschädigte Stein absichtlich oder aus grober Fahrlässigkeit ausgerissen oder verletzt worden,

6) wird eine neuere regelmäßig gesetzte Versteinung beschädigt oder defekt, so ist eben so, wie oben angegeben zu verfahren.

7) Wenn nicht ganze Versteinungen erneuert werdern, sondern nur einzelne fehlende oder beschädigte Steine zu ergänzen sind, so dürfen die Märker niemals andere als beschädigte Steine haben.

8) Wo die zu erneuernden Grenzen so beschaffen sind, daß sie nicht blos Privatgrundstücke theilen, sondern die Steine sogenannte gemischte Steine sind, z. B. Zehent- und Schiedsteine zugleich, versteht es sich von selbst, daß auch alle übrigen Berechtigten zugegen sein und in die Erneuerung einwilligen müssen. Sollte solches von der Local-Polizei oder den Partheien unbeachtet bleiben, so haben die Märker dieselben darauf aufmerksam zu machen und nicht eher die Erneuerung vorzunehmen, als bis alle Betheiligten einwilligen.

§. 53. Von Ergänzung der geheimen schriftlichen Instruction der Märker.

HISTORISCHER VEREIN BAMBERG

Die geheime Instruction der Märker, welche ihnen schriftlich von der Districtspolizeibehörde ertheilt wird, kann nur allgemeine Regeln und Vorschriften enthalten; nicht aber die besondern Erfahrungen, Be-

schlüsse und Geheimnisse in sich aufnehmen, welche die Märker erst nach und nach während der Ausübung ihres Amtes nachzutragen haben. Diese schriftlichen Nachträge zur Instruction können ohngefähr in folgender Weise von den Märkern unterzeichnet und mit der Zeiteingabe, in welcher sie geschehen, dann mit ihrer eigenhändigen Namensunterschrift versehen werden.

1) Nachdem von dem königl. Landgericht (Herrschaftsgericht, Magistrat) N. N. den unterzeichneten Märkern vorstehende geheime Instruction behändiget worden ist, so haben wir unserer eidlich angelobten Pflicht gemäß, unter uns folgende geheime Beschlüsse gefaßt und hierher aufgezeichnet.

a) zu Schiedsteinen wurden von den unterzeichneten Mitgliedern des Markungsausschusses für Privatmarkungen gewählt

1) 15 Zoll hohe Ecksteine, am untern Theile von 8 Zoll Durchmesser, am obern Theil von 5 Zoll Durchmesser

2) 12 Zoll hohe Laufer am untern Ende, 6 Zoll im Durchmesser am obern Ende 4 Zoll Durchmesser. — Diese Steine sind die hier zu Land leicht zu habenden feinkörnigen Sandsteine.

b) Die Zehendsteine, die Gemeinde- und sonstigen Marksteine sind um 3 Zoll höher, als die gewöhnlichen Schiedsteine und um 1 Zoll breiter und werden auf der linken (rechten) Seite mit den Buchstaben (X. Y. Z.) und auf der andern Seite mit Zahlen bezeichnet (u. s. w.).

c) Die Belege sollen unter den gewöhnlichen Schiedsteinen einfach, unter die übrigen doppelt gelegt werden, und jeder Beleg wird in der Mitte entzwei geschlagen (u. s. w.)

d) Die Belege bestehen aus gebrannten, glacirten Thonstücken mit dem Buchstaben A bezeichnet, wozu die Form sich in unsern Händen befindet.

Am 1. Januar 1835.

(Folgen die Unterschriften der Märker.)

2) Wir haben ferner beschloßen den Marksteinen unten am Gefäß die fortlaufende Zahl mit römischen Ziffern einzuhauen.

Am 22. März 1835.

(Folgen die Unterschriften.)

3) Wir haben in sichere Erfahrung gebracht, daß die alten Grenzsteine auf der Haid durchaus mit Kohlenstücken belegt sind, die Zehendsteine der Gutsherrschaft aber mit Ziegeltrümmern u. s. w.

Am 19. Juni 1835.

(Folgen die Unterschriften)

Auf ähnliche Weise werden alle neuern zuverläßigen Erfahrungen und Beschlüsse der Instruction von den Märkern nachgetragen, sie sollen möglichst genau und ausführlich sein nnd mit deutlicher Hand reinlich eingetragen werden. Jedem neu eintretenden Mitglied sind solche ausführlich bekannt zu machen, und von ihm durch Unterschrift zu bestätigen.

§. 54. Beilagen.

Es folgen nun die beiden Beilagen zu diesem Werkchen, nämlich:

1) Das exemplificirte Vermarkungsbuch;

2) Die Zeichnung, welche die Stellung der Steine und die Belegung versinnlichen.

Einer besondern Erklärung bedürfen solche nicht, daher hierüber nichts weiter zu bemerken und nur auf solche hinzuweisen ist.

Verbesserungen.

Die hin und wieder vorkommenden, kleinen, nicht sinnstörenden Druckfehler, unrichtigen oder fehlenden Interpunktionen wolle der geneigte Leser nach dem Zusammenhang selbst berichtigen, und da die Entfernung des Autors vom Druckort eine genauere Correktur nicht gestattete, nachsichtsvollst entschuldigen. Folgende Verbesserungen sind dagegen wesentlich:

Seite 41 Zeile 5 v. O. statt §. 4. lies §. 5.
» 48 » 13 v. O. schalte ein nach „üblich sei" die Worte „und von einer Gemeinde nicht eingeführt werden wolle."
» 56 » 1 v. U. statt §. 6. lies §. 10.
» 58 » 1 v. O. st. §. 8. l. §. 12.
» 59 » 2 v. U. st. Civilrechts Civilgerichts.
» 64 » 11 v. O. statt lag l. lagen.
» 78 » 8 v. O. ist nach dem Wort „Prozeßgesetzen" einzuschalten das Wort „gleich."
8 v. U. st. berichtet l. berichtiget.
» 79 » 1 v. O. st. konnten l. könnten.
9—11 v. O. st. juris dictio l. jurisdictio.
» 95 » 7 v. O. st. Modivirung l. Motivirung.
» 97 » 5 v. O. ist nach dem Worte „anzuzeigen" einzuschalten „obliegt."
10 v. O. ist nach dem Worte „aufgestellt" einzuschalten „sind.
99 u. 100 3 u. 12 v. O. st. Bestättigung l. Bestätigung.
» 102 » 11 v. O. ist nach dem Worte „desgleichen" einzuschalten „daß."
1 v. U. st. der Vermittlungsämter l. den Vermittlungsämtern.
» 103 » 12 v. O. gehört nach „dieses" ein , .
» 105 » 11 v. O. st. eingestellten l. angestellten.
12 v. U. st. Flur-Lager-Gewannen l. Flurlager (Gewannen).
» 107 » 14 v. O. statt ihm l. ihr.
» 108 » 1 v. O. st. verglichene l. verglichenen.
» 110 » 5 v. O. st. Partheien l. Parteien.
2 v. U. st. Maaßkette, Maaßlatte l. Meßkette, Meßlatte.
13 v. U. st. hölzernen l. hölzernem.
» 111 » 11 v. U. st. Erinnerung l. Erneuerung.
» 124 » 13 v. O. st. Gittersteine l. Gütersteine.
» 139 » 10 v. O. st. in einem l. zweimal einen.
11 v. O. ist nach dem Worte „Fig. 1. 2. einzuschalten das Wort „bilden."
» 140 » 11 v. U. ist nach dem Worte „Fig. 5." einzuschalten das Wort „zeigt."
» 145 » 2 u. 15 v. O. st. Fig. 13. 14. l. 12. 13.

(Beilage I.)

Vermarkungs-Buch

der

Stadt- (Rural-) Gemeinde (N. N.)

Fortlaufende Nummer.	Bezeichnung derjenigen Grundstücke, deren gemeinschaftliche Grenze vermarkt wurde.	Name der Besitzer und deren Wohnort.	Nummer des Steuerkatasters.	Nummer des Saalbuchs.	Nummer des Plans.	Ortsflur.	Zahl und Eigenschaft der gesetzten Steine. Ecksteine.	Laufer.	Schlußsteine.	Bezeichnung des Orts, wo die Steine gesetzt wurden, und deren Entfernung von einander.	Tag der Vermarkung. Tag.	Monat.	Jahr.	Anmerkungen dann Anerkennung und Bestätigung der Richtigkeit dieser Vermarkung durch die Unterschriften der Besitzer, der verpflichteten Märker und des Gemeindevorstehers (des Stadtmagistrats ꝛc. ꝛc.)
	die Grenze zwischen													
1	a) 1 Morgen Feld in Abbach und	a) Meier, Johann von Hembach.	171	2	141 a	Hembach.	1	—	—	am südöstlichen Eck des Meierschen Felds.	29ten	Novbr.	1834.	Ist eine blose Grenzstein-Erneuerung. (Ist zum Theil Bogenmarkung.) Johann Meies. Andreas Müller. Johann Georg Ulmer, Märker. Sebastian Wolf, Märker. Wilhelm Moertel, Märker. Friedrich Mahlmann, Gemeindevorsteher.
	b) 1½ Morgen Feld daselbst.	b) Müller, Andreas von Ziegelsdorf.	172	3	142	desgl.	—	1	—	5 Ruthenlängen von diesem entfernt gegen Abend.				
							—	1	—	4½ Ruthen von diesem entfernt gegen Abend.				
							—	—	1	5 Ruthen 8 Schuh von letzterm entfernt gegen Abend.				

Beilage 2.

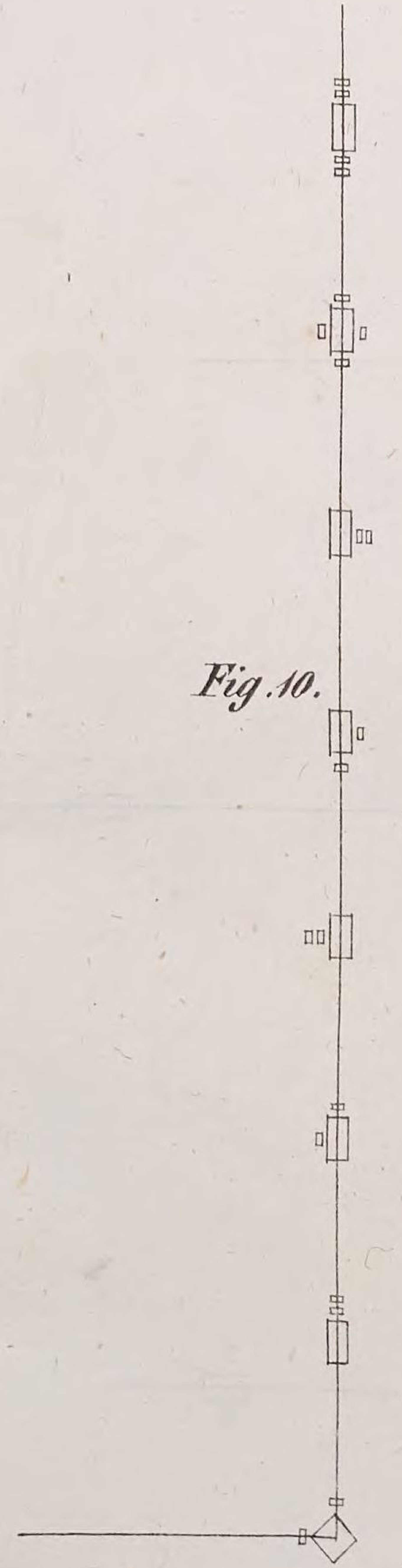

Fig. 10.

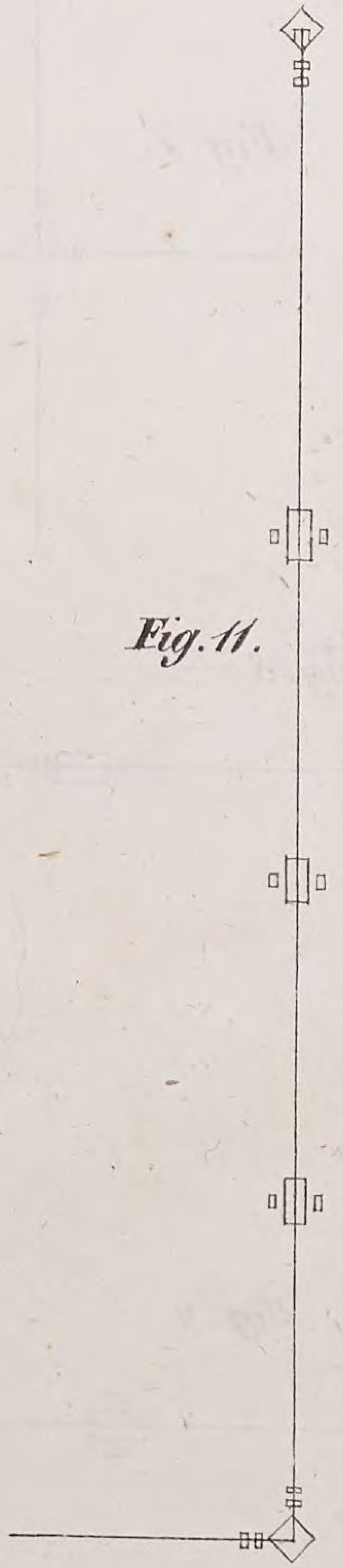

Fig. 11.

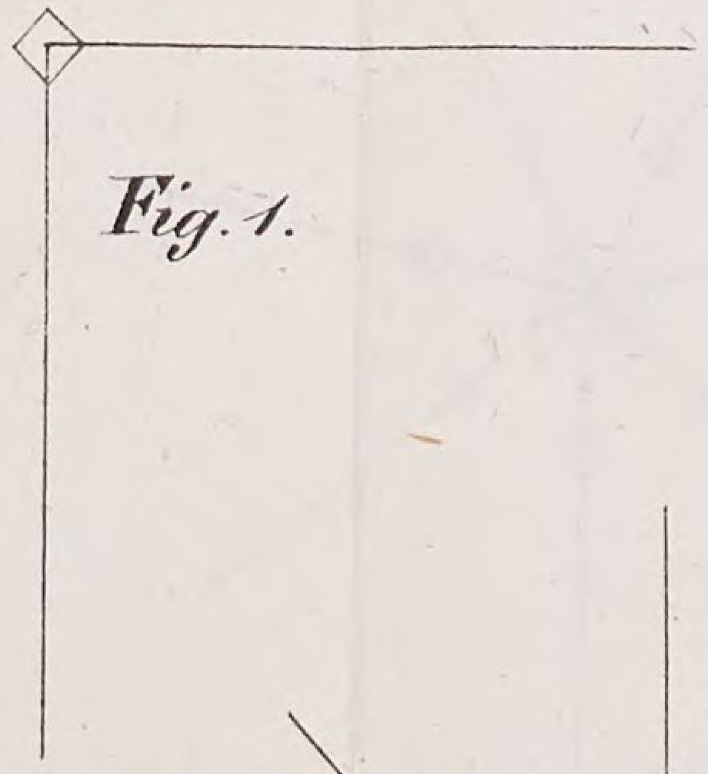

Fig. 1.

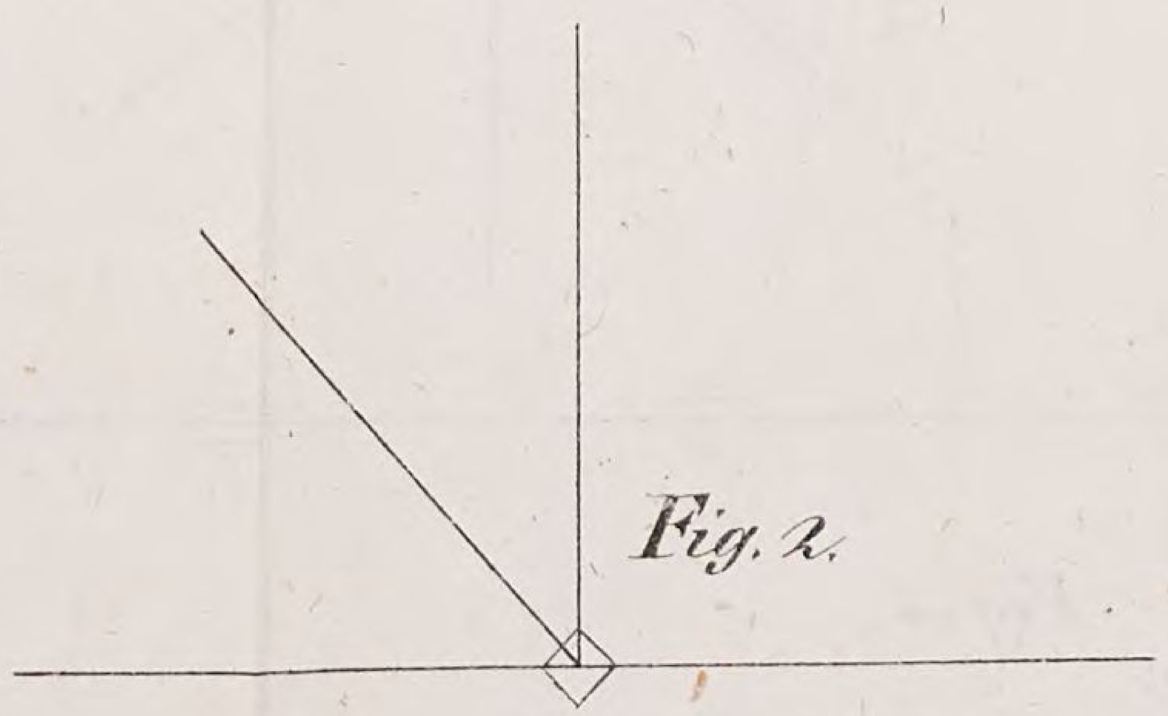

Fig. 2.

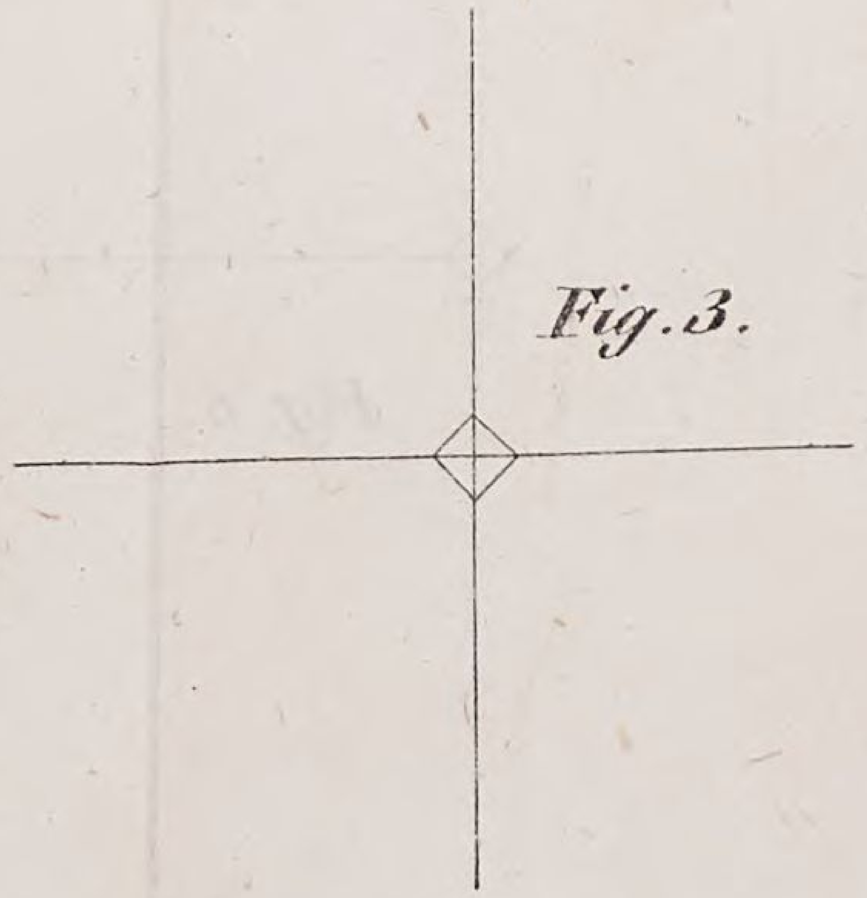

Fig. 3.

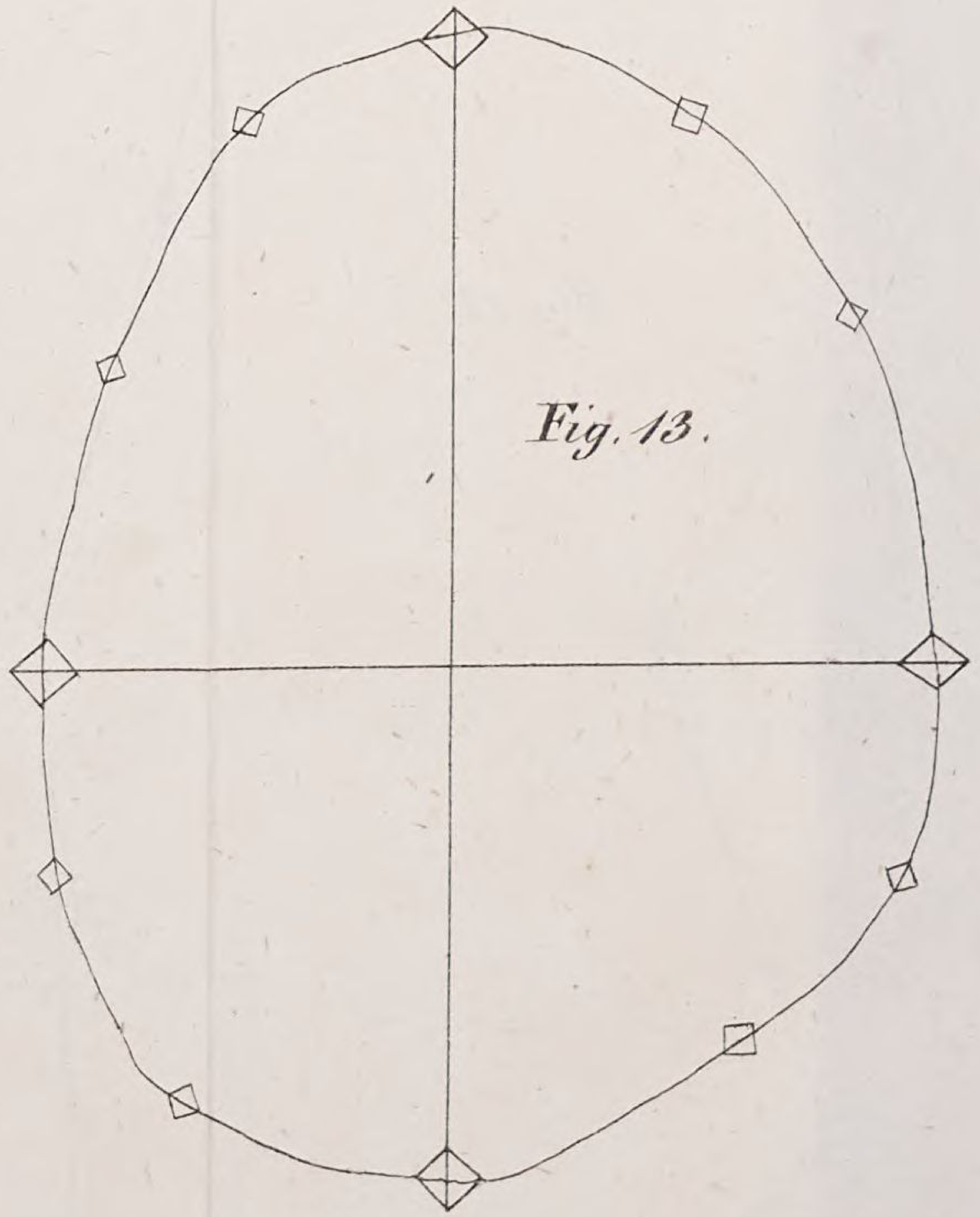

Fig. 13.

Steindr. v. L. Amersdorffer. Nrnbg.

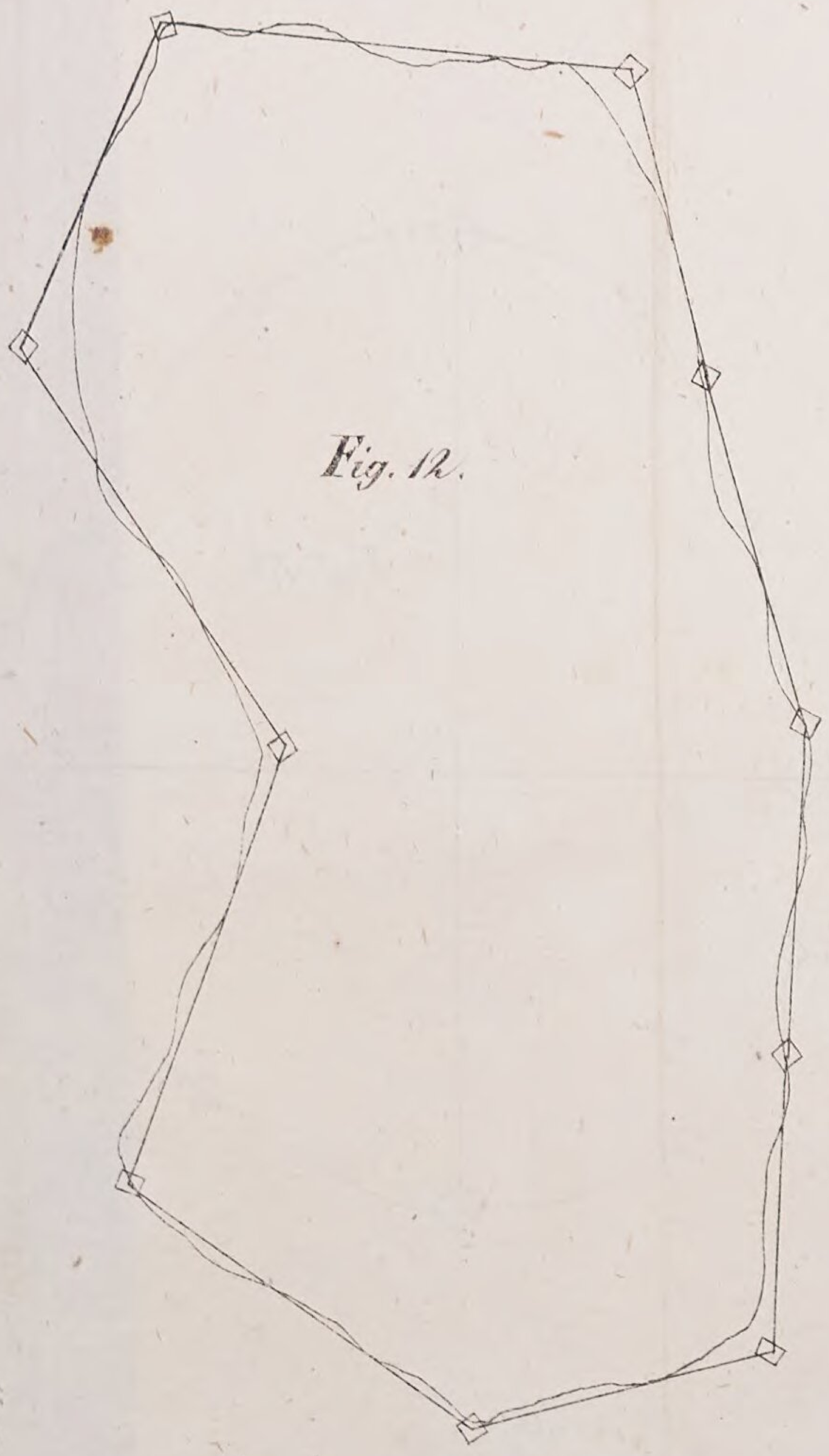

Fig. 12.

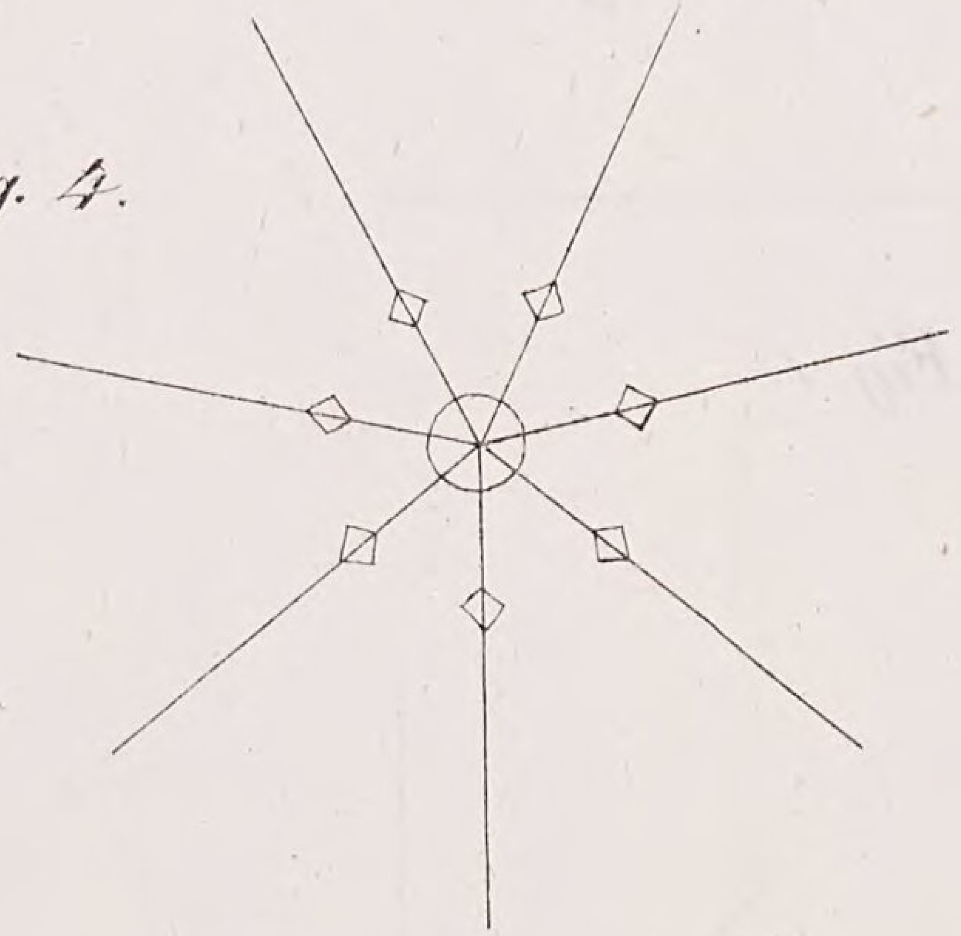

Fig. 4.

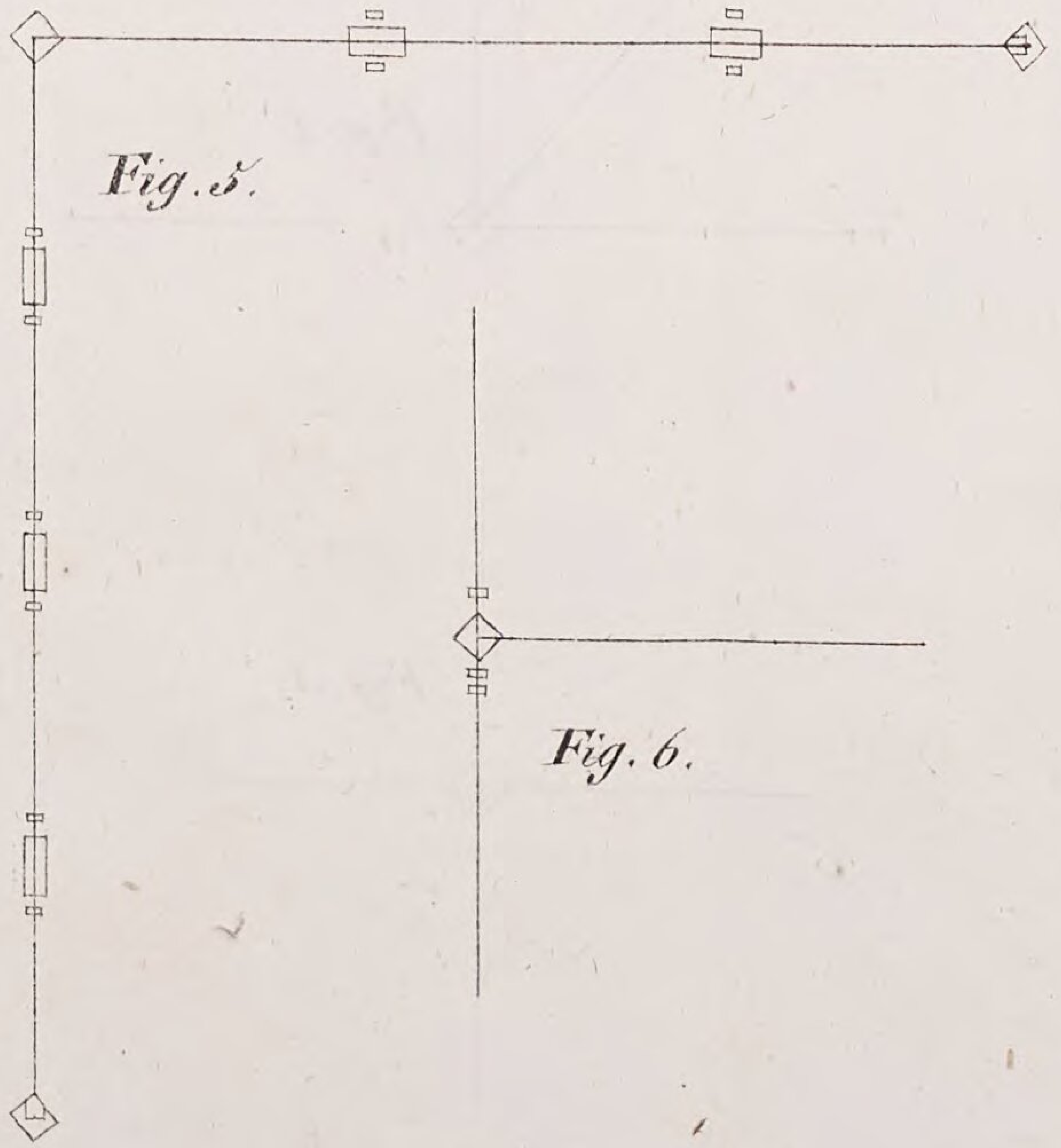

Fig. 5.

Fig. 6.

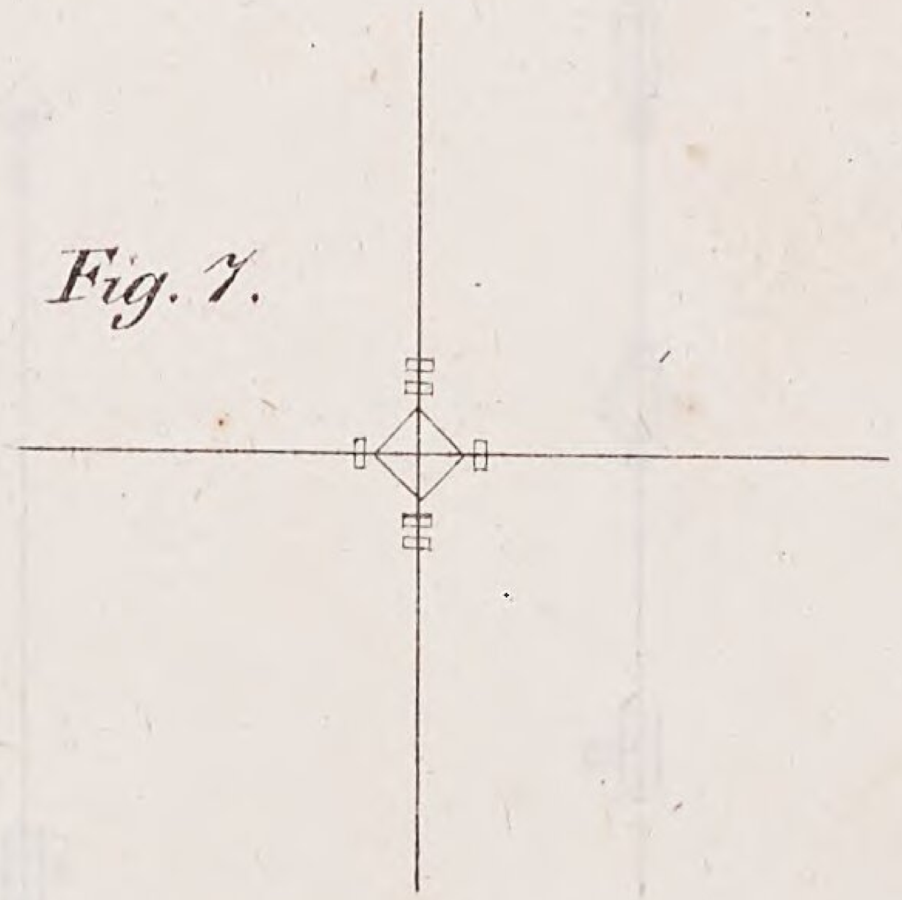

Fig. 7.

Fig. 8.

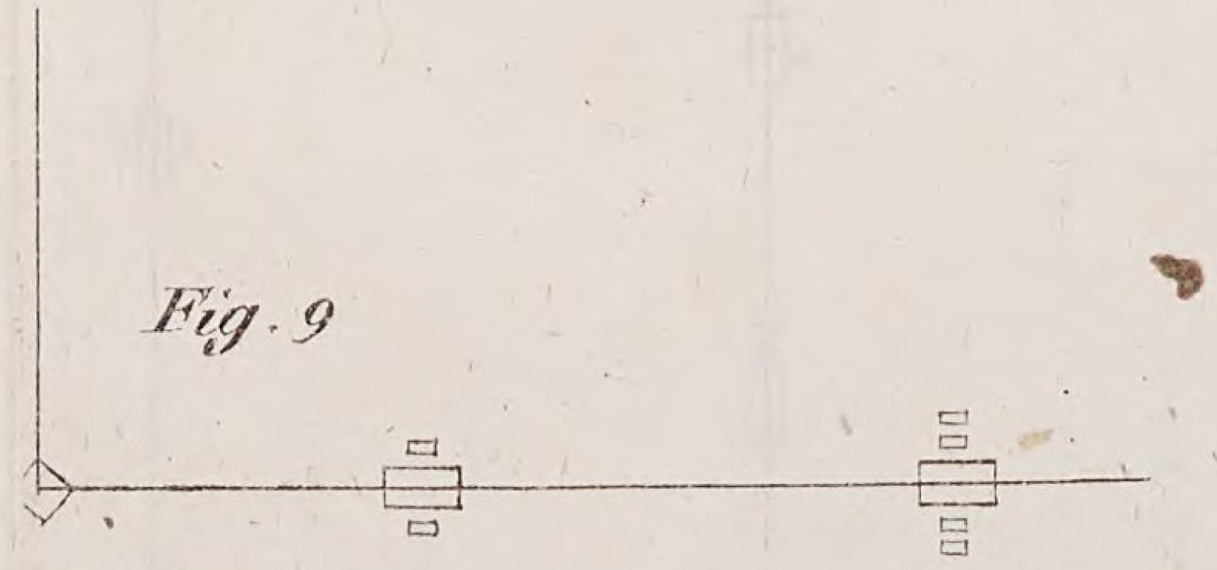

Fig. 9

SBB013401274685

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Haas, Heinrich

Die Siebnergerichte und Märkervereine in Bayern auf ihrem gegenwärtigen Standpunkt in rechtl. u. polizeil. Beziehungen, nach d. diesseits d. Rheins geltenden Gesetzen u. Verordnungen histor. u. krit. beleuchtet

Nürnberg 1835

Bamberg, Staatsbibliothek -- HV.H.Bav.189
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11691893-1